Germ. sp.
287i

Germ. sp.
287 c
Magenau, K.F.H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-topographische

Beschreibung

der

Stadt Giengen

an der Brenz.

Ein Beitrag

zur Kenntniß des Brenzthales,

aus sichern Quellen zusammengetragen

von

M. Rud. Fried. Heinr. Magenau,

Pfarrer zu Hermaringen und korrespondirendem Mitgliede des königl. würtemb. Vereins für Vaterlandskunde.

Stuttgart,

bei J. C. Löflund und Sohn.

1830.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorbericht.

Bei meinen Forschungen, welche ich aus Veranlassung der, von mir 1823 in der Stettinschen Buchhandlung zu Ulm herausgegebenen „Geschichte der Güssenburg und der Güssen," anstellte, stieß ich auch auf manche interessante Notiz, die ehmalige Reichsstadt Giengen betreffend. Diese Funde erweckten in mir, als einem Bewohner des Brenzthals und einem nahen Nachbar der Stadt, den Gedanken, mehr und mehr zu sammeln, und so entstand, da mir die Güte des Herrn Aufsehers des Archivs dieses öffnete, und, was ich höchst dankbar erkenne, die Herrn Geistlichen der Stadt meine Unternehmung mit freundschaftlicher Willigkeit unterstützten, diese Beschreibung, die ich schüchtern, doch mit leiser Ahnung, daß der erste Versuch einer solchen vor Meistern Entschuldigung finden dürfte, dem Publikum vorlege. Diese Entschuldigung hoffe ich desto eher erwarten zu dürfen, da der Brand 1634, dem auch das Archiv

mit den meisten Urkunden unterlag, mir nur erlaubte, die historische Beschreibung in Chronikform zu geben. Sollte mich ferner der Vorwurf treffen, hie und da zu sehr ins Spezielle gegangen zu seyn, und Sachen aufgenommen zu haben, die nur dem Bewohner der Heimat-Stadt interessant seyn könnten, so muß ich eingestehen, daß ich auch auf diesen aus billigen Gründen Rücksicht nehmen wollte. Er soll alles wissen, was seine Vaterstadt betrifft, auch wie seine Voreltern zu ihrer Zeit dachten und handelten, was sie litten und wessen sie sich zu erfreuen hatten. Daß ehmaligen Reichsbürgern nichts, was ihre Heimath betraf, uninteressant war, beweisen die von gemeinen Bürgern sorgfältig geführten Chroniken in Handschriften, dergleichen auch zu Giengen noch jetzt vorhanden sind.

Ob ich den Beruf hatte, diese Beschreibung zu unternehmen? Ich denke, bis eine vollständigere erscheint, durfte ichs wagen, und so möge sie der Leser in Liebe aufnehmen.

Hermaringen, den 1. April 1830.

Magenau.

Inhalt.

I. Lage, Beschaffenheit und einzelne Schicksale der Stadt in historischer Hinsicht.

II. Hauptgebäude der Stadt, Kirchen, Hospital, Rathhaus, Brunnenhaus, Schulgebäude, Wildbad, andre Gebäude sonst. Reihe der Badärzte.

III. Kirchenwesen, vor und nach Luthers Reformation, Klöster, Kaplaneien, Kapitel Giengen, Stiftungen, Interim. Reihe der angestellten Geistlichen von 1528 an. Wiedertäufer.

IV. Giengen als Reichsstadt. Neue Rathsordnung von 1650. Gemeiner Stadt Artikel, Accisordnung. Reihe der Bürgermeister von 1634 an, der Stadtschreiber und Syndicusse, von 1534.

V. Würtembergische Verfassung.

VI. Urkunden, von 1274, 1351, 1348, 1378, 1463, 1802.

VII. Merkwürdige Männer aus Giengen, in kurzen Darstellungen.
1) Jac. Heerbrand, Canzler zu Tübingen.

Digitized by Google

2) Philipp Heerbrand, D. Prediger zu Hagenau.

3) Georg Hizler, Professor zu Tübingen.

4) Magnus Amann, Abt zu Herbrechtingen.

5) Ambrosius Borler, Abt zu Königsbronn.

6) Tobias Kindsvater, Oberprediger zu Reutlingen.

7) Ulrich Zan, Bürger zu Giengen.

Digitized by Google

I. Lage, Beschaffenheit und einzelne Schicksale der Stadt in historischer Hinsicht.

Diese ehmalige Reichsstadt,*) jezt würtembergische Landstadt mit 1967 **) Seelen, liegt am südlichen Abhang der Alp, 20 Stunden von Stuttgart, 7 von Ulm, 2 von Heidenheim, unter einer geografischen Breite von 48°, 37′ und östlicher Länge von 270°, 55′, in einer kesselartigen Vertiefung, welche der Brenzfluß in der Richtung von Nordwest nach Südost durchfließt. Dieser Fluß theilt sich hier in drei Arme, deren zwei an der Mittagsseite der Stadt vorbeifließen, der dritte aber durch die Stadt selbst geleitet ist. Sie theilt sich in die obere und untere Stadt, welch leztere

*) *Nic. Raesner*, de urbibus imperial. c. 26. nennt Giengen nach Ptolomäus „Rhiusiana.“

Schardius, Germaniae antiquae illustratio 1574 „Rinsiana.“ Von der Stadt hat ein Bürger, Joh. Schnapper, eine Abbildung auf einem großen Foliobogen gezeichnet, welche 1755 von Gabriel Bodenehr zu Augsburg in Kupfer gestochen wurde. Auch Merian in seiner Topografie hat eine Abbildung der Stadt, wie sie ehmals war.

**) Am 1. Nov. 1829 berechnet.

später entstand, und wie eine Steinschrift an der Stadtmauer besagt, erst 1563 mit einer Mauer und Graben umschlossen wurde und in älteren und neueren Zeiten, da die Brenz sie durchfließt, mehrmals gewaltigen Ueberschwemmungen ausgesezt war. Die Stadt hat drei Thore, das obere, oder Heidenheimer Thor mit einer Brücke, — das Hohenmemminger-Thor, mit einer 1639 aus Stein mit vier Schwibbogen, — das Hospital-Thor mit einer 1733 erbauten Brücke, noch führt ein kleines Thörlein, das Ruprechts-Thörlein genannt, in der untern Stadt aus der Gerbergasse, nahe am Schlachthaus, zu den der Stadt östlich gelegenen Gärten; ein gleiches, das Klingel-Thörlein führt zur Klingelmühle, der Garnsiederei, dem öffentlichen Waschhaus, dem Gesundbad, und ist im obern Theile der Stadt, am Ende der Marktstraße befindlich. Diese beide Thörlein werden noch immer jede Nacht beschlossen gehalten. Die Stadt war ehmals mit einer, mit 24 massiven Thürmen wohl versehenen Mauer umgeben, von denen einige den Namen Weg-, Pulver-, Hunds- und Wasserthurm hatten, einige aber in neueren Zeiten abgebrochen wurden, der Hundsthurm aber statt des Diebsthurms ehmals gebraucht wurde. Diese Thürme dienten in älteren Zeiten zur Vertheidigung der Stadt. Diese liegt, dem größten Theile nach, am linken Ufer der Brenz, etwa ⅓ Theil der Stadt ist eben, der übrige Theil aber auf der Spitze und dem östlichen Abhange eines vierzig Schuhe hohen Hügels erbaut, welcher sich östlich bis an die Brenz hinzieht, westlich aber mit steilen Felsen schnell in das Thal sich senkt, und ist ganz gepflastert. Gegen Norden hat sie den, von der allda errichteten Schießstadt be-

Digitized by Google

nannten*) Schießberg, gegen Süden den niedrigern Bruckersberg, gegen Westen ist das Thal etwa ¼ St. lang und fast eben so breit, gegen Osten ¼ St. lang und ¼ St. breit. Sie ist ziemlich unregelmäßig gebaut, hat zwar einige breite Straßen, einen geräumigen Marktplatz, aber außer der Stadtkirche, dem Rathhaus, Hospital, Schulhaus und Badgebäude keine besonders ansehnliche Häuser. Ehmals**) hatte sie auch eine Burg, welche von einem kaiserlichen Reichsvogt unter Kaiser Rudolph I., (wahrscheinlich 1080) dem Ritter von Weuttneng, bewohnt wurde, welcher auch von Giengen aus, allwo er in Reichsangelegenheiten sich aufhielt, das Kloster Herbrechtingen, gegen die damals verübten Gewaltthätigkeiten der Grafen von Helfenstein auf Befehl Rudolfs beschirmen mußte. Diese Reichsvögte hatten in den Reichsstädten im Namen des Kaisers den Blutbann zu verwalten, die Zölle, Münz, Umgeld und andre Rechte und Gefälle zu beziehen, und an die kaiserliche Kammer abzuliefern. Von oben besagter Burg ist noch eine von den Römern erbaute veste Mauer zu sehen. In der Stadt befanden sich auch ehmals mehrere angesessene adeliche Familien, als v. Syrgenstein, v. Riedheim, v. Wöllwarth, v. Westerstetten, v. Graveneck, v. Rammingen ꝛc., deren häufig in Archival-Urkunden Meldung geschieht, wie denn 1534 Christoph v. Westerstetten, Chorherr zu Ellwangen vor ei-

*) Giengen hatte von den ältesten Zeiten eine eigene Schützen-Anstalt. Vgl. S. 36.

**) In welchem Jahr diese Burg zerstört worden, ist unbekannt.

Digitized by Google

nem ehrsamen Rath erschien und anzeigte, er seie Willens, sich ferner auf Studien zu begeben, bitte also den ehrbaren Rath, er wolle seinen Vater, Brüder und Geschwistrigte, dieweil sie hier ir Wonung hätten, ihme günstlich befohlen seyn lassen, und zum Abschied wolle er einem ehrsamen Rath einen Gulden, den sie von seinetwegen verzehren sollen, verehren, „als er auch gethan hat.“ Schon im Jahr 1430 war Wolf v. Westerstetten, Bürger zu Giengen. 1566 soll Wolf Dietrich von W. zu Staufen jährlich 16 fl. Sitzgeld geben, wurde aber in Betracht seines Bruders, Bischofs v. Riedheim, auf 12 fl. herabgesezt, doch solle er zum Wildbadbrunnenwerk 10 Stämme Eichenholz geben.

1568 kommt in dem damaligen Rathsprotocoll: „Dieweil der Frau Wöllwarthin, Wittib allhie, die Behausung, darinnen sie wohnt, durch Vertrag mit Jörg Rheinhard v. W. zu Heubach, als ihr Eigenthum zuertheilt worden, soll eine Verschreibung begriffen werden, immaßen ihr Sohn Hans Cunrad selig einem Rath auch eine geben, daß dieß Haus nach ihrem Tod, ohne eines Raths Bewilligung keine ihrer Erben besitzen sollen; auch wenn es verkauft soll werden, daß es einem Burger allhie kaufweise wiederfahren solle.“

Ulrich v. Ramminger, nebst seinem Sohn und seiner Gemahlin, der allhier die Ramminger-Capelle und eine Messe stiftete, liegt hier begraben. (S. pag. 46.).

Die Syrgensteinische Familie v. Ballhaußen hatte hier ein Freihaus, welches der Stadt mit 14 fl. jährlich Steuer unterworfen war, und mehrere bedeutende Freiheiten, z. B. in Zoll und anderm genoß.

Digitized by Google

1732 wurde das Syrgensteinische Schlößlein an Joh. Martin, Provisor, und Mart. Mayer, Chirurg, vom Rath verkauft und der Platz überbaut. Diese Familie, welche um die Mitte des siebenzehnten Säculums in den Freiherrnstand erhoben wurde, war in der Umgegend, z. B. in Altenberg, Ballhausen, Staufen ꝛc. sehr begütert. 1760 12. Juli wünschte einer dieser Familie das alte Graveneckische Haus, welches der Vater von jenem an die Stadt verkauft hatte, unter billigen Bedingungen wieder einzulösen.

Eines Cunrad v. Wachen, Bürgers zu Giengen, der mit Cunrad von Luzingen, Güter zu Luzingen besaß, die das Kloster Kaisersheim 1282 von Cunrad v. Wachen an sich kaufte, gedenkt eine Kaisersheimer Urkunde in Placidus Brauns Geschichte der Grafen v. Dillingen, S. 19. Auch kommen in alten Urkunden Ritter vor, welche sich von Giengen schreiben, z. B. in einer Urkunde von 1258 zween Brüder, Marquard und Berthold, die ihren Hof zu Birkach an das Kloster Kaisersheim verkauften, [1]) eben so ein Friederich von Giengen, und ein Eberhard, Ritter, mit ihrer Mutter Luitgard 1297, welche mit dem Grafen Ulrich v. Helfenstein und Friederich von Deklingen verhandelten [2]). Obengedachter Braun [3]) in seiner Geschichte der Grafen v. Dillingen führt auch 1258 einen Friederich v. G. an, der als Zeuge neben Volcmar v. Wasserburg, Heinr. Schenck v. Staufen ꝛc. bei der großen Schenkung Bischof Hartmanns von

1) Herrn Ritters v. Raiser Gesch. der Stadt Lauingen. S. 53.

2) Crusius Annalen 1 Th. p. 871 Moserische Ausgabe.

3) Braun, Gesch. der Grafen v. Dillingen p. 61.

Augsburg an seine Kirche, nehmlich der Hingabe der Stadt und des Schlosses zu Dillingen und andrer Besitzungen, den 29. Dec. unterzeichnete; auch führt Braun in seiner Geschichte der Augsburg. Diöcese II. B. S. 318 einen Friederich von G. an, der mit Consens des Domprobsts Otto v. Suntheim 1373 den Kirchensatz zu Immenstadt, als Augsb. Lehen, an Walther v. Laubenberg veräußerte.

Einem auf der Universitäts-Bibliothek zu Tübingen befindlichen Manuscript zu Folge, war 1133 das Geschlecht der Herrn von der Fils in Gmünd, Giengen und Pfullendorf vertheilt. Zur Zeit Fridr. Barbarossa's verpfändete ein Nachfolger dieser Herrn v. Fils, Rudolph, der in Pfullendorf seinen Sitz hatte, alle seine Güter, unter denen namentlich Oerter aus der Gegend Giengens hervorgehoben werden, diesem Kaiser, weil seine Brüder ohne Erben waren. Nach Thomas Lyrers v. Rankweil alten schwäb. Geschichten mit Wegelins Anmerkungen, Lindau 1761 soll Hans von der Fils sein Wesen zu Giengen gehabt haben, Amelang zu Gmünd, Wilhelm zu Pfullendorf.

Außerhalb der Stadt gab es nach Archiv-Urkunden vom Jahr 1334, in welchen mehrerer an das Dorf Altengiengen *) angränzender Güterstücke erwähnt wird, noch ein nächst der wirklichen Stadt gelegenes Dorf oder Dörflein dieses Namens, dessen Einwohner, wie es bei drohenden Kriegsgefahren öfters geschah, sich wahrscheinlich näher an die Stadt oder Burg gezogen haben. Von diesem Altengiengen ist aber gegenwärtig keine Spur mehr sichtbar. Die

*) Das Altengiengen Thor kommt häufig vor (p. 74.)

Digitized by Google

Benennung Altengiengen könnte übrigens leicht auf die Vermuthung führen, daß das wirkliche Giengen auf einer andern Stelle gestanden haben dürfte; es ist auch ganz wahrscheinlich, daß es ehmals gegen Norden eine größere Ausdehnung hatte, die Sage von einer ganzen vor dem obern Thor befindlich gewesenen Gasse, die Webergasse genannt, erhält Bestätigung durch den bei dem Graben in den Gärten sich zu Tag gebenden Urbau, und den hinter diesen noch immer sichtbaren, zum Theil nur eingefüllten Stadtgraben, der bis an ein außen befindliches Thor lief, das sich mit seiner Mauer an die Felsen des Schießberges anschloß. Als man vor dem oberen Thor den Grund zu einem neuen Haus 1818 grub, stieß man auch auf die Werkstätte eines Feuerarbeiters. Weiter draußen führt ein Weg von der Chaussée ab zu einem Ziehbrunnen, der zu einem dort befindlichen Klösterlein St. Nicolaus gehörte, und wohin der Weg „die Gähgasse" geheißen haben soll. Schon im Jahre 1250 (nach Röders Geografie schon 1230 also noch vor dem Interregnum) findet man Giengen als eine freye Reichsstadt, deren Rechte und Freiheiten die Kaiser von Zeit zu Zeit bestätigten. Sie scheint eine dem Hause Hohenstaufen zugehörige Besitzung gewesen zu seyn, und hat mit der diesem Hause zugehörig gewesenen Stadt Gmünd einerlei Wappen, Gmünd von Kaiser Frid. Barbarossa ein springendes silbernes Einhorn im rothen Felde, Giengen in dem einen Schilde einen schwarzen doppelten Adler im goldenen Felde, im andern ein goldenes springendes Einhorn im blauen Felde.

Was nun den gegenwärtigen Zustand der Stadt betrifft, so ist in neueren Zeiten für ihre Verschöne-

Digitized by Google

rung manches geschehen. An mehreren Stellen sind die hohen, der Gesundheit der Einwohner keineswegs zuträglichen Stadtmauern abgetragen und die in den Stadtgräben befindlichen Sümpfe trocken gelegt worden. Die Straßen auf dem Gebiete der Stadt sind chaussirt und mit fruchtbaren Bäumen besezt worden, um deren Pflanzung und Emporbringung sich der damalige Stadtschreiber, nunmehrige Gerichtsnotar zu Heidenheim, Hr. Andreas Erhard Honold und Hr. Stadtpfleger Oswald große Verdienste erwarben, und überhaupt einen bessern Sinn für Kultur und Benutzung des Obstes erweckten, wovon die um die Stadt her liegenden Gärten und Zwinger ein erfreulicher Beweis sind, in welchen gegenwärtig viel treffliches Obst angetroffen wird. Von dem Heidenheimer Thor bis zu dem Memminger Thor, wohin zuvor ein elender, meist durch aufgeschichtetes Holz versperrter Weg führte, ist jezt eine liebliche Allee von Bäumen angelegt, der Boden planirt und zu einem einladenden Spaziergange zugerichtet. Eben auf diesem Wege gelangt man auch seitwärts zu dem Gottesacker der Stadt, dessen Thor die vielbesagende Aufschrift hat: „Pforte zur Ruhe.“ Auch dieser ist in seinem Innern zweckmäßiger geordnet worden. Dieser Gottesacker wurde 1560 von den Nonnen als Garten erkauft, da vorher die Todten auf einen Gottesacker in der Stadt, und da dieses nicht mehr gestattet wurde, 1547 auf den Gottesacker zu St. Peter begraben wurden. Die lezte Leiche wurde zu St. Peter 1554 begraben *). Zur Beförderung der Industrie

*) 1560 wurden die Leichen das erstemal auf den nunmehrigen Gottesacker begraben.

Digitized by Google

und der Gewerbe trug von jeher die Nähe der Brenz das ihrige bei, wie denn an ihren Ufern eine Weißgerber-Walk, eine Lohmühle, eine Sägmühle, das Brunnenwerk, die Hospitalmühle, eine Oel- und Schlagmühle, die Papiermühle, eine Zeugmacherwalk, eine Blaichwalk, die Klingelmühle, eine Schleifmühle, welch leztere beide der durch die Stadt fließende Arm der Brenz treibt, auch Waschhäuser und Garn-Laughäuser angebracht sind. Ehmals (1546) hatte die Stadt auch eine Pulvermühle. Ferner befindet sich in der Stadt auch eine Korn-Schranne, und ein Kornhaus. Erstere wurde am 22. Jan. 1818 wieder eröffnet, und der Freitag zum Schrannentage bestimmt. Eben so hat die Stadt auch eine Mezzig, *) bei dem Ruprechts-Thörle, welche noch immer benützt wird. Unter dem Rathhause sind die Fleischbänke, wo durch verpflichtete Fleischschauer das Geschlachtete jedesmal geschaut wird. Auch befindet sich allhier das Waghaus und ein Salzlager. Die Stadt hatte ehmals auch einen eigenen

*) Nach Angabe des Stadtarztes Dr. Mohr in seiner Beschreibung merkwürdiger Eigenschaften der Brenz in und an der Stadt Giengen, befanden sich 1734 in derselben 130 Pferde, 150 St. Rindvieh, 1000 Schaafe, 200 Schweine. Es schlachteten ungefähr 15 Mezger jährlich bei 150 Ochsen und Rinder, 3 bis 400 Schaafe, 800 Kälber, 100 Schweine, wovon ein großer Theil des Fleisches auch außerhalb der Stadt verkauft worden seyn mag. Auch existirten damals fünf allgemeine Waschhäuser, zwei allgemeine Garnlaughäuser, sieben bis acht Rothgerber-Werkstätten, vier bis fünf Weißgerber-, vier Färberwerkstätten.

Digitized by Google

Fleiſchmarkt, und Weinmarkt, 1563 ließ der Magiſtrat eine neue Weinmarkts-Ordnung verkünden. Sie beſizt auch eine Ziegelhütte von den älteſten Zeiten her, die ſehr frequent iſt, und an der ein Stein mit der Jahrszahl 1569 eingemauert iſt. An Brunnen fehlt es der Stadt auch nicht, der Marktbrunnen ertheilt ſein Waſſer aus vier Röhren von Meſſing; ſonſt hat die Stadt noch drei laufende Brunnen, und außer dieſen noch vier, welche Quellwaſſer enthalten. Das Brunnenhaus, in welchem das Waſſer, ſo vor dem Spital Thor aus der Brenz durch eine Stiefel-Einrichtung in bleiernen Teicheln die hohe Gaſſe herauf in die Höhe getrieben und in ein großes Baſſin geſammelt wird, verſieht nicht nur die laufenden Brunnen in der Stadt, ſondern auch einige Bräuhäuſer hinlänglich mit Waſſer. Vgl. pag. 52.

Der größte Theil der Einwohner beſteht aus Handwerkern, meiſt Leine- und Baumwollenwebern, Tuch- und Zeugmachern, deren Arbeiten guten Abgang finden, die aber meiſtentheils daneben Feldgüter beſitzen. Aber auch an andern Profeſſioniſten iſt kein Mangel; die Waaren der hieſigen Meſſerſchmiede waren und ſind noch immer im Auslande geſucht. In der Stadt befinden ſich auch zwei gut eingerichtete Apotheken, zwei frequente Kaufläden und mehrere Conditoren, und ſechszehn Wirthſchaften, welche Bier und zum Theil Wein ausſchenken. Auch mit dem bekannten Gienger-Waſſer wird noch immer ein bedeutender Handel getrieben. Dieſes geiſtige Waſſer exiſtirt ſeit 1746 und hat ein kaiſerliches Privilegium. Es iſt deſſen Zubereitung ein der Familie Martin eigenthümliches Recht und wird von dieſer als Geheimniß behandelt, und dieſes Waſſer, das ein ge-

Digitized by Google

wohntes Hausmittel ist, wird in kleinen viereckigten Gläschen weit umher verschickt. Der gegenwärtige Fabrikant desselben ist der Geometer, Georg Frid. Martin.

Einen großen Theil ihres Einkommens beziehen aber diese Gewerbsleute sämmtlich von den Umgebungen der Stadt; die meisten ihrer Bedürfnisse holen die umliegenden Dörfer in der Stadt, wohin fast täglich Boten und Bötinnen gehen, welche wohl beladen zurücke kehren. Die Stadt hat auch jährlich vier Märkte, welche stark besucht werden, nehmlich einen Vieh- und Krämermarkt am 26. Febr. drei Krämermärkte am 1. Mai, 24. Jun. und 28. Okt. Auch hatte sie bis auf das Jahr 1810 eine Post, welche sodann nach dem benachbarten Dorfe Hermaringen versetzt wurde.

Die Anzahl sämmtlicher Gebäude in der Stadt, wozu auch die Scheunen (Städel) gerechnet sind, beträgt im Ganzen 545, Wohnungen 367, Scheunen 178. Vor dem Brand im Jahr 1634 bezeichnete folgender Reim die Gebäudezahl:

„Wohl erbaute Häusser, Scheuren,
mehrentheils mit guten Mäuren,
sahe man mehr an der Zahl,
denn 400 überall,"

Was die Beschaffenheit der Felder anbetrifft, so sind diese nicht nur sehr fruchtbar, sondern mehrere Besitzer zeichnen sich auch durch angestellte glückliche Versuche und Einführung fremder Getraide-Arten rühmlich aus. In vergangener Zeit war auch der Hopfenbau zu Giengen nicht unbeträchtlich, wie z. B. der Verfasser einer schriftlichen Hauschronik im Jahr 1620 272 Sri. aus seinem Garten bezog. Auch muß Giengen ehmals Weinbau gehabt haben, denn an der

Digitized by Google

sommerlichen Seite des Schießberges hat eine Gegend noch jezt den Namen „in den Weinbergen."

Der Besiz-Stand der Liegenschaft ist folgender:

I.) die Stadt besizt:

Aecker, 9 Morgen, Wiesen 25 Morgen, Gärten 4 M. 3 Vrtl. Waldungen 1834 Morgen.

II.) Schrattenhofen, Hof,

der Stadt gehörig,

Aecker 102 M. Wiesen 24 M. Gärten 5 M. 3½ Vrtl. zusammen 111 M. — 49 M. — 10 M 2½ Vrtl.

Waldungen 1834 Morgen.

III) Spital,

Aecker 211 M. Wiesen 58 M. Gärten 3 Vrtl. —

IV.) St. Stefanshof, Aecker 89 M. Wiesen 3 M. Gärten 1½ M. —

Dem Spital gehörig

unter den 89 M. Ackers sind ungef. 60 Morgen Wald Eggert.

zusammen,

Aecker 300 M. Wiesen 41 M. Gärten 1 M. ½ Vrtl.

V.) Privat-Personen, Aecker 2,340 M. Wiesen 296 M. Gärten 40 M. Waldungen 12 M.

Gebäude, nehml. Wohnungen, einschließlich 2 auf dem Schrattenhof und 1 auf dem Stefanshof — :· 370.

Scheunen, mit Einschluß 1 auf dem Schrattenhof und 1 auf dem Stefanshof — :· 180.

Der Brandversicherungs-Anschlag dieser Gebäulichkeiten beträgt gegenwärtig 450,825 fl.

Kühe, Schmalvieh u. Kälber, zusammen 488 Stück.

Schaafe, — — — 1,450 —

Digitized by Google

Pferde mit Einschluß der Fohlen, 129 Stück
Ochsen, — — — — 10 —

Nach einem 10jährigen Durchschnitt kann der Morgen mit

Dinkel, jährlich zu einem Ertrag von 8 Scheffel 4 Sri.
Roggen, — — — 5 Schfl.
Gersten, — — — 6 Schfl. 2 Sri.
Haber, — — — 5 Schfl. 4 Sri.
Erbis und Wicken, — — 4 Schfl. 6 Sri.
Erdbirn, — — — 150 — 172 Sri.

angenommen werden.

Den großen Zehendten bezieht das Kloster Herbrechtingen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts; den kleinen die Stadtpfarrei.

An Obst wurden schon in guten Jahren 600 Sri. Aepfel, 400 Sri. Birnen, 200 Sri. Zwetschgen und Pflaumen eingeerndtet; In schlechten Jahren sank aber diese Erndte auch schon auf 48 Sri. Aepfel, 56 Sri. Birnen und 15 Sri. Zwetschgen herab.

Erst seit dem Jahr 1803 kam die Obstbaumzucht in Schwung durch die oben angeführte Leitung.

Was nun die Vital- und climatische Verhältnisse anbetrifft, so sind die erstern nach zwanzig Jahren, nehmlich von 1808 bis 1828 berechnet:

I. Vital Verhältnisse.

1) Die mittlere Zahl der Ortsanwesenden inner der angegebenen Zeit war 1930 Menschen.

2) Geboren wurden in diesem Zeitraum 1620 Kinder, darunter sind 719 Knaben und 801 Mädchen. Ein Jahr ins andre werden also 81 Kinder geboren, und auf $23\frac{4}{5}$ Lebende kommt 1 Geburt.

Digitized by Google

Die Mittelzahl der Ehen in diese Zeitraum ist 385. Auf $4\frac{7}{10}$ Ehen kommt ein Gebornes.

3) Gestorben sind in 20 Jahren bei einer Bevölkerung von 1930 Menschen 1493 Personen, ein Jahr ins andre ohne Bruch 74 Personen. Es kommt demnach auf 26 Personen 1 Todesfall. Nach dem Alter und Geschlecht ergiebt sich folgendes Resultat, bei welchem die Brüche weggelassen sind. Von Kindern bis zum ersten Jahr mit Einschluß der Todtgebornen sterben jährlich 26 Knaben, 19 Mädchen. Von Kindern vom 1 bis 14 Jahr sterben jährlich 3 Knaben, 3 Mädchen. Von Erwachsenen sterben jährlich männlichen Geschlechts 9, weibl. 12.

Unter den 1941 Personen, welche im September 1829 anwesend waren, lebten 3 Männer und 13 Weiber, welche 80 — 89 Jahre alt waren und 37 Männer und 33 Weiber, von 70 — 80 Jahren.

Der männl. Personen sind 889, der weiblichen 1052.

Unter den Nichtortsangehörigen ist das weibl. Personal $1\frac{1}{2}$ mal größer, als das männliche Personal.

II. Climatische Verhältnisse.

Nach angestellten Messungen ist das Niveau der Brenz bei ihrem Eintritt in die Stadt 1440 Par. Fuß über dem Meer. Das Pflaster vor der Stadtpfarrei, einem der höchsten Punkte der Stadt, liegt $1473\frac{4}{10}$ Par. Fuß über dem Meer.

Der mittlere Barometerstand aus 10jährigen Beobachtungen ist 26 Zoll $6\frac{5}{10}$ L. Der mittlere Thermometerstand in diesem Zeitraum $7\frac{1}{2}$ Gr. R. über 0.

Die größte Kälte seit 20 Jahren war 22 Gr. unter 0 den 18. Febr. 1827.

Digitized by Google

Die größte Hitze 27 Gr. über 0 den 19. Jul. 1811.

Im Durchschnitt zählt Giengen jährlich 90 heitere, 135 trübe und 140 gemischte Tage. An 112 Tagen fällt Regen und an 30 Tagen Schnee, 20—21 Gewitter erscheinen, Hagel fällt selten und in 20 Jahren fiel er nur einmal mit geringem Schaden. Im Mittel giebt es 13 Stürme, die meistens im Februar, 37 Nebel, meist im Octobr. 19—20 Eisreifen, meistens im Februar.

Gewöhnlich erscheinen die ersten Sommertage mit 20 Gr. Wärme, im lezten Drittel des Aprils, spätestens im ersten Drittel des May's. Die ersten Eisreifen treten meist vom 18. Oktobr. bis den 27. ein.

Der früheste Anfang der Erndte inner 20 Jahren war den 6. Juli 1822, der späteste Eintritt war den 10. August 1821. Gewöhnlich tritt sie gleich nach dem 25. Jul. ein.

Das Kern-Obst fängt nach den Aufzeichnungen frühestens den 24. April, spätestens den 12. May zu blühen an. Am häufigsten erscheint die Kernobst-Blüthe mit dem Schluß des Aprils.

Die vorherrschenden Winde im Sommer sind W. und SW. In den Winter-Monaten herrscht häufig O. und NO., welche Kälte und häufig Nebel bringen*).

---

*) Mitgetheilt aus angestellten Beobachtungen des Herrn Stadtpfarrers M. Binder.

Digitized by Google

Professionisten und Wirthe im Jahr 1829.

Bäcker	19	Nagelschmide	8
Beindreher	3	Nadler	2
Buchbinder	1	Pflästerer	3
Bürstenmacher	1	Papierfabrikant	1
Blechler	1	Rothgerber	12
Bortenmacher	6	Schlosser	5
Bräuer	24	Schmide	7
Blättersetzer	2	Schreiner	4
Chirurgen	3	Siebmacher	4
Canditoren	3	Sattler	5
Färber	4	Saifensieder	4
Gürtler	1	Säkler	4
Goldschmid	1	Seiler	4
Glaser	1	Schneider	14
Gärtner	1	Strumpfwirker	3
Hafner	10	Schuster	25
Hutmacher	3	Tuchmacher	1
Kürschner	2	Uhrmacher	1
Kupferschmide	4	Wagner	3
Küfner	3	Weber	73
Kammmacher	1	Weisgerber	3
Kaufleute	5	Zinngießer	2
Kaminfeger	1	Zimmerleute mit 3 Gesellen	5
Lodweber	41	Ziegler	1
Messerschmide	8	Zeugmacher	21
Mezger	19		
Maurer	3		390
Müller	4		

Digitized by Google

Wirthe zum

1) Karpfen.
2) Adler.
3) Greifen.
4) Ochsen.
5) Hahnen.
6) Einhorn.
7) Rößlein.
8) Kanne.
9) Krone.
10) Hirsch.
11) Lamm.
12) Goldnes Kreuz.
13) Pflug.
14) Schlüssel.
15) Schwanen.
16) Wildbad.

Da die meisten und wichtigsten Documente durch den Brand 1634 verloren gegangen sind, so kann die Nachricht von den ältesten Schicksalen der Stadt nur unvollständig gegeben werden, und muß sich also diese Beschreibung auf das beschränken, was außer den noch vorhandenen archivalischen Quellen aus andern sichern Quellen noch erlangt werden konnte. *)

1171 stellte Kaiser Friedrich I. der Rothbart, von Hohenstaufen, den Stiftungsbrief für das Kloster Herbrechtingen in der Stadt Giengen aus, welchen 1226 sein Sohn Philipp im Junius bestätigte. 4)

*) Früher schon wurden zu Kriegszeiten Documente, besonders aber 1634 nach Ulm geflüchtet, nach Ulmischem Rathsprotoc. aber 11. Aug. 1730 und 12. Nov. 1734 an Giengen zurückgegeben. Im 30jährigen Kriege sollen auch viele und wichtige Documente aus dem Archiv in das Kloster Wettenhausen geflüchtet worden seyn, auch habe sich die Stadt mehrmals in strittigen Sachen dort Raths erholt pro taxa. Die das Kirchenwesen betreffende historische Notizen folgen bei diesem.

4) Besoldi Docum. p. 951.

Digitized by Google

1279 bekam die Stadt heftigen Zwist mit dem nahegelegenen Kloster Herbrechtingen; doch fand ein Vergleich Statt und Giengen gestattete dem Kloster die Steuerfreiheit aller seiner Häuser in der Stadt und der Güter auf der Markung, zollfreie Einfuhr und Ausfuhr an Weinen und Früchten, auch die Umgelds-Freiheit. Diese Rechte kaufte aber die Stadt, die Armuth des Klosters benützend, demselben 1527 wieder ab. [5])

1307 findet sich Giengen unter den zwölf alten Reichsstädten, Augsburg, Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Gmünd, Heilbronn, Weil, Wimpfen, Hall, Nördlingen und Bopfingen, welche unter Kaiser Albrecht den Landfrieden beschwuren. [6])

1332 hatte Kaiser Ludwig aus Bayern die Reichsstadt Giengen seinen Söhnen um 10,000 Pf. Heller verpfändet; von diesen Stephan, Ludwig, Ernst und Wilhelm, allen Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern, löste sie Heinrich Tötter von Nördlingen, Sohn der ehrbaren Anna Tötterin, welche dem Kloster Marie Kirchheim ein Haus zu Nördlingen gestiftet hatte, im Jahr 1400 um diese Summe an sich und besaß sie so lange, bis sich die Stadt durch Erlegung des Pfandschillings wieder losgemacht hatte. (Kurze, doch gründliche Ausführung, daß die Reichsstadt Nördlingen nicht erst 1251 zur Reichs-Immediatät gelangt, von D. E. d. Nördl. ohne Jahrszahl.)

1333 ließ Kaiser Ludwig, der Bayer, das Augsburger Landfriedens-Bündniß auf zwei Jahre be-

5) Cleß, würtemb. Culturgesch. III. p. 103.

6) Pfister, Schwaben II. 2. Abth. 3. Abschn. p. 149. Die Urkunde bei Datt.

schwören, und mehrere Städte, darunter auch Giengen, in solches aufnehmen. 7)

1335 Stiftung der ewigen Frühmeß, wieder abgestellt 1527.

1348 den 5. Febr. schenkt Kaiser Carl IV. den Kirchensatz dem Kloster Herbrechtingen, mit Consens der Kurfürsten, als Gerlach zu Mainz, Baldewin zu Trier, und Wilhelm zu Cölln, Erzbischöffen u. s. w. Rudolf, Herzog von Sachsen und Ludwig, Marggraf von Brandenburg bestätigten die Schenkung Montags nach St. Valentin 17. Febr. Pabst Alexander bestätigte 1497 9. Dec. diese Vergabung.

1351 (Prag b vor St. Urbanstag) erließ Kaiser Carl IV. den Grafen von Helfenstein, mit Zustimmung der Fürsten und Herrn des Reichs, für sie und ihre Nachkommen, die Burgen und Städte Giengen, Helenstein und Heidenheim mit allen Zinsen, Gülten ꝛc. zu einem edlen Erblehen, wie sie ihnen vorher um 24,000 fl. versetzt gewesen, für ihre dem Reich geleistete treue Dienste. Giengen huldigte aber erst an St. Pauls Abend 1354. 8) Die Stadt kaufte sich aber 1368 selber los und wurde im Vertrag für frei und ledig erklärt. Nach Archiv-Urkunden geschah jene Loskaufung durch Cunrad v. Freyburg.

1358 verkaufte Otto von Kaltenburg und seine ehliche Wirthin Adelhaid alle ihre Güter zu Oberkochen an das Kloster Königsbronn für 1400 Pf. Hel-

---

7) Pfister, Schwaben a. a. O. p. 239.

8) Pfister, Schwaben II. 3. p. 21. u. Besold. thes. pract. wo die Urkunde wörtlich steht.

Digitized by Google

ler. Der Brief wurde zu Giengen den Tag vor St. Georg ausgestellt.

1367 zog Giengen mit Graf Eberhard v. Würtemberg gegen die Schlegler.

1378 nach des Grafen Ulrichs von Helfenstein Tod, da die Reichsstädte durch den 1377 bei Reutlingen erfochtenen Sieg trotziger geworden waren, nahm Graf Eberhard v. Würtemberg, der Greiner, die Stadt Giengen ein, und behandelte sie, nach seiner Weise gegen die Reichsstädte, ziemlich unsanft. [9]) Doch in eben diesem Jahre (Nürnberg d. 1. Sept.) stellte sie Kaiser Carl IV. dem Reich wieder zurücke und erneuerte (S. die Urkunde III.) ihre Freiheiten, daß sie diese, wie andre Städte in Schwaben genießen solle und fürbas sult bei dem Reich seyn. Auch ertheilte er ihr das Mühlrecht, und daß die zwei Mahlmühlen an einen andern Ort, wo es gefällig, verrückt und erbaut werden mögen. [10])

1379 verlieh Kaiser Wenzlaw auf seinem ersten Reichstage 1379 seinem früher gegebenen Worte zuwider, dem Herzog Leopold von Oestreich, um ihn zu gewinnen und eine alte Schuld abzutragen, weil er ihm 40,000 Gulden von Florenz, gut von Gold und schwer an Gewicht, schuldig war, die beiden Landvogteien in Ober- und Niederschwaben, sammt den Städten Augsburg und Giengen, und wies demselben bei ihnen 6526 fl. zu erheben an. [11])

---

9) Steinhofer Chronik II. p. 407.

10) Pfister, Schwaben II. 2. p. 146. und Lünig R. Archiv. 12. Bd.

11) Pfister II. 2. 9. Cap. p. 153. Pahl Gesch. Würtemb. 1. Bd. p. 184.

Digitized by Google

1381. Unzufrieden mit der eben angezeigten Uebertragung der Landvogteien an Leopold schloßen 1379 4. Jul. 32 Städte ein Bündniß zur Vertheidigung ihrer Freiheiten. 1384 traten sie, darunter auch Giengen, in eine Einung, welche besonders gegen die Grafen von Würtemberg angesehen schien, und verglichen sich, ein Kriegsvolk von 8000 Mann zu stellen. Im Jahr darauf erfolgte eine friedliche Einung zwischen Fürsten, Adel und Städte auf ein Jahr und die Städte traten in die vom Adel errichtete Gesellschaft des Löwen, Wilhelms und Georgs, ein. [12])

1384 war solche große Wassersnoth, daß das Wasser die Früchte auf dem Felde sammt der Erde hinwegschwemmte und die Stadt damals in großer Gefahr war. [13])

1385 wurde obiges Bündniß auf neun Jahre erneuert. Trotz dieser Einung von 1382 schlugen sich aber die Städte schon wieder 1388 bei Weil mit Graf Eberhard von Würtemberg, litten aber bedeutenden Verlust. [14])

1386 wurde die 1379 dem Herzog Leopold von Oestreich verliehene Pfandschaft von Kaiser Wenzlaw wieder aufgehoben und Giengen dadurch wieder in gleiche Reichsfreiheit gestellt. [15]) Ihre Privilegien und Freiheiten bestätigten in der Folge, Kaiser Ruprecht 1401. Sigismund 1413. Albrecht II. 1438.

---

12) Steinhofer, Chron. II. p. 426, wo auch die Urkunde. Sattler, Gesch. d. Graf. 1. Th. p. 245.

13) Zeiler, kleines schwäb. Zeitbuch p. 49.

14) Pfister, II. 2. 11. Kap. p. 165.

15) Pfister, II. 2. 3. Abschn. p. 178.

Digitized by Google

Friderich III. 1442. Max I. 1495. Carl V. 1521. Rudolf II. 1578. (Lünig R. Archiv 12. Bd.)

1387 verbanden sich die Städte, auch Giengen, den Kaiser Wenzlaw gegen männiglich zu schützen, der ihn etwa vom Reich drängen wollte. (Lünig R. Archiv T. XII. p. 45.)

1392 bei der Landesabtheilung zu München zwischen K. Ludwigs Söhnen, woraus die Ingoldstätter, Münchner und Landshuter Linien hervorgiengen, erhielt der Antheil Herzog Stephans, welcher die Ingoldstätter Linie gründete, unter andern die Städte Rain, Neuburg, Donauwörth, Höchstädt, Giengen, Weißenhorn, alles mit ihren Zugehörungen.

Schon 1394 war bei Kaiser Ludwigs Theilung Giengen dem Theile seines Sohnes, Ludwigs, des ältern, zugefallen gewesen (v. Raiser, Gesch. der Stadt Lauingen p. 69.).

1395 27. August errichtete Graf Eberhard von Würtemberg, der Milde, ein Bündniß mit den benachbarten Reichsstädten, darunter auch Giengen, auf sechs Jahre, daß ein Theil dem andern treulich zu Hülfe kommen solle.

1398 erneuerte Kaiser Wenzlaw auf einem Reichstage zu Frankfurt den Landfrieden auf zehn Jahre, und ertheilte Giengen gleiche Rechte, wie Ulm sie hatte, auch damit Befreiung von auswärtigen Gerichten. [16])

1400 verlängerte Graf Eberhard die mit den schwäbischen und ausgesöhnten Reichsstädten vorhin errich-

16) Pfister, II. 2. 3. Abschn. p. 221.

Digitized by Google

tete Bündniß und Einung wieder auf sieben ganze Jahre. (S. die Urkunde bei Steinhofer II. p. 560.)

1401 König Ruprecht stellt eine General-Confirmation über der Stadt Privilegien und Freiheiten aus, befiehlt auch dem Landvogt in Schwaben bei kaiserl. Ungnaden, von Giengen innerhalb eilf Jahren keinerlei Steuerbete oder Offatzung zu fordern. Wahrscheinlich hatte die Stadt sie abgelöst, und wurden ihr daher selber überlassen.

1405 entstand eine Erneurung leztgedachten Bündnisses zu Marpach den 14. Sept. auf fünf Jahre, zwischen Graf Eberhard, Churfürst Johann zu Mainz, Markgraf Bernhard zu Baden, den Städten Ulm, Giengen, Aalen, Memmingen, Biberach und andern schwäbischen Reichsstädten, und Strasburg, daß, im Fall ein oder der andre Theil an Landen, Gütern, Rechten ꝛc. angegriffen würde, einer dem andern auf geschehene Mahnung zu Hülfe kommen solle; [17]) dieß Bündniß war eigentlich gegen Ruprecht selbst.

1411 wird unter mehrern Städten auch Giengen in einer päbstlichen Bulle genannt, worin diesen bei Strafe des Banns untersagt wird, sich und ihre Unterthanen vor unbefugten Richtern, sonderlich in der Cölnischen Provinz, (also wohl vor westphälischen Vehm-Gerichten?) wann sie geladen werden, zu stellen. (Diese Urkunde besizt Hr. Professor Veesenmayer in Ulm.)

1413 ertheilte Kaiser Sigismund den Städten,

---

17) Steinhofer, II. p. 597. die Urkunde bei Lünig part. spec. cont. sect. 2, p. 37 Lünig, R. Archiv part. spec. com. I. sect. 2. p. 37.

darunter auch Giengen, die feierliche Versicherung ihrer Unveräußerlichkeit und bestätigte ihnen ihre Rechte. [18]) Er ertheilte auch die große Reichslandvogtei im Obern- und Unterschwaben dem edlen Johann, Truchseßen zu Waldpurg, für 6000 fl. rheinisch.

1417 d. 6. Dec. schloß Graf Eberhard IV. gleich seinem Vater (1405) mit 10 Reichsstädten, darunter auch Giengen, ein enges Bündniß, welches 1420, 22, 23, 25, 26, 28, 31, 35, erneuert worden. (Steinhofer II. p. 655.).

1420 entstund ein Krieg mit denen Hrn. von Geroldseck, an welche ein würtemb. Dienstmann, Wolf v. Bubenhofen eine Schuldforderung hatte und nicht zur Bezahlung gelangen konnte. Daher wurde die Stadt und Burg Geroldseck von Würtemberg belagert, um die Schmach seines Dienstmanns zu rächen, und die Hülfsvölker einiger Reichsstädte, darunter auch Giengen, zu dieser Belagerung zusammengezogen. [19]) Der Friede kam 1423 nach vielen Waffen-Stillständen zu Stande.

1422 entstund ein Krieg mit dem Grafen Friederich dem ältern, der Oetinger genannt, welcher denen von Geroldseck Hülfe leistete. Daher zog die Gräfin Henriette, Wittwe des Grafen Eberhards IV. von Würtemberg, die der Oetinger durch heftige Reden persönlich beleidigt hatte, mit ihrer und ihrer Bundsgenossen, besonders der Reichsstädte Truppen vor das Schloß Zollern, zerstörte dasselbe von Grund

---

18) Pfister, II. 2. p. 328. Lünig ibid. IV. Th. die Urkunde.

19) Steinhofer, II. p. 698. Essig, Würt. Gesch. p. 104.

Digitized by Google

aus und nahm den Grafen gefangen. Giengen war unter den Städten, denen Hohenberg verpfändet worden war. (Essig Würt. Gesch. u. Sattler.)

1438 stellte König Albrecht II. der Stadt eine General-Confirmation ihrer Freiheiten aus.

1443 nahmen die Brüder Graf Ludwig und Ulrich von Würtemberg die Städte Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Rotweil, Weil und Wimpfen in die Vereinigung auf, welche sie mit Ulm, Nördlingen, Giengen und andern errichtet hatten. (Die Urkunde bei Lünig R. Archiv. 7. Bd. p. 19.)

1450 bei der allgemeinen Erbitterung der Städte brach auch der Zorn der Stadt Giengen gegen das nahegelegene Kloster Herbrechtingen, wozu auch die von diesem gemachte Schmälerung des zu gebenden Allmosenbrodes beigetragen haben mag, los. Die Bürger von Giengen plünderten und verbrannten das Kloster unter dessen Probst Hizler, weswegen sie von Pabst Nicolaus zur Verantwortung nach Rom berufen, dieser Handel aber drei Jahre nachher durch Nicolaus, Abt zu Kaisersheim, Ulrich Grafen v. Helfenstein, Ulrich von Hohenrechberg und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, gütlich beigelegt wurde. Das Kloster mußte nebst den armen Leuten zu Giengen ein Allmosenbrod reichen, welches, wie 1553 im Rathsprotocoll aufs neue geklagt wurde, schlecht und schimmelicht war, und manchmal sehr verkleinert wurde. Diese armen Leute wurden auch auf den Gottesacker der zu dem Kloster gehörigen St. Nicolai-Capelle, die außerhalb des Klosters, unfern des Thors stand, längst aber abgebrochen ist, begraben.

1462 in dem Kriege, welcher sich zwischen Kaiser Friederich und dem Herzog Ludwig von Bayern

Digitized by Google

erhob, in welchem der Kaiser den Markgrafen Albrecht von Brandenburg zum Oberfeldherrn ernannt hatte, trafen beide Heere vor der Stadt Giengen zusammen. Der junge Graf Ulrich von Würtemberg war auf des Kaisers Seite und mit 500 Reutern, 1000 Fußknechten, 490 Wagen und 10 Räderbüchsen, und 800 Zugpferden, zu Albrecht gezogen. Albrecht wollte auf dem Berge vor der Stadt sein Lager schlagen, noch hatte er aber seine Wagenburg, — er hatte 6000 zu Fuß, 600 Reuter, 400 Wagen; Ludwig hatte 10,000 Mann, darunter bei 1500 wohlgerüstete Pferde und 600 Oestreicher, — noch nicht vollendet, als Ludwig mit seinen weit geübtern Kriegern gegen Albrechts, meistentheils, wie Fugger im Ehrenspiegel sagt, „von der Werkstatt aufgeklaubte, in der Eile zusammengeraffte Mannschaft" anstürmte. 20)

Heinrich von Gumpenberg mit 500 Pferden voran, führte das baierische Reichspannier. Herzog Ludwig führte sein Volk selbst an; gewarnt von den Seinigen, gab er zur Antwort: „heute todt oder lebendig, bleibe ich bei meinem Volke." Von allen Seiten rückte sein Fußvolk mit Schlachtgesang gegen die Wagenburg an; heilige Maria! war ihre Losung; Baierland! ihr Feldgeschrei. Albrecht sah den feindlichen Anzug; noch war seine Wagenburg nicht geschlossen. Er rief den Seinen zu, mannhaft zu streiten. Sie rückten aus; ihre heimliche Losung war

20) Fugger, Ehrenspiegel des östreich. Hauses, erzählt den ganzen Hergang dieser Affaire umständlich, p. 682. Vgl. Magenau, „der Güssenberg und die Güssen." Ulm. 1823. p. 22. ff.

Digitized by Google

St. Wilhelm! ihr Feldgeschrei, römisch Reich! Aber dem ungestümmen Angriff der Reisigen Ludwigs wichen die Schaaren Albrechts. Zuerst wankte das Banner von Tübingen und riß die andere mit sich in die Flucht. Albrecht sah die Schmach, wandte sein Roß und rief den Fußknechten zu: Lieben Söhne, fliehet der Stadt Giengen zu! Die Schweizer in Augsburgs Sold verweigerten die Flucht. „Ach nicht, gnädiger Herr, riefen sie, lasset uns mannlich fechten, stehet nur und lasset uns machen!" Endlich, da Schaar um Schaar wankte, mußten auch sie das Schlachtfeld verlassen. Alle Wagen, Büchsen, Gezelte ꝛc. fielen in Ludwigs Hände, selbst die kaiserliche Hauptfahne mit den andern der Fürsten und Reichsstädte fielen ihm zu. Albrecht selbst schrieb nach der Schlacht, wie Schmidt in der Geschichte der Deutschen, berichtet, an seinen Statthalter zu Anspach, der Feind habe bei 1000 Reisiger Pferde niedergeworfen, 24 Edle und bei 300 Fußknechte erschlagen und bei 1000 gefangen. Unter den Erschlagenen befanden sich auch 400 Würtemberger aus Ulrichs Schaar. Uebrigens verdarb die übereilte Flucht den Kaiserlichen mehr Volks als das Schwert selbst, indem nicht allein das Fußvolk, sondern auch Rosse und Reuter den Berg hinabstürzten und dadurch sich und andre verlezten, auch viele in der Brenz ihren Tod fanden. Giengen verschloß den nachrückenden Feinden die Thore. Albrecht eilte ungesäumt nach Ulm, um ein neues Heer zu sammeln. Der Tag der Schlacht war der 19te des Heumonats. Sie begann mit dem frühen Morgen. Die Bayern begruben ihre Todten 132 an der Zahl zu Lauingen. Giengen's Bürger hatten, als Ludwig sie mit heftigen Drohun-

Digitized by Google

gen zur Uebergabe aufgefordert hatte, auch die Stadt zu beschießen anfieng, ihre Anhänglichkeit an Kaiser und Reich kräftig bewiesen, sie antworteten ihm, „weil ihre Stadt eine Reichsstadt seie, so wollen sie auch dabei getreulich halten, so lange sie einen warmen Tropfen Bluts im Leibe hätten, und möchte er hierin das ärgste oder beste thun, das würden sie ihres Orts auch nicht unterlassen.“ Mit dieser Antwort ließen sie zugleich alle Stücke von der Mauer auf ihn losbrennen, *) wodurch ihm gegen 50 Mann erschossen wurden. Giengen mußte auf Befehl des Kaisers zu diesem Kriege 120 Pf. Heller, oder 15 Pferde und 63 Knechte [21]) stellen.

1480 am Aftermontag vor Pfingsten verkaufte Hans Kregel, Stadtamman und Anna v. Burgau, seine Frau, an das Kloster Kaisersheim alle ihre Güter zu Hermaringen um 578 fl. rhein., nehmlich die Mühle, des Zollers Lehen, ein Fischwasser, worauf die Verbindlichkeit zu einem Jahrstag für 4½ Pf. Heller haftete, 8 Jauch. Aecker, 4 Sölden, den Burgstall mit dem Baumgarten. Die Burgermeister von Giengen Mang Engelhard und Clauß Wismiller siegelten. (Kaisersh. Urkunde.)

1481 ertheilte Kaiser Friderich III. der Stadt das Recht und Freiheit, über das Blut zu richten. [22])

1488 kam der schwäbische Bund oder die Vereinigung aller bisherigen Bündnisse in eines, auf An-

---

*) Fugger drückt es aus: „sie hätten ihm mit gleichem Dampf und Donner geantwortet.“

21) Zschokke, baier. Geschichten II. B.

22) Lünig, R. Archiv 12. Bd. p. 837, allwo die Urkunde.

Digitized by Google

trieb Kaiser Friderichs III. völlig zu Stande. In der deßhalb zu Eßlingen an Mariä Reinigung gehaltenen Versammlung trat auch Giengen demselben unter der Bedingung bei, „daß och Wirtemberg in diese Ainung komme.“ Dieser Bund wurde zu Eßlingen 1500 auf zwölf Jahre erneuert. [23]) Eberhard der ältere von Wirtemberg wurde ein Mitglied dieses schwäbischen Bundes und oberster Hauptmann.

1492 nachdem Herzog Albrecht v. Bayern die Stadt Regensburg, welche er vom Reich an sich gezogen hatte, nicht zurückstellen wollte, ließ ihm Kaiser Friderich III. den Krieg erklären und bestellte Grafen Eberhard den ältern, zum obersten Feldhauptmann des schwäbischen Bundes. Giengen mußte dazu vier Pferde und dreißig Knechte stellen. Die Sache wurde vermittelt.

1494 bestätigte König Max I. das von Kaiser Friderich III. der Stadt 1481 ertheilte Privilegium des Blutbanns.

1530 stellte der bekannte Ritter Götz v. Berlichingen eine Urphed aus, daß er sich an keinem Mitgliede des schwäbischen Bundes, welcher ihn als Hauptmann im Baurenkriege zu Augsburg hatte vestsetzen lassen, bei Strafe von 25,000 fl. rächen wolle. Darunter war auch Giengen. (Pistorius, Leben Götzens. Nürnb. 1751.)

1546 wurde die Pulvermühle erbaut.

1546 näherte sich die Armee Kaiser Carls V., welcher von Donauwörth über Sontheim an der Brenz mit 9000 zu Pferd und 39,000 zu Fuß, — wie er dieses Heer kurz zuvor zu Neuburg gemustert hatte,

23) Datt. vol. rer. germ. nov. 1698. nach Urkunden.

— heranzog, und das Heer des Schmalkaldiſchen Bundes unter Churfürſt Joh. Frid. von Sachſen und Landgraf Philipp von Heſſen über Nördlingen, am 14. Okt. der Stadt Giengen. Beide Heere ſtanden ſich hier im Geſichte, ſo, daß, wie Sleidan erzählt,[24]) nur der ſchmale Brenzfluß ſie trennte. Nach einer andern Angabe ſoll Carl bei Bernau, die Sachſen im Ringelthale, nahe bei der Stadt, jenſeits der Brenz geſtanden ſeyn. In dieſen Tagen fielen mehrere kleine Gefechte, wie z. B. am 15. Okt. vor. Da aber der Bund ſich genöthigt ſah, ſich in ſeine eigene Lande zurückzuziehen, zog ſich der Kaiſer auch wieder hinweg, um ſo mehr, als in ſeinem Lager Seuchen ausgebrochen waren. Der Rath der Stadt hatte, die drohendſten Gefahren von derſelben abzuhalten, den Einwohnern es nicht an Belehrungen fehlen laſſen, *) wie ſie ſich betragen ſollen, und überhaupt gute Anſtalten zur Sicherheit gemacht. Hier im Lager vor der Stadt wurde von dem Churfürſten **) Joh. Fried., nachdem der Vorſchlag, den Kaiſer um Frieden zu bitten, im gehaltenen Kriegsrathe nicht gebilligt wurde, der Entſchluß ***) gefaßt,

---

24) Sleidan, Commentar. L. XVIII.

*) Rathsprotocoll.

**) Der Landgraf hatte früher, auf ſeinen Sieg über die Völker des Königs Ferdinand anſpielend, ſich gerühmt, „er werde den Kaiſer nach Lauffen ſchicken,“ jezt hieß es, der Kaiſer habe den Landgrafen nach Giengen geſchickt.

***) Der Landgraf wollte die Schuld des Mißlingens auf den Churfürſten ſchieben, da er doch ſelber dem Rath Schertlins nie folgen wollte. Der Landgraf ſchreibt

dem Kaiser Oberdeutschland Preis zu geben, und die Armee zur Wieder-Eroberung des eigenen sächsischen Landes gegen Moriz von Sachsen zu gebrauchen. [25]) Für den, von den Schmalkaldischen erlittenen Kriegsschaden mußte Giengen der Stadt Gmünd zur Entschädigung, in seinem Theile, auf Verordnung des Kaisers 300 fl. zustellen.

1547 ertheilte Kaiser Carl V. der Stadt das Privilegium, den Juden keine Hypothek auf unbewegliche Güter der Bürger zu gestatten, welches Ferdinand I. 1559. Max II. 1566. Rudolf II. 1582 bestätigte. [26])

1560 4. Jul. sollen keine Pfalbürger mehr zugelassen werden.

1560 soll den Armbrust-Schützen verkündet werden, der Fürst v. Würtemb. lasse 100 Ducaten ausschießen.

1566 ertheilte Kaiser Max II. der Stadt das besondere Privilegium, daß ein Bürgermeister das Amt wiederum ein ganzes Jahr führen, und eben so, daß in Schmachsachen vom Urtheil des Raths und Bürgermeisters nicht appellirt werden solle. Dr. Ulr. Zasius wurde 1559 vom Rath gebeten, ersteres vom Kaiser zu erlangen. (Rathsprotoc.) (Lünig R. Archiv 12. Bd.)

---

in einem Briefe vom 2. Jan. 1547. „Es hat vor Ingoldstadt und Giengen an uns nicht gemangelt, hätte man es für Giengen, da die Feinde gesehen worden, beschlossen, mit allen Haufen fortzurücken, so sollte es auch an uns keinen Mangel gehabt haben.“ (Schelhorns Ergötzlichkeiten, 9. St. p. 939.)

25) Dr. Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs III. 2. p. 356.

26) Knipschild, tractat. polit. histor. Bei Lünig R. Archiv die Urkunde.

1567 gab die Stadt als Türkenhülfe nach Ulm 360 fl. In diesem Jahr war auch wegen umherschwärmender Mordbrenner große Angst. (Rathsprotoc.)

1568 wurde die Gasse gegen das Kornhaus hinab gepflastert.

1584 wurde von dem Magistrat der Stadt Ulm den Webern von Giengen verwilligt, daß sie ihre breite Waare von 20 und 24ern, sonst aber keine Sorte, hieher auf die Schau wirken und bringen mögen. (Dieterich, Beschreibung der Stadt Ulm. p. 120.)

1589 d. 30. Jul. schloß Herzog Ludwig v. Würtemberg einen Vertrag mit der Stadt Giengen wegen der landesfürstlichen hohen und niedern Obrigkeit auf dasiger Markung. (Sattler V. p. 119.)

1608 befand sich Giengen in der in diesem Jahr errichteten evangelischen Union.

1613 herrschte in der Stadt und Umgegend die ungarische Krankheit, welche viele, besonders junge Leute hinwegraffte. Es sollen gegen 200 daran gestorben seyn.

In eben diesem Jahr den 12. April wurde zu Giengen zwischen den Räthen Phil. Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und den Räthen Joh. Frid., Herzogs zu Würtemberg, der Uebergabsbrief des, dem Ritter Hans Cunrad Güß v. Güssenberg zugehörigen Marktfleckens Brenz an Würtemberg ausgefertigt.

1615 wurde ein Weib, die Sailer Appel (Apollonia), als eine leichtfertige Hexe, welche ihren Ehmann verhext, öffentlich lebendig verbrannt.

1616 wurde ein falscher Spieler, Balthas Stoz, mit dem Schwerdte hingerichtet.

Digitized by Google

1617 wurde von Würtemberg der Zehendten, so dem Kloster Herbrechtingen zugehörig, Pfandschillingsweis mit allen Rechten und Gerechtigkeiten cum jure patronatus et episcopali um 38000 fl. der Stadt eingeräumt.

Im nämlichen Jahre lieh dem Herzog Joh. Frid. v. Würt. die Stadt auf den Dorfzehendten zu Memmingen und Sachsenhausen 33,000 fl.

1618 den 28. Jun. wurde der Untervogt von Altenberg, welcher den Bürger Christian Honold von Hausen erstochen hatte, auf dem Marktplatze enthauptet. Diese Stelle ist mit ins Kreuz in das Steinpflaster eingelegten Steinen vor dem Rathhause, noch jezt sichtbar, bezeichnet.

1620 — 22 war Giengen, so wie Dinkelsbühl und Nördlingen, der vorzüglichste Marktplatz des Kipperns und Wipperns. Man sah ganze Fruchtsäcke mit sogenannten Stores, — aus Kupferblech geschnittenen und in Weinstein gesottenen Dreibäznern, die so leicht waren, daß man sie vom Tisch wegblasen konnte, — gefüllt.

1623 entstanden unter dem Landvolke große Besorgnisse, weil es überall wiederum kriegerisch aussah, welche durch einen zu Giengen, Hermaringen und an andern Orten am 16. Jul. vom Himmel gefallenen Blutregen, der eitel Krieg zu weissagen schien, vermehrt wurden. Dieses Schreckensblut war aber nichts anders, als ein rother Saft, den die im Brachmonat dieses Jahres in unzähliger Menge erschienenen Raupen, welche sogar der rauhen Disteln nicht verschonten, und, wie z. B. zu Eßlingen, den Sonnenschein aufhielten, als Schmetterlinge, nach dieser ihrer neuen Geburt auf die Erde fallen ließen.

Digitized by Google

1631 lag der bekannte kaiserliche Feldherr Wallenstein, Herzog von Friedland, in der Stadt im Quartier und zwar in der goldnen Gans. Sein Aufenthalt machte der Stadt große Beschwerden und Unruhe.

1634 an St. Georgstag legte Herzog Bernhard von Weimar 350 Pferde in die Stadt, welche großen Schaden verursachten, indem übel gehaust wurde.

Am 21. Aug. legte Feldmarschall Horn vier Compagnien Dragoner zum Schutze der Stadt ein, welche aber nach der Nördlinger Schlacht in Eile wieder abzogen.

1634. Dieses Jahr war für die Stadt und Einwohnerschaft bei weitem das unglücksvollste. Die für die Schweden am 27. Aug. bei Nördlingen unglücklich ausgefallene Schlacht zog ein zerstörendes Ungewitter über Giengen. Schon am 9. Aug. erschienen vor den Thoren der Stadt 1000 kaiserliche Reuter, die, weil man sie nicht einlassen wollte, das außerhalb der Stadt gelegene Wildbad in Asche legten. Von diesen Tagen an war des Aengstens, Plünderns, der Geld- und Viehforderungen kein Ende. Am 2. Sept. stand die ganze spanische Armee in und um die Stadt. Der Oberbefehlshaber derselben, Cardinal Infant, Herzog von Parma, hatte drei Tage lang sein Hauptquartier in der Stadt. Eine durch Nachläßigkeit oder Plünderungs-Sucht der Soldaten, welche in Heu und Stroh nach etwa verborgenen Schätzen mit Lichtern wühlten, am 5. Sept. (Freitags) am frühesten Morgen ausgebrochene Feuersbrunst, in der Gegend der Tanzlaube, legte in 24 Stunden die ganze, größtentheils aus Holz erbaute, Stadt mit allen öffentlichen Gebäuden in Schutt und Asche, so,

Digitized by Google

daß von allen nur vier Häuser und eine Scheune, — die noch stehende des Papiermüllers — übrig blieben. *) Das Elend war unbeschreiblich; die Rohheit der durch religiösen Fanatismus erbitterten Feinde gränzte an Wuth. Die um Schonung der Stadt diesen entgegen geschickten Bürger wurden vor den Thoren gefangen genommen und hin und her geschleppt. Selbst der wehrlosen Weiber und Kinder und Greisen wurde nicht verschont. Einer der leztern, der Schul- und Rechenmeister David Stölzlin, ein ehrwürdiger Greis von beinahe 80 Jahren, wurde in einem Garten außerhalb der Stadt, auf den Knieen um Gnade flehend, von einem Spanier erstochen. Croaten, Spanier und Burgunder wetteiferten, welcher die armen Städter am rohesten behandeln könne. Vom Löschen des wild um sich greifenden Feuers war keine Rede mehr, ein Meer von Flammen wogte durch alle Straßen; die einstürzenden Gebäude drohten jedem Nahetretenden Tod und Verderben; auch das, was etwa noch mit Lebensgefahr aus den Flammen gerettet wurde, fiel sogleich in die Hände der Feinde, die sich desselben bemächtigten. Die Trümmer der hohen ehrwürdigen Kirche, des Rathhauses und andrer größeren Gebäude ragten, — ein schauervoller Anblick! — aus den Schutthaufen der übrigen empor. Die allgemeine Noth veranlaßte die Flucht. Wer sich flüchten konnte, ergriff, der schirmlosen Heimath entsagend, den Wanderstab und floh

*) Bei diesem Brande giengen auch viele Schriften von Jac. Andreä verloren, welche sein Enkel Eberhard Andreä, Probst zu Herbrechtingen, hieher geflüchtet hatte.

nach Ulm, wo der treue Prediger Giengens, Esaias Edelmann, der lezte, der die Stadt verließ und sich selbst mit Lebensgefahr durch den Schwibbogen über der Breuz an der Stadtmauer in der sogenannten Fischgasse rettete, sich seiner verlassenen Gemeinde mit Rath und That annahm. *) Nach seiner Rückkehr von Ulm hielt er in der obengedachten, von den Flammen verschont gebliebenen Scheune des Papiermüllers seine erste Predigt wieder über Hos. 6, 7. ff. **) Er starb 1643 d. 15. März. Noch bis auf diesen Tag feiert die Stadt alle Jahre am 5. Sept. das Andenken an dieses traurige Ereigniß durch einen öffentlichen Gottesdienst. Als Rathgeber zu der unglückseligen Flucht wird der damalige Stadtschreiber Gregor Finkh, so wie als Abrather der Rathsherr und Goldschmid David Kays angegeben. Auf dem Grabstein dieses leztern stehen noch jezt die Reime zu lesen:

„Gab einmal, wie viel noch wissen,
einen solchen guten Rath,
dessen hätt können genießen
diese unsre ganze Stadt,

---

*) Junge Leute von Giengen besuchten, auf den Straßen zu Ulm ihr Brod erbettelnd, das dortige Gymnasium. Ihrer Noth abzuhelfen, meynt Stölzlin in seiner Geschichte des Ulmischen Gymnasiums (in Handschrift) seien sie vom Ulmischen Senat unter die 60 arme Knaben, welche im Spital täglich gespeist wurden, aufgenommen worden.

**) „Kommet, wir wollen wieder zum Herrn; denn er hat uns zerrissen, er wird uns auch heilen; er hat uns geschlagen, er wird uns auch verbinden."

Digitized by Google

Wenn nicht solches hintertrieben,
ach! das mehre (majora) so nicht gut,
Diese Stadt wär aufrecht blieben,
hätt erhalten Gut und Blut."

Kays hatte nehmlich den Rath gegeben, dem Sieger die Schlüssel der Stadt entgegen zu tragen, und diese seiner Gnade zu übergeben. Da aber auf Finkhs Vorschlag die Majora dahin ausfielen, zu fliehen, und darauf der Rath selber floh, so blieb die Stadt ihrem Schicksal überlassen. Finkh bat nachher von Brenz aus um Wieder-Anstellung, wurde aber nicht mehr angestellt.

1634 d. 19. Mai hielt der Rath von Giengen bei der Stadt Ulm an, daß man den Bürgern, so sich noch über 100 stark, zu Ulm befinden, noch längeren Aufenthalt gestatten möchte, weil sie wegen feindlicher Völker nicht sicher heimkehren könnten. Der Rath zu Ulm verlangte hierauf ein Verzeichniß der noch Anwesenden, auch was? und wie viel sie noch an Getraide, besitzen.

Am 9. Dec. wurde denselben der längere Aufenthalt auf ihr Ansuchen erlaubt, gegen ein Beisitzgeld, von einem Rathsherrn ein Goldgulden, von einem Bürger ein Guldenthaler, von einem armen Bürger ½ Guldenthaler.

1635 anfangs März, als sich die entflohnen Bürger wieder nach und nach in die abgebrannte Stadt zurückbegeben hatten, wurden sie aufs neue, zu zwei verschiedenen malen von einem Haufen meißnischer Reuter überfallen und geplündert. Von den 500 Familien kamen noch 36 zurück, viele waren durch Hunger und Krankheiten eine Beute des Todes geworden. Die zurückgekommenen wohnten, bis neue Wohnun-

Digitized by Google

gen sie wieder aufnehmen konnten, theils in den vier vom Brand verschont gebliebenen Häusern, theils auf der Bleich, Oel-, Klingel- und Spital-Mühle, auch auf St. Peter und in Gewölben und Kellern.

Den 11. August, am Aftermontag, wurde im Namen Gottes wieder zum erstenmal auf der Bleiche Raths-Sitzung gehalten.

Den 21. Okt. mußte die Stadt wöchentlich an Contribution geben 15 Rthlr., 5 Malter Roggen, 5 Malter Haber.

Zum Behuf des Wiederaufbauens ließ die Stadt am 6. Okt. 1635 einen Kalkofen im Bühl, und 1636 29. Jan. einen Brennofen auf dem Rechberg errichten.

1648 litt die Stadt durch ein Corps von 7000 Franzosen unter General Turenne sehr. Diese hier 13 Tage einquartirte Mannschaft verübte viele Grausamkeiten und machte kaum zu erschwingende Requisitionen.

1649 mußte die Stadt nach vorangegangener Plünderung noch an schwedischen und französischen Satisfactions-Geldern 7000 fl. erlegen.

1650 wurde die neue Rathsordnung eingeführt.

1661 kaufte die Stadt das Gut Oggenhausen um 7500 fl. von Liborius Ebert von Trochtelfingen, Würtemberg aber, welches die hohe Jurisdiction und Jus circa sacra behauptete, ersezte der Stadt den Kaufschilling und nahm es in Besitz. Liborius Ebert war Churbaierischer Rittmeister.

1663 schlug der Blitz in den Bläserthurm.

1667 den 7. Jun. wurde Mathes Martin, als Dieb und Ehbrecher enthauptet, aufs Rad gelegt und der Kopf aufgespießt.

Digitized by Google

1668 wurde mit dem Aufbauen des Rathhauſes der Anfang gemacht.

1669 ſchlug im Jun. der Blitz in den obern Thurm des Rathhauſes.

1671 lief der Röhrkaſten auf dem Markte das erſtemal.

1684 lagen acht franzöſiſche Regimenter in der Stadt, welche die Einwohner faſt zur Verzweiflung brachten und ungeheure Koſten verurſachten.

1688 lag der franzöſiſche General Feuquiere hier, und trieb 500 fl. Contribution ein.

1703 lag in den Tagen des Junius die engliſch-alliirte Armee im Brenzthale. Das Hauptquartier Marleborougs war auf dem Rathhauſe zu Giengen. Die Armee ſtand auf dem Bruckersberg und dehnte ſich bis an den See von Hürben aus. Die Felder wurden durch Fouragirungen ſchrecklich verwüſtet und die benachbarten Dörfer hart mitgenommen. [27]) *)

In eben dieſem Jahr überfiel der franzöſiſche General Marquis de Blainville auf ſeinem Streifzug von Ulm nach Nördlingen am 11. Jan. auch Giengen, nahm den hier befindlichen kaiſerlichen Commandanten Zihn mit 300 Mann gefangen, und führte ihn mit der Mannſchaft nach Ulm, wo Zihn bald darauf ſtarb und im Wengen-Kloſter begraben wurde. Dieſes franzöſiſche Corps hauste drei Tage lang ſehr übel in der Stadt. [28])

---

27) Das Todtenbuch zu Giengen.

*) Das benachbarte Dorf Sontheim an der Brenz ſchlug ſeinen Schaden von 1703 und 1704 an Geld und Lieferungen aller Art allein auf 33,000 fl. an.

28) Das unter churbaier. und franzöſ. Gewalt hart ge-

Digitized by Google

1705 war eine so große Ueberschwemmung, daß der Verfasser einer schriftlichen Hauschronik, (Kindsvater) erzählt, er seie im Schiff durch die Gärten hinter der Burg und über die Lämmerwiese hinüber gefahren. (Eine ähnliche trug sich 1651 zu.) In eben diesem Jahre, den 24. Okt. nahm Anton, Graf zu Montfort, im Namen Kaisers Joseph I. die Huldigung zu Giengen ein.

1723 wurde eine Ehebrecherin, Namens Rennerin, öffentlich enthauptet.

1774 wurde das zwischen Frankreich und Giengen gewöhnliche Heimfallsrecht, sich der Verlassenschaft eines im Lande oder in der Stadt gestorbenen Fremdlings, mit Ausschluß seiner Erben, zu bemächtigen, aufgehoben.

Daß in den Kriegsjahren von 1796 bis zum erfolgten Frieden die Stadt nicht wenig zu tragen und zu leiden gehabt habe, bedarf keiner weitern Beweise, wie sie nicht selten zu diesen Zeiten mit schweren Einquartierungen beladen war. Zu diesen Kriegen stellte die Stadt als Reichsstadt 28 Mann Infanterie, worunter 1 Tambour, 1 Fähndrich, 1 Offizier zugleich mit Aalen, und 4 berittene Dragoner. Es verdient hiebei bemerkt zu werden, daß die Stadt bei eingeführter kluger Sparsamkeit in guten Jahren, in den Kriegszeiten nicht nöthig hatte, auswärtige Schulden auf sich zu laden, und wie Essich in seiner würtemb. Geschichte sagt, mehr Schaden durch die kaiserlichen Heere als durch die französischen litt.

---

drückte, aber nicht unterdrückte Schwaben. Freiburg 1704. p. 193.

Digitized by Google

1799 kam die untere Stadt wegen heftiger Ueberschwemmung in große Noth und Gefahr.

1802 gieng Giengen in den Besitz der Krone Würtemberg über.

1816 — 17 war ein so hartes Theurungsjahr, daß im Jun. 1817 das

Sri Kern	9 fl. 30 kr.	— 45 kr.
— Gersten	6 fl. 15 kr.	— 50 kr.
— Roggen	11 fl.	
— Haber	4 fl.	
— Erdbirn	2 fl.	

kostete, in manchen Orten noch auf höhere Preise stieg.

Eine ähnliche Theurung hatte Giengen 1623 erfahren, es kostete

1 Mittle Kern	9 fl.	36 kr.
1 — Roggen	8 fl.	— —
1 — Gersten	7 fl.	30 kr.
1 — Haber	2 fl.	48 kr.
1 Pf. Schmalz	1 fl.	

Was nun den Charakter der Einwohner Giengens anbelangt, so sind sie in hohem Grade gewerbfleißige und in ihren Handthierungen rüstige Leute. Das Andenken an ihre vorige Verfassung und die Wohlthaten, die sie ihnen gewährte, ist ihnen immer noch, so sehr sie auch die gegenwärtige verehren und schätzen, wie allen ehmaligen Reichsstädten, heilig. Für den Bürger war durch eine gute Ordnung in den Finanzen gesorgt, wie er denn auch lange Zeit den Druck der leztern Kriegsjahre, im Verhältniß gegen andre Städte, um vieles weniger, bei den gefüllten Stadt-

Digitized by Google

kassen empfinden durfte. Von Widersetzlichkeit gegen seine Obrigkeit wurde nie gehört, wenigstens fanden keine öffentliche Streitigkeiten statt. Wie der Bürger seine Vaterstadt vor allen liebte, so werden auch Familien-Verhältnisse von ihm in besondern Ehren gehalten, so wie auch noch stets die Namen derer, die sich ehmals Verdienste um die Stadt erwarben, bei ihm verehrte Namen sind, der Name eines Simon Böckh, eines Esaias Edelmann, eines Stadtpfarrer Schnapper u. dgl. sind ihm theure Namen und werden noch jezt mit Ehrfurcht ausgesprochen. An fröhlichen Tagen wird gerne Antheil genommen. Ein besonders festlicher Tag ist für die Stadt der Mayentag, oder das Schülerfest. Dieser Tag ist auch für die Umgegend ein Festtag. Nach geendigtem Gottesdienste ziehen die sämmtlichen Kinder, mit Blumen bekränzt, mit ihren Lehrern, in gehöriger Ordnung auf den dazu bestimmten Schießberg, nachdem sie sich zuvor in ihren Schulzimmern versammelt hatten. Mayen sind der Schmuck dabei und bunte Fahnen flattern voran. Eine unzählige Menge von Zuschauern folgt dem Zuge und freut sich der muntern Spiele und Tänze der Kinder auf dem Berge. In kleiner Entfernung von diesen haben die Honoratioren der Stadt für ihre Familien und freundliche Gäste Buden aus Brettern errichten lassen, in welchen es an wohlthätigen Erfrischungen nicht fehlt. So verfließt unter heitern Gesprächen der Alten und den Freuden der Jungen dieser Tag. Am Abend kehrt die fröhliche Kinderschaar auf den geräumigen Platz vor dem Schulhause zurück, wo sie sodann, nachdem sie noch eine Anrede von dem ersten Stadtgeistlichen angehört hat, in ihre elterliche Wohnungen scheidet.

Digitized by Google

Was Giengen vor vielen andern Städtchen einen Vorzug giebt, ist das gesellschaftliche Zusammenleben seiner Honoratioren und der unter ihnen herrschende humane Ton.

Schon seit mehrern Jahren haben sie eine Lesegesellschaft, unter dem Namen eines Museums, errichtet, an der auch die Nachbarschaft Theil nehmen kann und nimmt. Diese Gesellschaft versammelt sich wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag, und besizt bereits einen ziemlichen Vorrath von guten Schriften, die aus den Einlagen beigeschafft wurden und Eigenthum der Gesellschaft sind und bleiben. Auch die Bürger errichteten unter sich eine ähnliche Lesegesellschaft, die sich wöchentlich etliche mal versammelt und wozu sie aus auswärtigen Lesegesellschaften sich Schriften verschreiben. Außer solchen Zusammenkünften finden des Sommers häufige Besuche, nach vollbrachten Tagsgeschäften, in Gärten oder andern Plätzen im Freyen statt, woran jeder gesittete Fremde, wenn er Lust hat, ohne Bedenken Antheil nehmen kann und stets mit zuvorkommender Geselligkeit behandelt werden wird.

Gleich einigen andern seiner reichsstädtischen Schwestern zeichnete sich auch Giengen in frühern und bessern Zeiten durch besondre Wohlthätigkeit in Stiftungen für die Kirche, für Studierende und Arme aus, und noch ist dieser schöne Sinn, auch in weniger günstigen Zeiten, nicht ganz erloschen, so wie es sich auch von jeher gegen verunglückte Nachbarn auf eine höchst rühmliche Weise theilnehmend und hülfreich erwies.

Digitized by Google

II. Hauptgebäude der Stadt.

A) Die Kirche ad St. Mariam.

Im Jahr 1653 begann der Bau der neuen gegenwärtigen Kirche ad St. Mariam. Mauern und Fundamente waren von der abgebrannten noch vorhanden, auch der Chor von schönen gehauenen Steinen. In der Länge, ohne den Chor, begreift sie 140′, in der Breite 92′ und steht also auf dem Grund und Boden der vorigen Kirche. Sie hat 31 große Fenster, 12 gegen Mittag, 7 gegen Norden, 1 gegen Westen, und 11 gegen Osten; in späterer Zeit sind noch mehrere eingerichtet worden; mithin ist sie hell genug. Der Anfang bei dem Bauen war, die Schwibbögen gegen die Pfeiler zu richten, die Mauer in der Mitte und gegen die Stadtmauer um acht Schuhe zu erhöhen. Im Jahr 1655 am 4ten Sonntage nach Trinitatis wurde sie sodann mit großer Feierlichkeit eingeweiht. Sie hat zwei Thürme, den Glockenthurm, welcher 1709 angefangen und 1714 *) ausgebaut wurde, und bis an den Stern 145′ hoch ist, 180 Staffeln hat, oben achteckigt und mit einer von Zimmermann Vogel von Ulm verfertigten Zwiebel-Kuppel versehen ist. Im Jahr 1775 wurde die Kuppel, welche zuvor mit weissem Blech bedeckt war, mit Kupfer bedeckt. Dieser Thurm wurde auf den Grund der vom vorigen übriggebliebenen schönen Quadersteine, an denen viele Antiquitäten und Bildnisse zu sehen waren, die aber theils von unwissenden Werkleuten zerschlagen, theils einwärts gekehrt wurden, 1709

*) Der Grundstein wurde 1710. 2. Mai gelegt.

Digitized by Google

erbaut. Auf diesem Thurme befinden sich vier Glocken, von denen die große 1720 zu Ulm gegossen wurde. Der zweite oder Bläserthurm gegen Norden hat gleiche Höhe mit dem ersten und ist mit einer Wohnung für die Hochwache versehen. Er wurde schon vor dem Brande bis aufs Gemäuer abgebrochen und damals neu erbaut.

In der großen, geräumigen Kirche befindet sich ein schöner Hochaltar, an welchem eine Uhr mit einem Schlagwerk angebracht ist; dieser Altar steht im Chor der Kirche, und wurde dieser von Dr. Gockelius, J. U. L. zu Ulm, 1654 geschenkt. Weil ihn aber ein Theil der Einwohner nicht annehmen wollte, und es langen und verdrießlichen Streit darüber gab, bis endlich Gockelius ihn anderwärts hin zu verschenken drohte, so erhielt er den Namen „Zankaltar.“ Von ihm wird gewöhnlich nur an den höchsten Festen Gebrauch gemacht, sonst aber der andre Altar gebraucht.

Ehmals war eine Wallfarth zu Ehren einer auf dem Hochaltar stehenden Maria, die ihren Sohn im Arme hielt, und ganz von Silber war, von welchem Bild ein Bürger Namens Martin Stifter war, das aber 1634 von den Spaniern geraubt worden. Den Taufstein stiftete Joh. Mich. Dillher 1549, welcher früher Professor zu Jena, alsdann Superintendent und Pastor an der St. Sebalds-Kirche zu Nürnberg, und dessen Großvater ältester Bürgermeister zu Giengen gewesen war. Die Kirche enthält auch eine Orgel von 16 Registern, zu deren Errichtung die Stadt Holz und Zinn hergab, die aber dennoch außer diesem 800 fl. kostete; — sie stand ehmals gegen Nord, nun gegen West: ferner mehrere sehenswürdige Denkmale,

Digitized by Google

worunter eine, von Johannes Stölzlin, dem Sohn des oben schon genannten, von einem spanischen Soldaten erstochenen David Stölzlins, verfertigte Darstellung des großen Brandes in einem großen Oelgemählde, worauf besonders jene Scene des Mordes angebracht ist; dieses Gemälde stiftete Anna Catharina Wiedemannin, Ulrich Zähen Ehfrau, in die Kirche. Dieser Zäh war ein angesehener Bürger zu Ulm und seine Ehfrau eine Enkelin Georg Ammanns, Bürgers zu Giengen. Die Kirche enthält ferner ein Epitaphium von Cunrad v. Riedheim von 1496 und ein vorzüglich schönes, aus gesprenkeltem kastanienbraunen Marmor, von Ulrich v. Rammingen von 1466, welches aus der 1466 erbauten und 1811 bei Erbauung des neuen Schulhauses abgebrochenen Ramminger Capelle hieher verlegt wurde. Dieser Ulrich v. Rammingen liegt mit seinem Sohn und Gemahlin von Hohenrechberg in dieser Capelle *) begraben. Die Baumeister der neuen Kirche waren Leonhard Buchmüller, Zimmerwerkmeister zu Ulm und sein Sohn Martin Buchmüller. Eben dieser leztere hatte

*) Diese Capelle zur H. Dreifaltigkeit stand zunächst der großen Kirche und in ihr wurde zur Zeit des Passauischen Vertrags Messe gehalten und vor dem Bau der Kirche gepredigt. Sie war bei dem Brande ziemlich verschont geblieben. Die Aufschrift des Grabsteins lautet: Anno Domini MCCCCLXVI. hat hier der Edelvest Ulrich v. Rammingen diese Capelle gestiftet mit einer ewigen Meß und leit hier begraben, mit Paul seinem Sohn, denen auch dort Gott genad seyn wolle. 1531 wurde die lezte von R., verheurathete v. Rechberg, hieher begraben.

Digitized by Google

auch die schöne Kanzel in der Dreyfaltigkeitskirche zu Ulm verfertigt. Mit diesen Baumeistern wurde auf 1750 fl. accordirt.

Zu dem neuen Bau sammelte mit unermüdeter Thätigkeit der damalige Prediger Simon Böckh, zuerst im schwäbischen Kreise und dann bei mehrern andern fürstlichen Höfen, milde Beiträge. Er verließ das erstemal Giengen 1652 am 16. Junius, und kehrte am 16. Oct. mit einer Summe von 1966 fl. zurücke. Er begab sich am 21. Mai 1654 zum zweitenmal auf die gleiche Wanderung, und kam am 8. Dec. mit 2224 fl. zurücke. Auf dieser war er bis Hamburg und Lübeck gekommen. Ersteres steuerte 418 fl. lezteres 176 fl. bei. Der Rath, der die Verdienste dieses Mannes anerkannte, beschenkte ihn bei seiner Rückkehr mit einem silbernen vergüldeten Pokal und 68 Reichsthalern, die er für seine ausgestandenen Beschwerden übrigens wohl verdient hatte. Obengedachter Dr. Gockelius aber ließ, die Verdienste Böckhs zu ehren, sein Bild unter die zwölf Apostel mahlen, welche der Feyer des Abendmahls anwohnen. Die von Böckh ersammelten Gaben betrugen im Ganzen 4190 Gulden.

An der Kirche sind zwei Geistliche angestellt, ein Stadtpfarrer, als Frühprediger, und ein Prediger, als Abendprediger. Ersterer wird von Würtemberg gesezt und besoldet, lezterer aber, welcher zugleich Prediger an der Hospitalkirche zum H. Geist ist, wurde früher von der Stadt angenommen, nun ersezt diese Stelle auch Würtemberg aus dem Grunde, weil seine Besoldung beinahe durchgängig von Stiftungen gereicht wird, und Würtemberg es zu den Oberlandesherrlichkeits-Rechten zählt. Vormals sollte nach einer

Resolution vom 1. Aug. 1576 „die Prädicatur zu des Raths Gelegenheit stehen, jederzeit ihres Gefallens einen zu haben, anzunehmen, laut der Stiftung, im Fall des Mißfallens solle es zu eines Probsts zu Herbrechtingen Gutachten stehen.“ Dieser hatte das votum decisivum.

Johannes de Riedlingen, *) Stadtmedicus zu Nürnberg, stiftete 25 fl. in die Kirche zur l. Frau mit dem Beding, daß alle Tage auf St. Peters Altar eine h. Messe gehalten werde, wo nicht, sollen jene 25 fl. der Kirche zu Riedlingen zufallen. Nach der Reformation wurde solche Messe in eine Predigt verwandelt und aus der Kirchen und Arm-Allmosen-Pflege weiter dotirt.

B) Kirche zum Heiligen Geist.

Diese Kirche steht neben dem Hospital und wird auch die Hospitalkirche genannt. Sie ist zwar klein, aber im Innern gut beschaffen. In ihr wird von dem Prediger, der deswegen Hospitalprediger heißt, alle vier Wochen eine Predigt gehalten. Sie hat ein kleines Thürmchen mit einer Schlaguhr und zwei Glocken. Bei dem Brande 1634 blieb nur der steinerne Stock stehen, und wurde 1635 blos wieder mit einem Dache versehen. 1751 erfuhr sie eine Hauptreparation, wurde oben getäfelt, und um etliche Schuhe erhöht, der Boden mit weissen Steinen belegt und am 18. Nov. mit einer Predigt über Ps. 26, 6. 7. eingeweiht.

*) Eben dieser Joh. v. Riedlingen stiftete auch zu Donauwörth eine Prädicatur. (Braun, Gesch. der Augsb. Diöcese.)

1701 wurde sie gänzlich hergestellt, welche Herstellung aber der damaligen Kriegszeiten halber erst 1715 vollendet werden konnte.

C) Der Hospital mit seiner Zugehör.

Auf die Stelle des alten kolossalen und unförmlichen Hospitalgebäudes, dessen innere Einrichtung nicht mehr taugte, wurde 1812 ein neues Gebäude aufgeführt, in welchem der Hospital-Verwalter seine Wohnung hat, und auch der Arzt der Stadt der Zeit zur Miethe wohnt. Es ist ein schönes, in gutem Styl unter der Verwaltung des Hospitalverwalters Amandus Howold, der sich überhaupt um die Verbesserung der zu seiner Verwaltung gehörigen Gebäude sehr verdient machte, erbautes Haus, das jeder Stadt zur Zierde gereichen würde. Schade, daß es nicht auf dem freieren Marktplatze steht!

Neben diesem Gebäude steht das Hospital-Pfründhaus, worin alte und dürftige Bürger der Stadt aufgenommen und darin erhalten werden, und aus mehreren Gestiften wöchentlich Allmosen erhalten.

Außerhalb der Stadt, vor dem obern Thor, steht auch noch ein Leprosen-Haus zur Aufnahme kranker Dienstboten ꝛc. Arme erhalten hier freies Dach und Fach. Die Aufsicht darüber hat ein Armenvater.

Der Hospital selbst hat den Namen zum Heil. Geist, welchen Namen mehrere Hospitäler, z. B. der zu Reutlingen, führen, darf aber mit den Hospitalhäusern vom Orden des h. Geistes in Sachsen zu Rom (in Saxia de urbe), wie ein solches zu Markgröningen sich befand, nicht verwechselt werden.

Digitized by Google

Der Hospital hat bedeutende Einkünfte; er besizt einen Theil an dem Hof Osterbuch bei Aalen, — den Stephanshof bei Nattheim, Lehenhöfe zu Hermaringen, Fleinheim, Sontheim a. d. Brenz, zu Ober- und Unter-Medlingen, Bach- und Burghagel, Zbschingen, Altenberg u. s. w. Zehendten und Gefälle zu Sontheim an der Brenz, den Zehendten zu Burgberg, auch ansehnliche Waldungen.

Im Jahr 1430 stiftete Wolf von Westerstetten zu Staufen, Bürger zu Giengen, dem Spital ein Fruchtgefäll und den halben Theil der Gefälle aus seinem Hofe zu Nattheim, wovon sein Bruder Friz die andre Hälfte bezog. [29])

Zu Sontheim a. d. Brenz besizt der Spital den halben Theil des großen und kleinen Zehendten, nebst einigen Höfen und Gülten, welches alles er von Servatius Ram und Wolfgang Ram, D. und kais. Kammergerichts-Beisitzer und Bürger zu Ulm, die es als rechtes Lehen von gnädiger Herrschaft Werdenberg und namentlich von Johansen, Grafen zu Werdenberg und Heiligenberg, als dem ältern Lehensherrn, besessen hatten, 1512 um 4500 rhein. Gulden an sich erkaufte.

In welchem Jahr der Hospital den Stephanshof an sich gebracht habe, ist nicht mehr zu erkunden. Nach einem vorliegenden Vergleich von 1520 war der Hof schon längst vorher Eigenthum des Spitals gewesen.

Den Zehendten zu Burgberg mit noch 2 Lehengütern und Grundgefällen zu Fleinheim erkaufte

29) Zeitschrift für Bayern. 1ter Jahrg. 1. Bd. p. 546. München 1817.

der Hospital 1818 um 7300 fl. Eben so 1815 an dem Hof Osterbuch bei Aalen um 8260 fl.

Im Jahr 1814 wurde die ehmalige Kirchen- und Schulpflege mit der Spitalpflege, mit einem Fond von 69,800 fl., combinirt. Im Jahr 1803 eben so die Reichallmosen-Pflege mit einem Fond von 26,900 fl. und die Armallmosen-Pflege, qua Schulpflege, mit der Kirchenpflege, mit einem Fond von 47,400 fl., worunter Capitalien, Activa für Arme, Stipendien ꝛc. 6937 fl.

So beträgt also der Fond des Spitals an Activ-Capitalien im Jahr 1829 im Ganzen 158,500 fl. Der übrige Theil besteht in baarem Fruchtvorrath. Von 1829—1830 waren die Einnahmen 13935 fl. 16 kr.
die Ausgaben 13492 fl. 50 kr.

Vormals hatte der Spital auch seine eigene Maierei und einen Marstall, wie dann 1634 auch die meisten und besten Pferde daraus von den Feinden hinweggeführt wurden. So bewilligte auch 1568 den 17. Nov. der Rath dem Junker Heinrich vom Stain zu Niederstozingen auf sein abermaliges Ansuchen „zu seinem vorhabenden Zug in Niederland, Frankreich, oder wohin es geht," als einem Rottmeister auf 1200 Pferde, den Fuchsen im Marstall zu einem Wagenpferd mit aller Zugehör zu leihen; doch solle er solchen, oder an dessen Statt ein andres Pferd, dem Rath wieder zustellen.

Dieser Zug des v. Stain war derselbe, den er mit Herzog Wolfgang, Pfalzgrafen, 1569 den Condéischen zu Hülfe unternahm.

Digitized by Google

D) Das Rathhaus und Brunnenhaus.

Das Rathhaus wurde mit der Stadt 1634 ein Raub der Flammen, und erst 1668 konnte der Bau des neuen begonnen werden. Der Magistrat sah sich indessen genöthigt, seine Sitzungen außerhalb der Stadt auf der Bleiche zu halten. Leider giengen in gedachtem Brande die meisten und wichtigsten Urkunden verloren. Dieses neue Rathhaus ist ein hohes, ansehnliches und geräumiges Gebäude, oben auf dem Marktplatze, mit einem Thürmchen und einer Glocke versehen. Auf dem mittleren Boden befindet sich ein langer Meßtisch für die Leinwandstücke der Weber, in der dritten Etage ist die große Rathsstube, und im Erdgeschoß das gewölbte Archiv. Im Jahr 1738 wurde das Gebäude renovirt. 1669 schlug der Blitz in dasselbe. Er fuhr oben in dem Thurm herein und an den vordern Sparren herunter, doch ohne zu zünden.

Vor dem Rathhause steht ein in eisernen Platten gefaßter Röhrbrunnen, welcher im Umfang 50′. enthält. An ihm ist das Wappen des damaligen Oberfactors Häuptlen von Königsbronn zu sehen; dieser hatte 1671 diesen Röhrkasten hieher gesezt, daß ihm die Stadt dafür gestattete, bei und oberhalb des Schrattenhofs neue Erzgruben anlegen zu dürfen.

Unfern des Rathhauses, auf dem Marktplatze, steht das, dem freien Prospect keineswegs zuträgliche, hohe Brunnenhaus, unter welchem sich der tiefe und große Radbrunnen, der im Diameter $5\frac{1}{2}$′ hält, und von Quadersteinen ausgemauert ist, aus welchem mit zwei großen Eymern vermittelst eines mächtigen Rads das Wasser heraufgezogen, der aber späterhin zu einem Gumpbrunnen

umgewandelt wurde, befindet. Oben an diesem Brunnenhause ist eine große künstliche Schlaguhr angebracht, über deren Zifferblatt zwei vergoldete Einhörner, welche sich bei jedem Stundenschlage gegenseitig stoßen, zu sehen sind. Ueber diesen ist der Lauf der Sonne und des Mondes und der himmlischen Zeichen nach den sich ergebenden Veränderungen angebracht. Ehmals war noch ein Türkenkopf zu sehen, der, so oft es schlug, den Mund weit öffnete.

E) Das Schulgebäude.

Im Jahr 1811 wurde dieses neue und geräumige Schulhaus, zunächst der Kirche, auf dem Platze, wo die Ramminger-Kapelle stand, erbaut. In demselben sind sechs Lehrzimmer, in welchen sich die Schüler versammeln und unterrichtet werden. An den Schulen sind sechs Lehrer angestellt, ein Präceptor für den Unterricht in den Sprachen und Realien, seit 1815, da zuvor den Unterricht im Lateinischen ein deutscher Lehrer zu ertheilen hatte; und ein Collaborator seit 1823 für den Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache. Noch sind für die deutschen Schulen vier Lehrer angestellt, zwei Oberlehrer und zwei Provisoren.

Auch wird durch besondre Lehrer Unterricht im Zeichnen, Singen und Geometrie, die Woche über, den Schülern, des Sonntags und Feiertags den hiesigen Handwerks-Genossen ertheilt.

Eben so befindet sich auch hier eine Privat-Lehr-Anstalt zur Bildung für Incipienten des Schullehrerstandes unter der Leitung der Stadtgeistlichen, so wie auch eine Schullehrer Conferenz.

Digitized by Google

Hiebei darf nicht unbemerkt bleiben, daß sich die Stadt durch thätige Unterstützung und Beförderung ihres Schulwesens aus ihren reichen Quellen rühmlichst auszeichnet, auch studierenden Söhnen mildthätige Gaben reicht, wozu es an Stipendien nicht fehlt.

Reihe der lateinischen Lehrer.

1) Georg Göpfert, Cantor und Schuldiener 1576 bis 1589, nachher Pfarrer zu Stauffen. † als Pestilentiarius zu Regensburg 1628.
2) M. Johann Gaspar, 1606.
3) Stephan Faber, 1605—1632.
4) Raymund Allgayer, † zu Ulm, an der Pest 1635.
5) Joh. Weydach, Cantor.
6) Martin Schreezmaier, entlassen.
7) Joh. Müller, (molitor) kassiert, kam nach Aalen,
8) Christoph Kampf, war 1½ Jahr hier, kam nach Ulm.
9) Martin Leger, vorher Präceptor zu Heidenheim 1654, 40 Jahre zu Giengen, † 1694.
10) Martin Kleinknecht, von Ulm, † 1730.
11) Joh. Dan. Schnapper, resig. 1733 als D. Medicinae.
12) Paulus Albrecht, von Leutkirch, kassirt 1739, Pfarrer im Durlachischen, † 1768.
13) Joh. Leonh. Otto, von Ulm, † 1790 1. August.
14) Joh. Georg Spiz, von Waiblingen, † 1821 den 13. Jul.
15) Georg Wilh. Müller, von Simmozheim, Präceptor 1815.

Digitized by Google

Vom Jahr 1535 fand sich noch Cunrad Scheyhing, welcher die Stiftungs-Urkunde der Frühmeß unterschrieb.

F) Das Wildbad.

Dieses Bad ist einige 100 Schritte östlich von der Stadt, im Thal, das die Brenz hier bildet, gelegen, rings umher frei, mit Wiesen und Kohlgärten umgeben, und enthält die unter diesem Namen bekannte Mineralquelle. Nach vieljährigen Erfahrungen soll sie bei Ausschlags-Krankheiten, veralteten Geschwüren, Drüßengebrechen, Bleichsucht, unterdrückter weiblicher Reinigung, Krämpfen, Hysterie, Hypochondrie, Rhevmatismen und Goldader-Beschwerden gute Dienste leisten, (nach einem von dem vormaligen Arzt der Stadt D. Mohr 1760 herausgegebenen Bad-Reglement und D. Brotbecks 1722 erschienener Beschreibung dieses Bades.) Der Grund der Mineralquelle ist nach Angabe der Dr. Salzer'schen Dissertation, von welcher unten die Rede seyn wird, in der Mitte 12—16 Schuhe tief, die Oberfläche des Wassers 2 Schuhe, 7 Zoll höher, als das Niveau der benachbarten Brenz, die mit der Quelle in keiner nähern Verbindung zu stehen scheint, da diese auch bei trübem Zustande der Brenz immer klar und hell bleibt, wiewohl sie nur 189 rheinländische Schuhe von dem Flusse entfernt ist. Nach vieljährigen Beobachtungen zeigt die Reichhaltigkeit der Quelle eine periodische Veränderung. Den niedrigsten Wasserstand zeigt sie meistens im Okt. und Nov. bis in die Mitte des Decembers, gegen Ende desselben fängt sie gewöhnlich etwas zu steigen an, behält aber den Winter hindurch ein gleiches, wenig sich verändernde Niveau. Ihren höchsten

Stand erreicht sie im Junius, fängt im Jul. wieder an abzunehmen, welches noch mehr im August und September der Fall ist. Die Temperatur des Wassers erhöht sich in den wärmsten Sommertagen auf 110—120° R. und erniedrigt sich bei kältern Wintertagen bis wenige Grade über den Eispunkt. Nach den angestellten Beobachtungen ergibt sich, daß die Temperatur der Quelle im Sommer bedeutend kühler, im Winter aber wärmer als die Luft ist. Nach einer von Herrn Medicinalrath v. Frölich und Apotheker Petermann zu Ellwangen angestellten chemischen Untersuchung enthält die Quelle freie Kohlensäure, kohlensaure Kalk-Erde und etwas weniges Eisen. Diesem nach dürfte sie unter die kohlensaure alkalische Wasser gerechnet werden.

D. Salzer und Hr. Professor Schübler fanden in 1 Pfund zu 16 Unzen des Wassers

an Luftarten

Kohlensaures Gas . .	2,68	par. Kubikzolle.
Stikgas	032	— —
Sauerstoffgas	006	— —

An fixen Stoffen

Kohlensaure Kalk-Erde . . .	2,031	Grane.
— — Bitter-Erde . . .	0166	—
— — Eisen-Oxydul . .	0019	—
Salzsaure Kalk-Erde	0009	—
— Bitter-Erde . . .	0049	—
— Natron	0021	—
Schwefelsaure Kalk-Erde (Gyps)	0061	—
Humussaure Thon-Erde . .	0065	—
Kiesel-Erde	0090	—
Summe der fixen Bestandtheile . .	2,526	Grane.

Diesem nach möchte sie der Mineralquelle des Jor-

Digitized by Google

daubades bei Biberach am nächsten stehen. (D. Victor Salzers Untersuchungen über das Wildbad zu Giengen, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde unter dem Präsidium des Hrn. Prof. Schüblers. Tüb. 1828.)

Die Quelle selbst befindet sich in einem viereckigten gefaßten Behältniß von etwa 15 Schuhe Länge und 8 Schuhe Breite, und ist einige Schritte vom Badgebäude entfernt. In ihr selbst werden drei Hauptaufströmungen bemerkt, welche Sand aufwerfen und kleine Luftbläschen aufstoßen. Das Wasser zu den Bädern, in hölzernen Zubern, wird aus der Quelle in die Badküche geleitet und in einem Kessel gesotten. Es ist, wie es aus der Quelle kommt, hell und rein und zum Trinken sehr angenehm und gesund.

Dieses sogenannte Wildbad ist in ältern und neueren Zeiten öfters beschrieben worden. Schon im Jahr 1567 dedicirte D. Martin Ruhland zu Lauingen, früher Arzt zu Giengen, sein „Badbüchlein, worin auch beschrieben, wozu das Wildbad gut und nützlich seye," dem Rath zu Giengen. *) Eberhard Gockelius, Arzt zu Giengen, edirte sein „Wildbadbüchlein, oder gallicinium hydromanticum". Ferner D. Jägerschmid, Arzt zu Giengen, ein Tractätlein über das Wildbad. D. Mohrs und Brotbeks ist schon oben gedacht worden. Eine neuere Beschreibung findet sich von D. Dangelmaier im dritten Theile seiner Beschreibung der Gesundbrunnen und Heilbäder Wirtembergs, 1822 Seite 18.

Die ältesten Nachrichten von diesem Wildbade rei-

*) S. unten die Reihe der Stadtärzte p. 60.

chen bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts hinauf, indem die Archiv-Nachrichten nicht weiter gehen. *) 1566 gab Ritter Wolf Dieterich von Westerstetten zu Staufen (bei Giengen) der Stadt zu diesem Bad-Brunnenwerk 10 Stämme Eichenholz. Das ältere Badgebäude, welches als sehr schön gerühmt wird, wurde, wie oben gemeldet, 1634 von den Feinden abgebrannt, späterhin aber wieder hergestellt und blieb lange Zeit ein Eigenthum der Stadt, welche es Badern in Pacht gab. Von 1803—1822 kam es in den Besitz von Privatpersonen. Im Jahr 1822 erkaufte es der Hospital, welcher 1825—1827 ein neues geräumiges, mit den für Badende bequemen Einrichtungen der Röhren-Leitungen durch metallene Hahnen und andern zweckmäßigen Verbesserungen versehenes, auf massive Pfähle gesetztes Badgebäude, in Verbindung mit dem zuvor schon bestandenen und 1804 erbauten älteren Hause, errichten ließ. Es wurde 1825 am 13. Jun. aufgerichtet, ist 93′ lang, und 36′ breit und hat neben andern bewohnbaren Zimmern und Badzellen, in der obern Etage einen 25′ langen und 33′ breiten Saal mit einer Musik-Tribune, auch Parterre einen kleinern mit einem Billiard. 1829 wurde zur Ergötzung der Bade- und andrer Gäste eine gut eingerichtete bedeckte Kegelbahn errichtet.

Die Aussicht aus dem Badgebäude hat viel angenehmes, und durch das Grün der Umgebung für das Auge wohlthuendes. Gegen Osten liegt das nahe Dörfchen Hohen-Memmingen, auf einem mäßigen Hü-

*) Schon 1551 beschloß der Rath, das damals zu erbauende Gebäude auf Pfähle zu setzen. Raths Prot.

Digitized by Google

gel erbaut, wohin ein lieblicher Spaziergang gemacht werden kann. Gegen Süden fällt das Auge auf die, auf dem Vorsprunge eines bebüschten Hügels liegenden, Trümmer der alten Güssenburg, die besonders im Strahl der Abendsonne einen herrlichen Anblick gewähren. Diese Burg ist auch nur ½ Stunde vom Bade entfernt und für den Alterthumsfreund nicht uninteressant. Angenehme Ausflüge können auch in das naheliegende Bayern, nach Lauingen, und Dillingen, gemacht werden.

Nächstens soll auch das Bad durch Anlagen, welche es umgeben werden, verschönert werden.

G) Andere Gebäude.

In der Stadt hatten auch ehmals, außer den bereits oben angeführten adelichen Wohngebäuden, mehrere Klöster eigene Gebäude; so, sagt Crusius,[30]) habe der Abt Johannes Zaucher, (nach Bruschius: Zauber, nach Seb. Münster: Zanher) von Kaisersheim treffliche Gebäude 1540 zu Giengen aufführen lassen. Nähere Kunde von diesen trefflichen Gebäuden konnte nicht erlangt werden. Auch das Kloster Herbrechtingen errichtete hier ein Kastenhaus, das noch besteht. Auch besaß die Stadt ehmals ein Zeughaus, welches nunmehr in den Sontheimer Fruchtkasten umgewandelt wurde, der dem Hospital zugehört. Des Kornhauses und der Kornschranne ist schon oben gedacht worden. Auch besaß im 13ten Säculo das Kloster der Nonnen zu Weyhengau, bei Lauingen, Grundgülten und Häuserzinse zu Giengen. [31])

---

30) Crusius Annalen I. p. 550.

31) Herrn Ritters v. Raiser, „Lauingen" p. 56.

Digitized by Google

Aus Gelegenheit des Wildbades werden schicklicher Weise hier die Aerzte der Stadt, insoferne sie auch zugleich die Badärzte waren und sind, angegeben.

1) Joh. Nicol. Ploß, noch vor dem Brand 1634.
2) Eberhard Gockelius, D. Medic. schrieb über das Wildbad ein Gallicinium hydromanticum Giengense, (als Anspielung auf seinen Namen.)
3) Joh. Dan. Chusson 1682.
4) Wolfgang Wilh. Bachmaier, † 1698.
5) Jägerschmid, † 1717, schrieb ein Tractätlein über das Wildbad und war 1665—1717 Arzt zu Giengen.
6) Jels.
7) Steck.
8) Laib, kam nach Ulm.
9) Brotbeck, kam nach Heidenheim, schrieb 1722 über das Wildbad.
10) Georg Frid. Mohr, D. schrieb 1760 über das Wildbad, war von 1729—1774 hier.
11) Klein, Wilh. Frid. aus Nördlingen 1772.
12) Moser, war Klein adjungirt, kam nach Cannstadt, als Arzt.
13) Ludwig Möricke, aus Ludwigsburg, kam als Oberamts-Arzt nach Heidenheim, wo er 1823 d. 4. März starb.
14) Louis Widmann, aus Untertürkheim, † 1824.
15) Max. Lechler, aus Oberbäbingen, 1824 angestellt.

D. Martin Ruhland wurde 1564 auf zwei Jahre mit 70 fl. jährlicher Besoldung, und Haus, Holz, Umgelds- und Wachtfreiheit als Arzt angestellt und dedizirte 1567 dem Rath sein Badebüchlein.

Digitized by Google

III. Das Kirchenwesen.

Kaiser Carl IV. hatte dem Kloster Herbrechtingen 1348 den Kirchensatz, der zuvor zum Reich gehört hatte, geschenkt, und die Kirche wurde demselben 1497 incorporirt; allein schon in einem alten, mit des Conciliums zu Basel Insiegel autorisirten, Briefe von 1436 bekam Giengen die Erlaubniß, eine beliebige, ihnen taugliche Person zu einem Pfarrer zu nominiren, (Urk. auf Pergament V. p.) und obgleich ein Probst zu Herbrechtingen das Jus patronatus et collaturae dieser Pfarre hergebracht, so erhellt doch aus einem d. d. 11. Sept. 1555, noch vor Ausfertigung des Religionsfriedens, zwischen dem Kloster und der Stadt abgeschlossenen Vertrag, daß diese, wenn ein Pfarrer zu Giengen seines Lebens und Lehre halber dem Magistrat zuwider seyn würde, solchen, unverhindert des Probsts und Kapitels, abzuschaffen, Fug und Macht haben solle. Diesem Vertrag gemäß bestellte sodann der Rath der Stadt seine Kirchendienste, mit ihm gefälligen und der Augsb. Confession zugethanen, Subjekten, ohne von Probst und Kapitel daran gehindert zu werden. Aus den Akten ist auch zu beweisen, daß viele und lange Jahre vor Aufrichtung des Passauischen Vertrags evangelische und katholische Pfarrer neben einander bestanden.

Im Jahr 1529 in vigilia Epiphan. übergaben die Bürger eine von Sirt Tuchhöfer, Peter Pfundstein, Jac. Widemann und Math. Kneulin unterzeichnete Bittschrift dem Rath, daß auf ihre Kosten ein Prediger der neuen Lehre angestellt werden möch-

Digitized by Google

te; dazu schlugen sie einen Helfer Hans vor, der aber unbekannt ist. Aus archiv. Akten erhellt, daß Caspar Pfeifelmann schon 1528 in der Hospitalkirche evangelisch predigte, was der Rath anfangs stillschweigend duldete, da aber die Bürger mit Haufen diesen Vorträgen zuströmten, zuließ. Dieser Pfeifelmann, den der Rath 1530 beurlaubt hatte, der aber 1534 wieder angestellt wurde, erhielt 1 Malter Feesen, 1 M. Roggen, 2 fl. Geld und 2 Fuder Holz, Besoldung. 1531 wurde Martin Rauber, aus Mellingen im Ulmischen, als evangelischer Prediger angestellt, und hatte Hans Ammann, einen katholischen Geistlichen, noch neben sich. 1535 wurde der katholische Pfarrer von dem Rath angewiesen, den Kreuzgang zu unterlassen, und am Auffahrtstag den Herrn-Gott nicht mehr aufzuziehen, die Monstranz nicht mehr umzutragen, das Sakramentshäuslein zu beschließen und die Jahrstage zu unterlassen. Ebenso wurde den Priestern *) befohlen, ihre Mägde abzuschaffen, oder sie zu ehlichen, auch, daß der evangelische Prediger am Sonntag früh predigen, und auch dasselbe am Freitag thun solle.

1536 Aftermontags nach Joh. Sonnenwende, wurde dem Priester Peter Matheißen geboten, während der evangelischen Predigt, es sei im Spital oder der Pfarrkirche, mit seiner Messe still zu stehen, bis jene zu Ende seie, welches er auch zugesagt.

1537 willigten Pfarrer und Prediger ein, die fürstlich würtembergische Kirchenordnung und Reforma-

*) Diese waren: Morhaf, Teufel, Joach. Ritter, Widmann, Sailer, Heudorfer.

tion anzunehmen, und der kathol. Pfarrer Hans Ammann und der evangel. Prediger Martin Rauber verglichen sich vor dem Rath dahin, daß sie einander in der Kirche mit Nachtmahlreichen, Taufen, Begräbnissen ꝛc. behülflich seyn wollen.

Als 1539 Martin Rauber Urlaub genommen, wurde in diesem Jahr Georg Biermann zum evangelischen Prediger angenommen und ihm zur Besoldung eine freie Behausung, 80 fl. Geld, 3 Malter Feesen, 5 M. Roggen, und 6 Fuder Holz versprochen.

1543 wurde Martin Wagner, genannt Plind Martin, zum Prediger angenommen.

1547 vor Dreikönigstag wurde auf Biermanns Bestallung Peter Melchior zum evang. Prediger angenommen. In eben diesem Jahre findet sich, daß Pfarrer und Prediger evangelisch waren, wie dann Melchior dem Rath, welcher ihm ernstlich untersagte, in seinen Predigten des Pabsts, der Kutten und Kappen zu schonen, da der Kaiser mit seinem Heere so nahe stünde, antwortete: „er könne ohne Gefahr seiner Seele solches nicht unterlassen.“ Als auch 1548 der Rath Pfarrer und Prediger vor sich berief, und befragte, wessen man sich des Interims wegen zu ihnen zu *) versehen hätte? erklärten Pfr. Melchior und Prediger Ritter, sie wollen es nicht annehmen. In eben diesem Jahre wurde dem Prediger vom Rath befohlen, die neue kaiserliche Verordnung von der Kanzel zu verkünden, und da derselbe sich dessen geweigert, ihme gesagt, daß er hin-

*) S. den Ermahnungsbrief Bischoffs Otto, der alten Religion treu zu bleiben p. 92.

Digitized by Google

führo des Predigens abstehen solle. Am Freitag nach Felicitatis erschien sodann Abt Ruland von Herbrechtingen vor gesessenem Rathe, und forderte in seines Convents und Bischofs von Augsburg Namen den Zehendten, Pfarrlehen und Pfründe zurück. Am lezten Julius gedachten Jahrs wurde sodann die Messe wieder eingeführt, und ein Zeichen mit der großen Glocke dazu gegeben. Dem Prediger schenkte der Rath auf seine Abreise noch 20 fl. Wegzehrung. Den Wirthen wurden wegen der Fleischspeisen die ernstlichsten Verbote ertheilt, und die Stadtknechte in die Kirche beordert, darin, wenn getauft oder Meß gehalten werde, auf die Spötter Acht zu haben und sie zur Bestrafung dem Rath anzuzeigen.

1550 Dienstag nach Trinitatis beschloß der Rath, am Frohnleichnamstag dem h. Sacrament zu folgen. 1551 wurden auch die, längst unterlassenen Jahrstage wieder gehalten, von den Geistlichen sogar das indessen eingezogene Geld, das jährlich unter die Armen ausgetheilt worden war, zurück verlangt.

1551 wurde Anton Staudner, oder Stammler, *) aus Bayern zum Prädicanten dergestalt angenommen, daß er dem Interim gleichförmig leben und lehren wolle. Seine Besoldung solle 80 fl. 4 Malt. Korn und für Holz 4 fl. seyn. Doch

1553 d. 4. Dec. also 2 Jahre vor dem Religions-Frieden wurde Georg Rheticus als evangel. Prediger angenommen, und ihme befohlen, auf Weihnachten das heil. Nachtmahl im Spital zu reichen, wozu der Rath das nöthige herbeischaffen wolle. Seine

*) Stammler scheint der richtigere Name zu seyn.

Digitized by Google

Bestallung war wöchentlich 2 fl., eine Behausung, 5 fl. für Holz und 4 Malt. ungegerbtes Korn. Im Jahr

1554 und 1555 blieb Rheticus neben dem katholischen Pfarrer angestellt. In lezterm Jahre wurde ihm vom Rath bewilligt, das ganze Ministerium (zu taufen und Ehen einzusegnen) in der Spitalkirche nach seinem Begehr zu gebrauchen, worauf Clement Halbhirn seinen Abschied als Pfarrer nahm, und 19. Nov. dem Rath erklärte, „er wolle sich auf die Pfarrei zu Brenz confirmiren lassen." R. Protoc.

1556 am Tage Joh. Apostoli wurde endlich von dem Rath beschlossen, keine Meßpfaffen mehr anzunehmen, sondern die Nürnbergische Religion, (wie man es nannte) einzuführen, und einen der würtembergischen Confession verwandten Pfarrer anzustellen. Und so verblieb es denn dabei, daß der Rath sein Recht gegen Herbrechtingens Anmaßungen behauptete, und eben so erwiesen ist, daß zu Giengen von 1531 an nach der Augsb. Confession gepredigt wurde.

Im Jahr 1631 d. 23. März ertheilte Kaiser Ferdinand den Befehl, *) daß, weil zu Giengen 1553, also nach dem Passauischen Vertrag, ein katholischer Pfarrer gewesen sei, die Pfarrei dem Kloster Herbrechtingen, als Patronen, wieder zurückgestellt und die unkatholischen Kirchendiener entfernt werden sollen. (Braun, Augsb. Bischöffe IV. p. 156.) Gegen die Anmaßung des Klosters aber, welches den Kir-

*) Laut schriftlicher Nachricht waren schon 1628 kaiserliche Commissarien hier, um die Kirchen zu verschließen, und den kathol. Cultus wiederherzustellen. Allein es unterblieb.

Digitized by Google

chensatz ansprach, führte Giengen neben obgedachtem Vertrag von 1555 an: daß die Stadt die Kirche anfänglich erbaut, aus der verordneten Kirchenpflegkasse im baulichen Stande erhalten habe, ohne daß jemals ein Probst zu Herbrechtingen, oder irgend ein andrer kathol. Stand, vielweniger der Bischoff zu Augsburg, dieselbe als Eigenthum angefochten, oder etwas an sie zu prätendiren sich angemaaßt, sondern ein ehrsamer Rath zu Giengen habe jederzeit Fug und Macht gehabt, darin zu bauen und zu bessern, wie es ihm gefallen, habe auch gemeiner Stadt aerarium darin verwahrlich gehabt. *) Eben so habe der Rath die Heiligen- und Kirchenpfleger ohne Zuthun des Probsts einig und allein aus des Raths Mittel verordnet, erwählt und beeidigt, ein- und abgesezt, diese haben auch dem Rath allein ihre Rechnung ablegen müssen, und also habe der Rath, als Oberpfleger, die völlige Administration und obrigkeitliche Inspection von Altersher ruhig besessen und hergebracht."

Das Patronat-Recht besaß eine Zeitlang von Kaiser Cunrad IV., Walther, Graf von Limpurg, welchen jener seinen Getreuen nannte, 1274 zugleich mit der Burg Hohenstaufen und verpfändete solches mit dem Schlosse Hohenstaufen für 450 Pf. Heller seinem Tochtermann Ulrich von Rechberg, mit der Bedingung, es wieder einlösen zu können, und daß, bei sich ergebendem Fall, die v. Rechberg das Pfarrlehen zu Giengen einem solchen, den er, Walther, vorschlagen würde, leihen müßten. So gieng dasselbe

*) Im Gewölbe im Bläserthurm, wohin es auch 1516 geflüchtet wurde.

vermuthlich mit Hohenstaufen in eine und dieselbe Hand über, wie es dann Würtemberg noch besitzt. [32]) Nach einem alten Pfründbuche waren zur katholischen Zeit in der Stadt, außerhalb des Spitals noch mehrere Pfründen und Caplaneien oder Altäre, namentlich

1) unsrer l. Frau, 2) St. Peter, 3) St. Johannis, 4) St. Bartholomäi, 5) St. Nicolas, 6) St. Catharinä, 7) St. Gilgen (Georg.) 8) St. Elisabethä, 9) St. Ottilien, auf dem Freithof, 10) St. Leonhardt, 11) St. Sebastian, 12) St. Achatius.

Braun in seiner histor. topogr. Beschreibung der Diöcese Augsburg 1. Bd. p. 535 sagt: „zur Vermehrung der Ehre Gottes und des Seelenheils der Eingepfarrten stifteten der Rath und die Bürger mit Bewilligung des Probsts zu Herbrechtingen eine Messe im Spital, eine andre auf dem Altar des h. Nicolaus, eine Caplanei in der St. Aegidius-Capelle, eine Messe auf St. Joh. Altar, *) welche Stiftungen alle Bischoff Peter d. 29. Aug. 1425 bestätigte. Nach diesen errichteten dieselben die Beneficien der Heiligen, Bartholomäi, Leonhardi, Catharinä, Elisabethä, Georgs, Sebastians, Achatius, die Prädicatur und eine Meß der H. Ottilia auf dem Freithofe." Dazu hatte Giengen einen Decan und 12 Capläne, von denen der zu St. Peter mit der Prädicatur jedesmal belehnt gewesen.

---

32) Prescher, Gesch. Limpurgs, II. p. 389. Die Urkunde I. p. 165.

*) Der Stiftungsbrief p. 90.

Digitized by Google

Diese Pfründen und derselben Einkommen hatte der Rath nicht allein jedesmal zu verleihen, sondern auch in den Lebenswandel der Capläne zu sprechen, wie er denn 1535 dem Pfarrer sowohl als den Caplänen, Morhaf, Teufel und andern, ihren ärgerlichen Lebenswandel ernstlich verwieß, und verbot, daß kein Priester mehr zu St. Ulrich hinaus auf die Kirchweihe gehen solle, und wenn der alte katholische Pfarrer eine Meß halten wolle, soll er solche in St. Jörgen-Capelle Morgens um 6 Uhr halten.

1536 verordnete der Rath, die Kirchenornate zu untersuchen, die brauchbaren zu waschen, die schlechteren den armen Leuten auszutheilen. Auch befahl er den Frauenpflegern, die Sacristey-Schlüssel dem Mößner abzunehmen, und was von Kelchen u. dgl. Gefässen darin seye, zu verwahren, auch vom Pfarrer die Schlüssel zum Sacramentshäuslein zu nehmen, und bei Handen zu behalten, die Alben aber unter die Arme um Gotteswillen zu vertheilen.

Der obenangeführte St. Peter war ein Kapuziner-Hospitium und hatte einen Weinschank. Es wurde 1576 aufgehoben und 1816 einem Bürger käuflich überlassen. Gegenwärtig dient es zu einem Belustigungsorte für die Städter.

1537 verkaufte der Rath sämmtliche Pfründhäuser. Eigene Pfründhäuser besaßen St. Nicolai-, Catharinä-, Johannis-, Ottilien-, Gilgen- und Bartholomäi-Caplanei. Das daraus erlöste Geld fiel aber nicht in den Seckel des Raths, sondern wurde den Pflegern des Reichen- und Armen-Allmosens, sammt den Hospitalpflegern übergeben, und an Zinse gelegt, diese aber ad pias causas verwendet, die Getraide-Gülten aber durch verordnete Kirchenpfleger ge-

Digitized by Google

sammelt und die geistlichen Kirchen- und Schuldiener davon besoldet.

1538 ließ der Rath aus St. Ulrichs Ornamenten armen Kindern Hembder machen; was von Silber vorhanden, aber in ein Gewölbe im Bläserthurm in einer Truche aufbewahren. *)

Zu katholischen Zeiten befanden sich auch einige Klöster oder Klausen in der Stadt. Nach einem Vidimus von 1427 befanden sich Benedicterinnen beim Freithofe, (Gottesacker) daselbst, deren Stiftung in das Jahr 1412 fällt. Catharina Wagnerin war die Priorin derselben. 1420 erhielten sie zwar von dem Pabst die Erlaubniß, um in ihrem beschaulichen Wesen weniger gestört zu werden, einen andern klösterlichen Platz wählen zu dürfen, wozu ihnen durch den Bischoff Peter zu Augsburg das verfallene Kloster Weyhenberg bei Wertingen angewiesen wurde, 1432 den 14. Jul., diese Verfügung scheint aber nicht in Vollzug gegangen zu seyn. 33)

Abt Stängel sagt in gedachter Mantissa: „jam superiori decurrente saeculo tristi fato sacrilegae devastationis florere desiit, ex quo civitas Giengensis Lutheranismum noviter exortum amplexa ab avita majorum religione tota quanta defecit."

Im Jahr 1463 zogen die Beguinen, oder Clauß-nerinnen, welche ihren Sitz in dem benachbarten Dorfe Hermaringen gehabt hatten, mit ihrer Mei-

---

33) Braun, Augsb. Bischöffe p. 34. Stängel, Mantissa, rer. Aug. Kap. 6. p. 15.

*) 1446 ließ der Magistrat Geistlich und Weltlich auffordern, zu Anschaffung der Ornamenten beizutragen. So ändern sich die Zeiten.

Digitized by Google

sterin Dorothea Hartmännin, nach Giengen. Sie waren Augustiner-Ordens. Der Rath nahm sie in die Stadt auf, gab ihnen ein schlecht bürgerliches Haus ein und sagte sie von allen bürgerlichen Abgaben frei, damit sie wegen damaligen Kriegsläufen ihrem Gottesdienst desto ruhiger abwarten könnten. Diese Klaußnerinnen hatten also nie ein eigentliches Stift oder Kloster in der Stadt, sondern der Rath räumte ihnen aus Mitleiden und um Gotteswillen etliche Zinslein vom alten Gotteshaus freiwillig ein. Sie nährten sich nebenher vom Schleyerwirken und andern weiblichen Arbeiten. Nachher verkauften sie eines um das andre, wie ihnen denn ein Garten zu einem Gottesacker um 200 fl. abgekauft wurde, *) auf welchem Platz noch jetzt der Gottesacker angelegt ist. Nach und nach starben sie bis auf eine ab, welche 1560 noch zu Giengen lebte, mit der sich der Rath auf eine mitleidige Weise abfand. Uebrigens warf der Rath, laut eines vorliegenden Documents, diesen Frauen ziemlich bitter vor: „daß sie sich gegen gemeiner Stadt und derselben Bürgerschaft in diesen beschwerlichen und hart bekümmerten Zeiten sehr undankbar und fremd erzeigt, daher man guten Fug und Macht gehabt hätte, sie, solches ihres begangenen Undanks halber, von allem Einkommen zu entsetzen.“ (Archiv. Urkunde 1465.)

Die zuerst genannten Benedictinerinnen sollen das Haus bewohnt haben, das später die Wohnung des

---

*) 1560 16. Jul. von den 200 fl. wurden ihnen jährlich 10 fl. gereicht, das Kapital behielt der Rath bei Handen. (Archiv. Urk.)

Digitized by Google

Syndikus war, und 1828 von der königl. Regierung einem jedesmaligen Stadtpfarrer als Pfarrwohnung angewiesen wurde. Auch steht hinter diesem Hause ein Brunnen, der den Namen „Nonnenbrunnen" führt. *)

Noch findet sich in den Dokumenten die Anzeige von einem Kaisersheimischen Klösterlein, dessen öde Stelle von Bürgern, namentlich Gabriel Gerold, Mezger, Barthol. Rau und Daniel Remshard, 1727 von dem Rath erkauft und überbaut wurde. Nähere Nachricht von diesem Klösterlein kann nicht gegeben werden.

Während die Stadt Reichsstadt war, bestand in kirchlichen Angelegenheiten das Consistorium aus dem Amtsbürgermeister, dem Syndikus, dem Stadtpfarrer und dem Hospitalprediger und zween aus der Bürgerschaft. Wichtige kirchliche Angelegenheiten wurden vor den gesammten Rath gebracht, welcher bischöfliche Gewalt über die Kirche ausübte, und entschieden.

Die meisten, in Religions-Angelegenheiten gehaltenen, Reichstage ließ die Stadt nicht durch eigene Abgesandte besuchen, sondern wurde meistentheils durch Ulm vertreten, wie es 1466 zu Augsburg, 1510 ebendaselbst, 1512 zu Trier, 1521 zu Worms ꝛc. der Fall war.

1532 erschien zuerst zu Regensburg, auf welchem Reichstag den Protestanten Friede zugesagt wurde, der Bürgermeister Alexander Schmid.

---

*) Diesen Brunnen erklärte der Rath 1550 für einen gemeinen Brunnen. R. P.

Digitized by Google

1541 zu Regensburg, als Kaiser Carl V. eine Religions-Vereinigung zwischen Lutheranern und Katholiken zu bewirken suchte, Hans Jäger.

1548 zu Augsburg, auf welchem das Augsburger Interim geschmiedet wurde, der Bürgermeister Rochus Ammann.

1555 zu Augsburg bei Bestätigung des Passauer Religions-Friedens, der Bürgermeister Hans Jäger.

1559 zu Augsburg, als Ferdinand I. den Religions-Frieden bestätigte, der Bürgermeister Rochus Ammann und der Stadtschreiber Hans Meyer.

1560 ebendaselbst, obiger Rochus Ammann. (Teutsches Reichsarchiv von J. C. Lünig, Leipz. 1713.)

1645 auf dem zu Osnabrück und Münster gehaltenen Congreß, die politischen und kirchlichen Verhältnisse des d. Reichs wieder zu ordnen, wurde Giengen, nebst Ulm, Aalen und Bopfingen durch den Dr. Marx Otto, Syndikus von Straßburg, vertreten. Der Rath ließ aber solche Vertreter und Freunde nicht unbelohnt. So z. B. erhielt gedachter Bürgermeister Rochus Ammann 1566 den Auftrag, dem D. Joh. Ulr. Zasius zu Augsburg, der sich in eines Raths Geschäften so dienstwillig erzeigt, die früher gelehnten 100 fl., welche er längst verdient, zu erlassen, und seiner geliebten Hausfrau ein Stück Golds oder 20., wie es Ammann für gut ansehe, in Raths Namen zu verehren. R. P.

Dieser Rochus Ammann war zu seiner Zeit ein sehr wichtiger Mann, den der Rath auf die meisten Städte-Tage versandte, der auch das Bürgermeisteramt mehreremal mit großem Nutzen für die Stadt verwaltete.

Digitized by Google

Das Kapitel Giengen begriff nach Placidus Braun's Augsburg. Diöcese 1. B. p. 534 folgende Orte:

1) Bachhagel, Pfarrdorf, Landger. Lauingen.
2) Balmertshofen.
3) Burghagel.
4) Fleinheim.
5) Giengen.
6) Hermaringen.
7) Hayge, (nicht mehr existirend oder bekannt.)
8) Lauschhausen, (eben so.)
9) Memmingen.
10) Nattheim (Natten.)
11) Northolz.
12) Oberbechingen.
13) Oggenhausen.
14) Staufen.
15) Tattenhausen.
16) Unterbechingen.
17) Zöschingen.

Stiftung einer ewigen Frühmesse auf St. Johannis Altar in der Pfarrkirche 1335. Samstag vor Mathäus-Tag.

Diese Frühmesse wurde mit Wissen und Willen der Bürger, die des Raths pflegen zu Giengen, und mit des Herrn Pfaff, Heinrich des Maders, Thegans zu Giengen, Willen, Wissen und Gunst, gestiftet von Frau Gut, genannt Grülichen, Burgerin zu Giengen. Gezeugen waren, Ulrich der Berchamer, Heinrich der Schuler, Ulrich der Aichmaier, Beringer Zänlin, Ulrich Dinkel, Peter Küssel ꝛc., Richter zu Giengen.

Digitized by Google

Geanvangt und gestiftet mit 20 Malter Korn und mit 2 Pf. Heller jährlicher Gült, an sothaner Gült, die hienach geschrieben steht, die man alljährlich soll geben dem Priester.

Die Hueb zu Memmingen, die da heißet das Wyler, die gültet jährlich 10 Malter Korn.

10½ Jauch. Ackers, die hernach benannt sind, die geben auch jährlich 10 Malt. der (vier) Korn und an dem dritten Jahr, so gültent dieselben Aecker 5 Malt. Veesen und 5 M. Sömmerigs, wenn die Aecker gen den Galgen mit Winterkorn gesät sind. Derselben Aecker liegen 3 Jauch. hinter Alten Giengen, derselben 3 Jauch. lit aine in der Wannen, und eine lit an 2 Landen, die stoßen auf das Dorf zu Alten Giengen an die Zeun und ain Jauch. lit hinter Alten Giengen gegen den Bergen bei dem Widdumacker und heißet der Löbbes (Lebsenacker noch heute genannt) Acker.

3 Jauch. vornen in der Helle, die sind zinßlichen an St. Radgund Medlingen und die gültent jährlich zu St. Radgund 8 Pf. Unschlitt an den Herbst um St. Martins-Messe.

Die vorgeschriebenen Aecker stoßen
4 Jauch. auf die Wieß innhalb des Galgens gen Memmingen, ½ J. lit bei dem Vischland bei dem Bruggacker.

3 Tagwerk Wießmaden oder etwiviel mine, die liegent innhalb des Galgen gen Memmingen, die gültent jährlich 1 Pf. Heller uf St. Vits-Tag.

6 Heller aus dem Braitenacker an Unsrer Frauen-Licht zu Giengen.

1 Pf. Heller jährl. Geldes ½ Faßnacht-Hun, das gat-

jährlich aus Luipold Gerungs Hueb an dem Rossenmarkt zu Giengen zu 2 Zielen zu St. Michels-Tag 10 Schilling und zu Ostern 10 Schilling. Man soll auch wissen, daß die obgenannt Hueb zu Memmingen ohn die vorgeschriebene 10 Malt. Korn gilt dennoch 1 Pf. Heller jährl. und eine Weysat zu Weihnachten oder einen Heller dafür und 2 Herbsthüner und ein Vaßnacht Hun.

Die Hueb steht zu Weglos ain Pf. Heller.

Auch dazu han geben zween meine Freunde, d. i. Hans Spytholz, und Cunz der Boner und die Burger zu Giengen hant auch zween von Irem rat dazu geben, d. i. Hans Steuben und Cunrad den Truter.

Sie soll seyn immer und ewiglich zu Giengen zu St. Johannis Altar in der Pfarrkirche.

Wenn auch das wär, daß der Hagelschlag oder gemains Fraisesse geschehe ꝛc.

Cunrad Wällinger Haus und Hofraith bei Alten Giengen Tor, das weiland des alten Schulmeisters war (vgl. p. 66.)

(Aus dem Stadt-Archiv zu Giengen.)

Schreiben des Cardinals Bischoff Otto zu Augsburg, das Interim betreff. dd. 5. Dec. 1548. (Aus dem Stadt-Archiv zu Giengen.)

Den Ehrbaren, weisen, unsern lieben besondern Bürgermeister und Rath zu Giengen.

Unsern Gruß zuvor ꝛc. Die röm. kaiserl. Maj. unser allergnädigster Herr hat Uns kurz verschienener Tag mit einem schriftlichen ernstlichen Begeren als ein christenlicher Kaiser allergnädigst ersuchen lassen, wie Ihr aus hiebei verwarter Abschrift vernehmen

Digitized by Google

werdet. Dieweil wir uns dann, ohne daß wir unſres von Gott tragenden Amts wegen uns alle chriſtliche Leren, Ordnungen, Ceremonien und Gebrauch, bei denen ſie unterlaſſen, in das Werk zurückzubringen, pflichtig erkennen, hochgedachter Maj. zu gehorſamen ſchuldig ſeyn, ſo iſt unſer gnädig, väterlich, nachbarlich und freundlich Erinnern und Begeren an Euch, Ihr wollet Euch in Haltung gemeiner chriſtlicher Kirchen-Satzungen und Cerimonien aller Ding vergleichen und von der ſchädlichen Spaltung zu der Einigkeit der allgemeinen chriſtlichen Kirchen treten, oder Euch doch der röm. kaiſerl. Maj. mit Haltung derſelben Declaration und Ordnung des Interims gehorſam erzeigen. Denn wohin bis anher ſchwebende Mishelligkeit der Religion in zeitlichen Sachen (der geiſtlichen und weltlichen der Kürze halber unvermeldt) gedienet, und wohin die Einigkeit des wahren Glaubens und der Gemüther gedeihen mbge, das haben wir eine lange Zeit her in teutſcher Nation zum Theil wohl erfahren, und andern Theils einem jeden Gott liebenden verſtändigen leichtlich abzunehmen und zu erwägen iſt. Damit wir aber höchſtgedachter Maj. an uns gethan ernſtlich Begeren nachſetzen und Ihr Maj. gedachter Ordnung des Interims halben bei Euch fürderlichſt berichten mögen, ſo langt an Euch von wegen der kaiſerl. Maj. unſer ernſtmeinend Erſuchen und unſerthalben unſer gnädiges Geſinnen und Begeren, Ihr wollet uns fürs erſt der Lehr halben, ob Euch und den Euren durchaus dem Interim gemäß und gleichförmig durch Eure Predicanten fürtragen werde; zum andern, ob Eure Pfarrer und andre, ſo von Euch Kirchendiener genannt werden, und welche ordentlich berufen, ge-

weiht und bestätigt seyn; zum dritten, ob die hochwürdigen Sakrament als der Tauf, die Sakrament der h. Ehe, Buß und Oelung mit allen ihren allgewohnlichen Cerimonien, Gebeten und Formen bei Euch gereicht und gehalten werden; zum vierten, ob Ihr die h. Meß in allen Euren Kirchen zusamt dem Canon und althergebrachten Cerimonien, es sey mit Ornaten, geweihten Kelchen, Altaren oder andern, wie der Alt christliche Gebrauch mit sich bringt, halten und hören lassen, auch wie und welchen Personen das Sakrament des Altars Euch und den Euren gegeben werde; zum fünften, ob bei Euch und den Euren das Gedächtniß der Heiligen und Verstorbenen in Christo, deßgleichen andre der Heiligen Kirchenordnung mit Unterschied der Zeit und Weiß gehalten werde, unterschiedlich in Schriften gestellt aller Lehren, Artikel, Umständ mit Punkten, wie Ihr Euch deren aus oft gedachter Ihr Maj. Ordnung des Interim wol erinnern möget, zu erkennen geben. Wenn Euch aber zu Aufrichtung und Erhaltung aller christenlichen und von kais. Maj. gegebenen Ordnung unsrer Hilf, Raths, Zuthuns oder Beiseyns Nothdurft erscheinen würde, so wollen wir uns hiemit alles müglichen und gebührlichen Fleißes erboten haben, die Ihr jederzeit bei Uns und den Unsern dazu verordneten, es sey gleich, wenn wir selbs in eigner Person oder durch unsre Gesandten bei Euch ankommen, oder aber Eure Gesandten bei uns hören und vernehmen sollten, spüren und finden werden. Dem allem nach ist Unser an Euch gnädig Gesinnen, Ihr wollet unsrem Gesandten Zaigern des Eure schriftliche Antwort hierauf unverzüglich und unweigerlich zustellen, kais. Maj. schuldigen Gehor-

Digitized by Google

sam zu beweisen. Wir sind auch vester unzweifelicher Hoffnung, Ihr werdet uns auf das unser Schreiben mit wirklicher Folg und Antwort dermaßen begegnen, daß wir uns eures christenlichen Gehorsams bei kais. Maj. und ganzer Christenheit berühmen und erfreuen mögen, und wäre uns unleidlich herzlich laid, wenn wir Ihrer Majestät Vernichtung unsres habenden Befehls mit unverhoffter oder aber gar keiner Antwort, deren wir uns doch keiner versehen, anzeigen und fürbringen müssen. Das haben wir Euch aus höchstgedachter kais. Maj. Befehl und väterlich gnädiger Wohlmeinung unverhalten sollen und seyn Euch zu allem guten genaigt.

Datum Dillingen d. 5. Dec. 1548.

Otto,
Card. und Bischoff.

Eine ähnliche Aufforderung ließ Otto im folgenden Jahr 1549 vom 17. Sept. an die Stadt des Interims wegen ergehen.

Braun in seiner Geschichte der Augsb. Bischöffe III. p. 543 sagt: „Giengen habe in zwei Schreiben an seinen Ordinarius, Bischoff Otto, vom 5. Jan. u. 19. Okt. 1549 seine Anhänglichkeit an die alte Religion und deren Cerimonien bezeugt.“ Der Abfall von derselben ist bereits oben gemeldet.

Reihe der Geistlichen der Stadt Giengen.

1) Caspar Pfeifelmann, predigte schon 1528 in der Spital-Kirche evangelisch, nahm 1530 Urlaub, wurde 1534 wieder angestellt. *)

*) Der Magistrat befahl ihm 1534 sein „Hohlhippen

2) Martin Rauber, aus Mellingen, Ulm. Gebiets, als evang. Prediger 1531 angestellt, hatte aber den folgenden Hans Ammann, kathol. Religion, noch neben sich. Er nahm Urlaub, wurde 1537 wieder angestellt, mit der Weisung, „einen ehrbaren Rath nicht mehr, wie bisher, auf der Kanzel umzuziehen.“ 1539 verließ er die Stadt, wurde 1541 Prediger zu Ulm und starb als Prediger zu Eßlingen 1561.*)

3) Hans Ammann, 1536 angestellt, erst Katholik, dann bekannte er sich zur evang. Religion und führte mit Rauber die würtemb. Kirchen-Ordnung ein. Nach dem Rathsprotocoll 1537 trat Martin Bucer, D. von Strasburg mit Pfr. Hans Ammann und Prediger Rauber vor den Rath und baten, der Rath wolle mit ihnen die würtemb. Kirchenordnung und Reformation annehmen. Der Rath antwortete: „er wolle sie annehmen, aber die Frühmeß abzunehmen, Altar abbrechen, und die Heiligen aus der Kirche thun, wolle er sich weiter bedenken.“ Am Montag nach Ottmari kamen Pfarrer und Prediger wieder vor den Rath der Bilder wegen, der Rath gebot ihnen, auf der Kanzel keine Meldung da-

---

und Zehnbrechsschrei und Leut-Aufziehn auf der Kanzel“ zu unterlassen. Das „Hölippen“ ist in der würtemb. Cynosura eccles. den Geistlichen auch verboten, und bedeutet schmähen, lästern.

*) War einer der wegen Nicht-Annahme des Interims auf Befehl Kaiser Carl V. 1548 von Ulm in Ketten abgeführten 4 Geistlichen. Er begab sich nachher nach Tübingen. (Schnurrer Reform. Gesch. p. 409.)

Digitized by Google

von zu thun, man wolle mit einander leben, das Nachtmahl, wie es angefangen, im Frieden halten.

4) Johannes Ritter, 1537 angestellt als Prediger, nahm das Interim nicht an, wurde entlassen.

5) Georg Biermann, 1539 angestellt mit 80 fl. Geld, 3 M. Feesen, 1 M. Roggen, 6 Kl. Holz; nimmt 1544 Abschied.

6) Martin Wagner, (Plind Martin) vorher Schulmeister und Prediger, wurde 1543 als Prediger aufs neue angestellt, mit 20 fl. Münz, 5 M. Korn, halb und halb, 2 Pf. Heller fürs Holz, und Wohnung auf der Tanz-Laube, darin Pfaff Teufel gewohnt, „soll das Evangelium verständlich predigen, den Rath auf der Kanzel ungeschmäht lassen, auch zu den Kranken gehen."

7) Peter Melchior, als Pfarrer angestellt 1547, ein scharfer Gegner des Katholicismus, (s. p. 79.).

8) Anton Stammler (Staudner), 1551 angestellt, mit 80 fl. Geld, 4 M. Korn, 4 fl. für Holz. „Soll dem Interim gemäß lehren."

9) Georg Rheticus, 1553 angestellt, als Prediger, hatte noch einen kathol. Priester, Clement Halbhirn, neben sich, nimmt 1556 Urlaub, Halbhirn beurlaubt sich, er wolle sich auf die Pfarrei Brenz confirmiren lassen.

10) Wendel Schempp, nimmt 1557 die Prädicatur an, und bekommt 1 Kl. Holz ins Haus geschenkt, war zu Neenstetten im Ulmischen geboren und starb 1567 28. Febr. Er war ein Mitschüler des berühmten Martin Crusius. Die-

Digitized by Google

ser *) erzählt von ihm, er seye den Ulmischen, auf Carl V. Befehl in Ketten weggeführten Geistlichen 1548 nachgelaufen, und habe ihnen in ihrer Gefangenschaft treue Dienste geleistet. Er gab eine Schrift über das Leben der Apostel im Druck heraus. Von Giengen kam er nach Ravensburg.

11) Samuel Marschalck, Prediger, wurde seines ärgerlichen Lebens und Schulden halber entlassen.

12) Paul Vischer, aus Nördlingen, als Prediger 1563 angestellt, auf 1 Jahr, mit 90 fl. Geld, 6 M. Korn, 6 fl. für Holz.

13) Nicolaus Weidner, Pfarrer. Der Rath hatte ihn von Würtemberg begehrt. Ein bösartiger, feindseliger Mann, den der Rath seines Unfriedens mit Phil. Andreä, Schempp, Vischer ꝛc. wegen, mehrmals vor sich berief, der auch die Obrigkeit auf der Kanzel übel schmähte, weßhalb ihm 1570 d. 17. Febr. der Rath erklärte, „er solle sich um ein ander Brot umsehen," ihm die Kanzel verbot, und ihn beurlaubte. Er beschwerte sich hierüber bei Würtemberg, es blieb aber bei seiner Entlassung.

14) Philipp Andreä, ein Bruder des berühmten Jacob Andreä, wurde 1564 als Prediger mit 110 fl. Geld, 8 Malt. Korn und 6 fl. für Holz, wie es Schempp auch hatte, angestellt.

15) Peter Scheckh, als Prediger angestellt 1567, mit 124 fl. Geld, als Pfarrer 1570 unter der Bedingung der würtemb. Regierung, die sich in die Entlassung Weidners gelegt hatte, daß er

*) Annalen, II. p. 271. Moserische Uebersetzung.

Digitized by Google

sich zu Stuttgart müsse examiniren lassen, wozu ihm der Rath 10 fl. lieh. Er unterschrieb mit Caspar Braunmüller die formulam Concordiae 1580.

16) Thomas Rohrer, (Rorarius) vorher Pfarrer zu Reimartshofen, 1570 zum Prediger angenommen, mit quartaliter 35 fl. und Korn, wie sonst. Er gab 1571 25 Predigten im Druck heraus.

17) Caspar Braunmüller, als Pfarrer 1580 angestellt, unterschrieb mit obigem Scheckh die formulam Concordiae.

18) Thomas (Mathäus) Zoller, aus Füssen, Pfarrer, starb 1586. Für ihn erschien zu Tübingen 1578 ein „propemticum in honorem Zolleri, D. Fiessensis, Tubinga ad ecclesiasticum munus Giengam discessuri, pietate, virtute et eruditione ornatissimi, ab amicis memoriae et benevolentiae ergo conscriptum."

19) Johannes Weickersreuter, 1578 Prediger, 1586 Pfarrer, zur Ruhe gesezt 1618, † 1622.

20) Georg Bräuning, Prediger 1586, Zollers Successor in der Prädicatur, 1622 Pfarrer, † als Jubiläus 1626. *) Er edirte mehrere Schriften, z. B. ein Tractätlein von Gottesäckern. Ulm, 1616.

21) Walther Christmann, 1618 Prediger, 1624 Pfarrer, † 1626.

22) Hieron. Wilhelm, Pred. 1624, Pfarrer 1626, wurde nach der Zerstörung der Stadt Pfarrer zu Setzingen, † zu Aufhausen.

---

*) Gros, Lexicon der Jubelfeste. III. Th. p. 25.

Digitized by Google

23) Esaias Edelmann, 1626 Prediger, † 1643 d. 15 März, wurde von Decan Heinrich in Anhausen zum Prediger ordinirt.

24) Jacob Honold, Prediger 1643, Pfarrer 1648, † als Jubiläus 1690, war vor der pfälzischen Reformation Pfarrer zu Gundelfingen.

25) Simon Bökh, der ältere, 1648 Pred., † 1686 d. 25. Jan. collektirte für den Kirchenbau.

26) Johannes Schnapper, 1686 Vikar, Pfarrer 1690, war 62 Jahre im Amt, † 1748 20. Febr. 85 Jahr alt. Er edirte einen Tractat von acht Hauptwerken Christi, samt einem Anhang von der Augsb. Confession und dem Leben D. Luthers, samt Historie der Zerstörung der Stadt Jerusalem. Sein Bildniß, in Kupfer gestochen, findet sich häufig in den Häusern der Bürger und hat die Ueberschrift: „Giengens Antiquität und der Priester Rarität."

27) Simon Bökh, der mittlere, 1686 Prediger, † 1721 d. 21. April.

28) Simon Bökh, der jüngere, 1721 Prediger, † 1740.

29) Joh. Melch. Schnapper, Prediger 1740, vorher 25 Jahr Pfr. zu Remmingsheim, Dioc. Tübingen, † 1766.

30) M. Joh. Philipp Walz, von Würtemberg zum Pfarrer ernannt 1748, vorher Pfarrer zu Steinheim am Albuch, resignirt 1769, † zu Waiblingen 1772.

31) M. Joh. Frid. Knittel, aus Oettingen, Pred. † 1796.

32) M. Eberhard Frid. Honold, geb. zu Münsingen, Pfr. 1766, † 1792.

33) Joh. Heinr. Neidhardt, vorhin Pfarrer zu Sulzbach am Kocher, als Stadtpfarrer zu Giengen 1792 angestellt, † 1808.

34) Joh. Jac. Büchele, aus Hürben, Prediger von 1796 bis 1808, nachher Pfarrer zu Schwaikheim, Dide. Waiblingen 1808.

35) M. Carl Christian Frid. Klemm, aus Backnang, Pred. 1808.

36) M. Wilh. Frid. Binder, Stadtpfarrer 1809, vorher Diacon zu Knittlingen.

In der Sacristei der Hauptkirche sind die Abbildungen folgender Kirchendiener in Oelgemählden aufgestellt:

Honold, Bräuning, Edelmann, Joh. Schnapper, Walz, Honold der jüngere, Weickersreuter, Andreä, Joh. Melch. Schnapper, Böhh der ältere, mittlere, und jüngere, Knittel.

Als besondre Merkwürdigkeit verdient bemerkt zu werden, daß

1603 d. 26. Nov. Zacharias von Geizkofler, Herr zu Haueshein, einem Freisitze bei Lauingen, den Rath zu Giengen ersuchte, durch den Pfarrer Joh. Weickersreuter die Reformation in dasiger Kirche einführen zu lassen. Dieser hielt dann auch 27. Nov. als am Sonntage Advent in Gegenwart der Freiherrlich v. Geizkoflerischen Familie und der ganzen Gemeinde den ersten Gottesdienst nach evang. Ritus, auch richtete er daselbst die Kirchenbücher ein.

1648 d. 30. Nov. hielt der Prediger Simon Böhh

die erste evang. Predigt zu Dettingen, *) und die erste Communion am 24. Dec. daselbst.

Auch zu Giengen hatten sich die Wiedertäufer eingenistet, wogegen der Rath ernstliche Maßregeln gebrauchte. Schon 1549 kamen Hieron. Spring und Lienhard der Goldschmid in Untersuchung, so wie auch der Bürger Kulperlin. Meister Lienhard soll auch gesagt haben, „der Pfaffe, der das Sacrament trage, trage den lebendigen Teufel.“ Auf ihr beharrliches Wesen wurden sie der Stadt verwiesen.

1554 ließ der Rath zwei Bürger, Spring, Becker und Mathäus Payer, Schäffler, der Stadt verweisen.

1561 verordnete der Rath, daß D. Jac. Schmidlin von Göppingen und der Pfarrer von Ulm hieher beschrieben werden, und mit einem nach dem andern disputiren sollen, ob sie nicht ihrer Halsstarrigkeit überwiesen werden könnten, auch sollen Pfarrer und Prediger alle Tage zu jedem etliche Stunden gehen, um sie auf den rechten Weg zu bringen. Sie sollen auch jeder in ein besonder Gefängniß gelegt, und wenn sie bei ihrer Meynung bleiben, aus der Stadt verwiesen, und wenn sie wieder kommen, in ewige Gefängniß gelegt werden.

IV. Giengen als Reichsstadt.

Als Reichsstadt hatte sie kein eigenes Gebiet mit Dörfern. Auf dem Stadtgebiete hatte Würtemberg die hohe Jurisdiction, auch in der Stadt selbst besaß dieses einen Platz, auf welchem vormals das

*) Diöcese Heidenheim.

Pfarrhaus stand, mit der Jurisdiction. Als Reichsstadt stand Gießen in gutem Finanzzustande, durch weise und sorgfältige Verwaltung seiner Einkünfte. Alles, was die Stadt an Besoldungen, Arbeitslohn ꝛc. abzubezahlen und zu entrichten hatte, wurde stets und pünktlich am Schlusse jedes Quartals bezahlt. Die Regierungsform war ganz demokratisch. Der Schwörtag, an welchem die Bürgerschaft huldigte, wurde alle drei Jahre gehalten. Der lezte war 1775. Späterhin wurde jeder junge Bürger den Freitag nach seiner Hochzeit beeidigt, und mußte den Huldigungs-Eid leisten. Der Rath bestand aus drei im Amt wechselnden Bürgermeistern, einem der Rechte kundigen Syndikus, und sieben Senatoren. Die zween ältere Bürgermeister und der Syndikus waren Stadtrechner, ein Bürgermeister und einer des Raths waren Hospitalpfleger. Die Sontheimer Pflege wurde von zween Rathsgliedern verwaltet, welche die Sontheimer Pfleger hießen. Zween des Raths waren Kirchenpfleger, zween des Raths Reich-Allmosen- und zween Arm-Allmosen Pfleger. Nach dem Rang folgten diese folgendermaßen auf einander, 1) Hospital-, 2) Sontheimer-, 3) Kirchen-, 4) Reich-, 5) Arm-Allmosen-Pfleger. Waisensachen besorgten die jedesmaligen zween Einunger. Das Untergangsgericht bestand aus zween des Raths und zween Bürgern. Das Einkommen dieser sämmtlichen Aemter war sehr gering. Die Ehre mußte für die dabei gehabten Bemühungen und Dienste entschädigen. Z. B. 1565 am lezten August beschloß der Rath, daß, wenn von kais. Majestät erlangt würde, daß fürder, wie vor Alters, einer das Bürgermeister-Amt ein ganz Jahr lang tragen sollt, einem solchen für seine Müh und Ar-

Digitized by Google

beit 18 fl. zugestellt werden, so fern es aber bei der jetzigen Ordnung der vier Monate bleiben solle, so sollen alle drei Bürgermeister untereinander diese 18 fl. theilen. Item fürderhin

einem jeden	Stadtrechner	10 fl.
— —	Spitalpfleger . . .	8 fl.
— —	Sontheimer	5 fl.
— —	Frauen	6 fl.
— —	Reich=Allmosen . . .	5 fl.
— —	Arm	4 fl.
Jedem	Zugeordneten	1 fl.

gegeben werden.

Die Bürgerschaft war in folgende sieben Zünfte nach der Loosung eingetheilt, als: Kramerzunft=, Bräuer=, Weber=, Gerber=, Mezger=, Schmide=, Bauren=Zunft.

Von dem Consistorio ist schon oben beim Kirchenwesen geredt worden.

In Verwaltung der Regierungs=Kirchen= und Schulsachen fanden strenge Grundsätze statt, so z. B. wurde ein Bürgerskind, das mit einer auswärtigen Person einer Scortation sich schuldig gemacht hatte, seines Bürgerrechts verlustig, drei Jahre aus der Stadt verwiesen, und mußte eine 14tägige Gefängnißstrafe erstehen. Bürgerskinder, die mit einander vorkamen, durften keine öffentliche Hochzeit halten und wurden vierzehn Tage eingekerkert. Wenn bei der alle drei Jahre vorgenommenen geschwornen Steuer von dem Vermögen etwas verheimlicht wurde, so wurde es confiscirt und in gemeinen Nutzen verwendet, u. s. w.

Auf dem Reichstage hatte die Stadt unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die 31ste, und bei dem schwäbischen Kreise auf der Städte=Bank

Digitized by Google

die 25ste Stelle. Ihr Reichsmatricular-Anschlag betrug 60 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 33 Rthr. 75 kr. Kreisanschlag 34 fl.

Nach der zu Worms 1557 gemachten Moderation hatte die Stadt zu einem Römerzug zu stellen 1 Mann zu Roß, 12 zu Fuß, th. 60 fl. und zu Unterhaltung des Reichskammer-Gerichts 30 fl.

Im Jahr 1802 hörte sie auf, Reichsstadt zu seyn, indem sie durch den Pariser-Frieden von 27. März dieses Jahrs und zu Folge des Reichs-Deputations-Schlusses vom 26. Febr. 1803 theils für den Verlust von Mömpelgart und der Elsäßischen Herrschaften, theils für erlittenen Kriegs-Schaden, mit andern ihrer reichsstädtischen Schwestern, an die Krone Würtemberg überging, welche sie späterhin dem Oberamt Heidenheim einverleibte. (S. die Urk. p. ...)

Da im Brande 1634 mit andern vielen Documenten auch die alte Urkunde der Rathsordnung in den Flammen verloren gegangen war, so verfertigte der Rath, auf den Grund dieser, im Jahr 1650 d. 26. Aug. eine neue, welche für alle Zeiten gelten sollte. Aus ihr ist zu ersehen, auf welche Weise die Stadt verwaltet wurde. Dieselbe bestand aus folgenden 40 Artikeln.

Neue Raths-Ordnung von 1650.

§. 1.

Demnach allen und jeden Regenten und Obrigkeiten gebühren will, daß sie vor allen Dingen zu Herzen nehmen die Gebote Gottes, und mit höchstem Fleiß darob und daran seyen, daß solche unverbrüchlich gehalten werden, so sollen und wollen Wir uns

Digitized by Google

forderist das theure und werthe Wort und Gesetz Gottes, die Forcht des Allerhöchsten, welche der Weisheit Anfang, angelegen seyn lassen, daß Kirchen und Schulen mit getreuen Lehrern und Predigern jederzeit wohl versehen, und mit aller Nothdurft versorgt, die zu christlichen und milden Sachen bestimmte Güter alles getreuen Fleißes verwaltet, nirgend anders als dazu gehörigem Gebrauch verwendet und sonsten alle gute löbliche Ordnungen bei Kirchen und Schulen angestellt und erhalten werden.

§. 2.

Am andern sollen und wollen Wir nächst Gott der hohen Obrigkeit, dem röm. Kaiser und König Maj., unserm allergnädigsten Herrn, und dem heil. röm. Reich allen gebührenden Gehorsam leisten. Wie denn auch allwegen dahin höchlich beflissen seyn, daß diese Stadt bei ihren Privilegiis, Immunitäten und Freiheiten als ein ungemittelter Stand des Reichs in herkommener Libertät erhalten und daran von niemand bekränkt, noch beeinträchtiget werde.

§. 3.

Weil den Regenten Bürgermeistern, Rathgebern, als welche die Sorge, Ehr und Personen der ganzen Stadt und aller Bürger tragen, will geziemen, forderist sich selbst mit Uebung aller löblichen Tugenden zu regieren, sodann nicht nach ihrem eigenen Nutzen oder zeitlichem Lob, sondern nach gemeiner Stadt und der Burgerschaft Wohlfarth, Ehr und Aufnehmen zu trachten. So sollen und wollen wir zu jeder Zeit den gemeinen Nutzen und alle Ehrbarkeit und Polizei mit allem Fleiß bedenken, und ob der werthen Justiz und

Digitized by Google

Gerechtigkeit und des h. röm. Reichs Satzungen und Abschieden, löblichen guten Gesetzen, auch dieser Stadt gemeinen articulis, statutis und Ordnungen treulich halten, einem wie dem andern, dem Armen wie dem Reichen, unpartheiisch Recht zu sprechen, damit alles Unheil und Schaden möglichst abgewendet werde.

§. 4.

Sintemal diese Stadt von kais. und kön. Majestät von undenklichen Jahren solcher Gestalten privilegirt, auch je in allwege gebräuchlich und üblich gewesen, daß ein jeder durch gebührliche und ordentliche Wahl zum Bürgermeisteramt berufen und erwählt worden, solchem Amt ein ganzes Jahr lang für und für an einander mit Verrichtung desselben fürkommender Sachen und Handlungen, gemeinem Nutzen zum Besten fürstehen und darin bis zu Ausgang solcher Jahrszeit, auch ordentlichen Erwählung und Succession eines andern verharren und bleiben solle. Welchen Wahltag dann durch E. E. Rath von altersher jedes Jahrs auf den Montag nach Oculi angestellt und damit zugleich ein ganzer Rath wieder ersezt worden, als solle solches hinführo auch dabei verbleiben; die Wahl allweg auf solche Zeit fürgenommen und die Ersetzung des Raths und Bürgermeister-Amts alle Jahr auf einer freien Wahl bestehen, jedoch keiner der geheimen Rath seines Standes oder Amts, dazu er einmal genommen oder erwählt, ohne erhebliche Ursachen entsezt, oder entlassen werden. Da dann am Sonntag vorhero nach Belieben oder Begehren des Raths eine Wahlpredigt zu halten, dabei sich ein jeder Raths-Verwandter unausbleiblich einstellen und Gott den Allmächtigen um seine gnädige Erleuch-

Digitized by Google

tung und Eingebung des heil. Geistes demüthig und eifrig anrufen solle.

§. 5.

Bei jährlich dieser vorgehenden Wahl, dazu auch am Abend vorhero jedem Rathsverwandten bei Eid anzusagen, und sodann jezt ein Rath versammelt, solle folgende Ordnung in Acht genommen und gehalten werden, daß nämlich und anfänglich der Bürgermeister, so das vergangene Jahr das Amt getragen, um Erlassung desselben, wie dann auch der Rathsstell bitten und darüber abtreten, da dann eine ordentliche Umfrag gehalten und er des Amtes entlassen werden solle, wegen der Rathsstelle aber ihme sein Begehren, nach Befinden der Sachen Beschaffenheit entweder abgeschlagen oder bewilligt werden. Deme sollen auch alle übrige Rathsverwandten nachfolgen und abtreten, jedoch mit gleichmäßigem Begehren der Entlassung und Fürwendung habender Motiven, welches auch einem und dem andern nach gestalten Sachen entweder bewilligt, so doch keinem zu Verletzung seiner Ehre gereichen solle, oder abgeschlagen, und er weiter zur Rathsstelle bestätigt werden solle. Zu wissen auch, nachdem sich aus dem Rathsprotocollo ergeben, daß vor Alters, wenn ein neuer Bürgermeister zu erwählen gewesen, der hiebevor das Amt einmal getragen, allein durch die alte Rathsverwandten zu den erledigten Rathsstellen Geschwister erwählt worden, als ist anno 1659 beschlossen worden und 1660 nochmalen bestätigt, daß es bei solchem alten Gebrauch und Herkommen auch fürohin bleiben solle.

Digitized by Google

§. 6.

Hierauf wird zur Erwählung eines Bürgermeisters geschritten, und die Stimmen und Wahl auf solche Weise eingenommen, indem der alte Bürgermeister, so bißhero das Amt getragen, und der jüngste Alininger mit samt dem Stadtschreiber in der Rathsstube verbleiben, die übrige aber alle mit einander abtreten, nachgehends ein jeder nach seinem Sitz und Rang, absonderlich wieder erfordert werden und um seine Stimme und Votum, nachdem solches, der in der Rathsstube verbleibende Bürgermeister und Raths-Alininger ihre Vota zuerst gegeben haben, worauf dann der Bürgermeister ohngefährlich einen jeden Rathsverwandten mit diesen Worten also anreden solle: Herr N. Ich frage Euch auf denjenigen Eid, womit Ihr dem Rath verwandt seidt, daß Ihr eure Wahl und Votum gebet, um einen Burgermeister, der eines besten Verstandes, einem Rath und Gemeiner Stadt wohl anstehet, auch ehrlich, nützlich und füglich dazu seye! und welcher dann aus den Räthen als die Majora erhält, derselbige wird dem Rath in pleno eröffnet, confirmirt und ihme zu seinem Amt gratulirt. Dabei sonderlich dieses zu wissen, daß keiner zum Burgermeister-Amt zu erkiesen, der es in nächst verflossenem oder das andre Jahr getragen und vorhero verwaltet, weil nach altem Herkommen einer erst in dem dritten Jahr wiederum darzu gelangen kann.

§. 7.

So dann erledigte Rathsstellen sich befinden, werden dieselbe, wann es die Nothdurft erfordert Gemei-

Digitized by Google

ner Stadt Gelegenheit zugeben mag, bis auf die Anzahl 15 ergänzt und an der ausgewählten oder mit Tod abgegangenen Statt andre taugliche Personen durch die mehrere Stimmen solchermasen erwählt, daß nehmlich erstlich *) die Zunftmeister, und welcher Bürger gute Qualitäten besizt, zum Rathsstand durch öffentliche Umfragen werden erforscht, welche nun hierin zum tüchtigsten werden gehalten, oder befunden, aus denselben werden einer oder mehrere, allforderst per majora elegirt und hernach, vermittelst einer Umfrag nochmals bestätiget, durch den Schultheißen **) erfordert, und mit Eyden beladen; und da bei dieser Wahl und bei den votis sollte sich ergeben, daß zweierlei Meinungen, oder mehrere fallen, soll es dann in ein Loos gelegt und wie es vor Gott ersehen, dabei verbleiben.

§. 8.

Nach also erseztem Rath und Burgermeister-Amt wird folgendes zu Austheil- und Bestellung der Pflegschaften, als Stadtrechnerei, des Hospitals-, Sontheimer-, Kirchen-, Reich- und Arm-Allmosen-Pflegen, über welche acht Tage vorhero die Rechnungen abzulegen, geschritten, und dieselbe, nach den mehrere Theil der Stimmen bestätigt, dabei diejenige, so ein Amt oder Pfleg mit einander gehabt und verwaltet, allweg einer nach dem andern austreten und jeder insonderheit wegen seines Collegä und in Abwesenheit desselben was für Mangel er an demselben habe, befragt, und alsdann, so beide entwichen, eine Umfrage

*) Es waren damals sieben Zünfte in der Stadt.
**) Der Gerichtsdiener.

gehalten werden solle, und dann hierunter, mit ein oder andern Pflegschaften oder Pfleger ein ehrsamer Rath eine Aenderung fürzunehmen gedächte, sollen erstlich nach gehaltener Umfrag und dabei per majora ausfallendem Gutachten und Erkanntniß drei oder vier Personen, so zu einer oder andern Pfleg am tauglichsten gehalten, aus den Räthen vorgeschlagen und benannt, alsdann und nachdem je einer nach dem andern abgetreten, über solche votiren und welchen das Mehrere der Stimmen betrifft, dabei soll es verbleiben und demselben die Pflegschaft aufgetragen werden.

§. 9.

Ebenmäßig werden auch nach diesem und auf solche Weise die Gemeine Aemter, als der Untergänger, Brod-, Bier-, Fleisch- und all andrer Schauer per majora bestellt, hiezu aber theils aus dem Rath, theils aus der Bürgerschaft, wie von altem Herkommen, gezogen, und wobei es sein Verbleiben haben solle.

§. 10.

Es soll aber bei der Wahl ein jeder seinen Eid wohl betrachten und vor andern solche Personen wählen helfen, die eines christlichen, ehrlichen Lebens und Wesens, Gottesfürchtig, zur Regierung tauglich und geschickt, verständig, schiedlich und friedliebend, wahrhaftig und dem Geiz feind, auch sonderlich eines nüchternen Wandels und kein Trunkenbold seyen. Weil bei denselben weder heilsamer Rath noch die nöthige Verschwiegenheit zu hoffen, wie dann in allwege gebühren will, daß ehrs. Rath jederzeit weißlich und wohl über die Sache sitzen und sofern möglich beden-

Digitized by Google

ken, daß nicht viel Personen einerlei Handwerks, oder Handthierung, oder die mit Freundschaft einander zu nahe verwandt, als Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, oder auch zwei Brüder, welche nicht mit einander regieren können, im Rath nicht sitzen. Auch soll kein Rathsfreund seinem Vetter, so ihme im dritten oder vierten Grad, kaiserl. Recht nach, verwandt, wie ingleichem seinem Schwager, keine Stimmen, weder im Aus- noch Einwählen geben.

§. 11.

Weil denn von Alters her wöchentlich zwei ordinari Rathstage, als am Dienstag und Freitag gehalten worden, soll es dabei annoch sein Verbleiben haben, und an diesen zwei Tagen, wenn daran kein Feyertag eingefallen, von Ostern bis Michaelis um 7 Uhr, von Michaelis aber bis Ostern um 8 Uhr, jeder Rathsverwandter auf Abends vorhero beschehenes Ansagen des Rathsknechts, gehorsamlich erscheinen.

§. 12.

Ob aber der Bürgermeister ausser den wochentlichen Rathstagen an einem oder mehr Tagen der Wochen auch Rath halten wollte, und darin mahnen lassen würde, so sollen die andre Rathsverwandte sich auf benannte Stund alsbalden ohngesäumt einstellen und keiner weder an diesen, noch andern ordinari Rathstagen ohne genugsame ehehafte Ursachen oder Urlaub des Amtsburgermeisters ausbleiben, bei Straf, jedesmal 8 kr. Hätte derselbe aber bei einer höhern Strafe in Rath sagen lassen, die sollen, so ausbleiben, ersagte höhere Strafe zu bezahlen schuldig seyn.

Digitized by Google

§. 13.

Auf daß durch langsames Zusammenkommen, die vorgefallene Geschäfte nicht verzögert werden, so soll das in der Rathsstuben vorhandene Uhrglas durch den Rathsdiener, so bald die bestimmte Stunde schlägt, umgekehrt werden. Welcher dann erst nach ausgelaufener ersten Viertelstunde kommt, und nicht Urlaub hatte, der soll 8 Batzen in die dazu verordnete Büchs legen, welches Geld auch der Aininger zu erstatten, der ohne Erlaubniß aus dem Rath abgieng.

§. 14.

Als einer oder mehr, der Rathsfreund oder die Rathsfreunde, Geschäfte oder Anliegen hätten, daß sie oder er dem Rath nicht beiwohnen könnten, so soll er oder sie deswegen in eigner Person um Urlaub bitten, oder durch einen andern des Raths bitten lassen.

§. 15.

Dieweilen guter Rath, Weisheit und Verstand recht zu richten und zu herstellen, was gut oder böse sey, allein von Gott kommt, so soll bei jedem Rathstag der Anfang mit dem Gebet, so zu End dieser Rathsordnung beigefügt, gemacht werden, und durch den Stadtschreiber verständlich vorgelesen und von jedem Rathsglied stehend mit christlicher Andacht bei sich selbst nachgesprochen werden.

§. 16.

Wann und als oft die Rathgeber im Rath zusammenkommen, soll jeder an seine Stell, dahin er gehörig und bescheiden ist, auch sollen sie sämmtlich in solcher Stille und Ehrbarkeit beisammen sitzen, als

Digitized by Google

ob ein römischer Kaiser oder König gegenwärtig wäre, auch nichts leichtfertiges, spöttisches, schimpfliches, hässiges, oder vergebens reden, und weder in Gebärden noch Reden einige Unbescheidenheit, Widerwillen, oder Getöß hören lassen ꝛc.

§. 17.

Diejenige Sachen, davon im Rath zu handeln, soll der Amtsbürgermeister erstlich proponiren und fürtragen, sonsten geziemet keinem ohne dessen Willen und Erlaubniß etwas fürzutragen; darauf soll der jüngste Raths-Aininger auf vorhergehenden Befehl des Amtsburgermeisters von demselben mehr Wissens und Bericht empfangen, und den vordersten bis zu dem untersten, wie jeder in seiner Ordnung sizt, sittsamlich und gehorsamlich fragen und mit diesen Worten anreden: „Wohlweiser Herr Amtsburgermeister N. Ich frag den Herrn.“ Bei den zwei übrigen H.H. Amtsburgermeistern aber soll er sagen: „Wohlweiser Hr. Oberburgermeister, ich frag den Hrn.“ Bei den andern Rathsverwandten soll er sagen: „Ich frag den Herrn,“ und also einen jeden mit gebührenden Ehrenworten und Benennung seines Namens umfragen, und dem Hrn. Amtsburgermeister das mehrere mit diesen Worten anzeigen: „Wohlweiser Hr. Amtsburgermeister, ich bin auch conform. Weil Sie haben die Umfrag halten lassen, so gehen die Majora dahin ꝛc.“ Sollte aber dem jüngern Aininger bedunken, daß er nicht der andern Meynung seyn könnte, so läßt er bei Aussprechung der Majorum das Wort „Ich bin conform“ außen, und votirt, wie er sichs getraut, zu verantworten. (NB. wiewol man denen majoribus nicht widersprechen

Digitized by Google

solle, sowohl die Rathsverwandte als auch der, so der jüngste Aininger, der die Umfrag gethan hat.) Nach beschehener Umfrag aber soll sogleich denen Parthien von beiden Aiuingern der Raths-Schluß angezeigt werden.

§. 18.

Dabei von jedem zu merken, sich im Votiren und Stimmen verständlicher, deutlicher und wohlvernehmlicher Rede zu bedienen, und ohne Einmischung fremder und zur Sache nicht gehöriger Sachen, sondern sich möglichster Kürze zu befleißen, und eine Sache nicht oft wiederholen, dieweil sonst durch überflüssige Reden nur die kostbare Zeit verloren wird, auch viel andre Sachen verhindert werden.

§. 19.

So soll auch jeder Rathsfreund sonderlich in Acht nehmen, wenn umgefragt wird, daß man dem Gefragten geflissen zuhören und keiner dem andern im Votiren vorgreifen, noch in seine Stimm und Urtheil fallen, noch der Jüngste vor dem Aeltern reden und den Nächsten dadurch verhindern, sondern es soll sich ein jeder des Spruchs Syrachs (32, 4.) erinnern, wenn aber die Ordnung an ihn kommt, und er gefragt wird, mag er seine Stimm mit Bescheidenheit geben, indessen aber mit Geduld der Ordnung abwarten. Es soll auch keiner im Rath sonsten etwas treiben, dadurch der Befragte irre gemacht, oder die Umfrag in Unordnung gebracht werde; vielweniger soll einer in haltender Umfrag aufstehen oder ausgehen, bis die Umfrag ein Ende bekommen.

Digitized by Google

§. 20.

Wenn aber einem etwas, nachdem die Frage schon von ihme ist, beifiele, das ihm besser zu seyn bedäuchte, als ihm im Anfragen fürgekommen, das mag er, doch nicht eher, als man alle Rathspersonen schon gehört, mit guter Bescheidenheit kürzlich melden, und was dann jederweilen mit dem Mehreren beschlossen, dabei soll es ohne Widerrede bestehen.

§. 21.

Doch, wenn ein Mehreres aus Unvollkommenheit und gar schnellem Uebereilen wäre gemacht, und man hernach verstünde, daß es unrecht, oder Schaden und Unrath daraus erwachsen möchte, so sollen und mögen die Räthe einander weiter gütlich hören, unterrichten und bescheiden, da denn, wie sonsten insgemein, keiner seine Meinung freventlich und hartnäckig durchdringen, sondern wann er verstanden, daß andre und der mehrere Theil stattliches Bedenken auf die Bahn gebracht, alsbald von seiner gefaßten Meynung gutwillig abstehen, und, was ferner für das Beste durch das Mehrere beschlossen, demselben sich unterthänig machen.

§. 22.

Es soll aber zu allererst ein ehrsamer Rath gemeiner Stadt Sachen vor andern Geschäften vornehmen, und darüber berathschlagen, wann die Burger oder auswärtige Personen etwas für Rath zu bringen haben, durch die verordnete und bestellte Raths-Aininger, mit fleißigem Aufmerken, ohne einigen Verdruß anhören, alle dero Nothdurft und Anliegen,

Digitized by Google

Klag und Widerred, und Antwort, so fort dem Rath referiren und fürtragen, und was derselbe erkennet, denen Parthien ordentlich und verständlich eröffnet werden; darinnen denn die Raths-Aininger großen Fleiß anwenden sollen, damit nicht etwa durch derselben ungleiche oder unvollkommene Relation und Vortrag die Parthien mit widerwärtigem Bescheid beschwehret werden.

§. 23.

Sollte aber einem im gesessenen Rath Bescheid gegeben werden, oder sonsten ein Fürhalt geschehen müssen, das soll allein durch die regierenden Burgermeister geschehen und keiner vor ihm reden, es seye dann insonderheit ihme befohlen, oder geschehe mit Erlaubniß.

§. 24.

Der regierende Burgermeister soll die Parthien und Sachen, so ihme vorkommen, gütlich verhören und gegeneinander nach bestem Verstand richten und entscheiden und darin keinen Fleiß sparen, sonderlich in gemeinen geringen Händeln, die nicht sonderlich disputirlich sind, damit nicht der ganze Rath mit viel solchen Händeln beschweret und dadurch wichtigere Geschäfte verhindert werden; jedoch, wo ihme eine Sache zu schwer seyn sollte, oder eine Parthie mit seinem Bescheid nicht vergnügt wäre, mag und soll er solches an einen ganzen Rath weisen und bringen.

§. 25.

Was für Brief und Bottschaften an den Rath einkommen, die sollen allein von dem Amtsburgermei-

ſter angenommen und eröffnet werden, darnach auch fürderlichſtes, als die Sache erleiden mag, an den verſammelten Rath gebracht und darüber berathſchlagt werden. Wie dann der Amtsburgermeiſter, außer deſſen Geheiß und Vorwiſſen kein Rathsverwandter Macht haben ſolle, Sachen, ſo gemeine Stadt betreffen, in der Stadtſchreiberei ausfertigen zu laſſen, und alſo dem Burgermeiſter ein- oder vorzugreifen, hierin zu ordnen hat.

§. 26.

Immaſen einem Amtsburgermeiſter als dem Haupt und Vorgeher des Raths von Gemeiner Stadt geziemen will, daß er vor andern mit guter Vernunft, Sitten und Tugenden begabt ſeye, welcher beſtändig ſoll beſorgen, was Gemeiner Stadt und Burgerſchaft Nothdurft, Schad oder Nutzen ſeye, daß beſonders derſelbe die Jurisdiction, Freiheit und Gerechtigkeit erhalte, die Thore und Wachten fleißig beſtellen laſſe, auch bedacht ſeye, der Stadt Inſiegel, Schlüſſel, briefliche Documente, Urkunden und Privilegia wohl zu verwahren, die gemeine Gebäu, gewöhnliche Gefälle und Nutzungen, Geld und Gut der Stadt nirgens zu veruntreuen, ſondern allezeit wohlanzulegen und zu gebührender Zeit ordentlich zu verrechnen, auch den Pupillen und Wayſen ihre Haab und Güter alſo zu beſorgen, damit ſolche getreulich verwaltet werden, wie denn ſolches ſeine Eidspflichten mehreres beſagen.

§. 27.

Inſonderheit ſoll einem Amtsburgermeiſter auch bei ſeinem Eid, den er geſchworen, ernſtlich angele-

Digitized by Google

gen seyn, allgemeiner Stadt Articulorum Ordnung, Gesetz und Verbot, und was sonst in andern Sachen im Rath durch das Mehrere decretirt, erkannt und beschlossen worden, streng und vestiglich in Acht zu nehmen, zu handhaben und unabänderlich zu exequiren, und darinnen für sich selbst, ohne Vorwissen des Raths oder wenigstens der Geheimen Einwand, etwas nachzusehen, oder Nachlaß zu thun, weder den Reichen noch den Armen, sondern Gleichheit halten, und soll kein Amtsburgermeister eine Sache, welche in der Regierung vorkommt, und erörtert werden kann, auf den Nachfolger vorsetzlich verschieben, sondern selbst in seiner Regierung ausrichten und vollstrecken.

§. 28.

Begäbe es sich dann, daß der Amtsburgermeister von Raths oder seiner eigenen Sach wegen aus der Stadt reisen und ein Tag oder zwei oder drei ausbleiben würde, so soll er Gemeiner Stadt Insiegel und Schlüssel dem, der nächst vor ihme Amtsburgermeister gewesen, überliefern, auf daß während seines Ausbleibens und Abwesenheit alles verwaltet werde.

§. 29.

Wo auch ein Amtsburgermeister in seinem Amt wollte säumig oder hinläßig seyn, so sollen und mögen die andre Rathsverwandte bei ihrem Eid schuldig seyn, wo sie Gebrechen und Versäumniß des gemeinen Nutzens von andern Rathsverwandten sehen sollten, dieselben gütlich zu ermahnen, bis solches Gebrechen gewendet werde, das soll aber in den

Digitized by Google

Rathsversammlungen und nicht anderswo und hinterrücks bei den Zechen oder vor den Bürgern vorgebracht und ausgetragen werden.

§. 30.

Sintemalen von Alters her einem Amtsburgermeister die nächst vorhero entlassene beide Burgermeister und noch zwei des Raths zu Beiständern erwählt werden, welche die fünf Geheime genannt werden, so soll es nochmals beständig sein Verbleiben haben, und dieselben vor andern sollen ein fleißiges Aufmerken haben, sich auch öfters mit einander vertraulich unterreden, damit gemeiner Stadt ihre Reputation, Ehre und Wohlfarth erhalten, gesucht und befördert werde. Insonderheit aber, wenn Sachen vorfallen, daran Rath und Gemeiner Stadt merklich gelegen, dieselbe aber alsbald im Anfange nicht füglich wäre, vor einen ganzen Rath kommen zu lassen, so sollen die Geheime fürdersamst zusammen berufen, solche Sachen von ihnen erwogen werden und was allso durch einhellige Stimmen beschlossen wird, dabei soll es verbleiben, und folgends in das Werk gesezt und vollzogen werden.

§. 31.

Sollten dann Sachen vorkommen, die der Rath für so wichtig und schwer ansehen und nothwendig, daß die Zunft und Kerzenmeister hierinn auch zu hören seyn, so soll und mag das unverzüglich geschehen, und insgemein zu Herzen geführt und darüber berathschlagt werden, was zur Ehre Gottes und Gemeiner Stadt Bestem gedeihlich von Nöthen ist.

Digitized by Google

§. 32.

Wann sonsten Sachen vorkommen, die einen des Raths oder sonst seine Freunde, so ihme im 1sten, 2ten, 3ten oder 4ten Grad verwandt, so wohl als auch naher Schwägerschaft halber zugethan, antreffen, desgleichen wo einen, oder mehr des Raths, sein selbst Gewerb oder Handthierung berühren, so soll der, oder dieselbe, so bald sie dessen gewahr werden, abtreten oder dessen von dem Amtsburgermeister ermahnt werden, und bei dem Votiren abwesend seyn, bis der Rath solchen Handel geschlichtet und abgehandelt hat. Es sind aber im ersten Grad Blutsfreundschaft begriffen Eltern und Kinder, im andern Grad Ahnherrn und Ahnfrauen, Kindskinder oder Enkel, item die Geschwistrigte, im dritten Grad Ur-Ahnherren und Ur-Ahnfrauen, Urenkel, Brüder- und Schwesterkinder, und Vaters- oder Mutter Brüder und Schwestern, und im 4ten Grad des Ur-Ahnherrn und Ur-Ahnfrauen Eltern, Brüder und Schwestern, Enkel und des Ahnherrn und Ahnfrauen Brüder und Schwestern, item die zweier Geschwistrig Kind sind. Welch, alle und jede Personen den Rathsverwandten, der ihnen also gesippt ist, zu ihrem Richter nicht haben können.

§. 33.

Wann denn ein Rathsverwandter also wegen seiner Befreundten oder sonst seiner eigenen Sachen halber, die er vor sitzendem Rath angebracht, abtreten wird, so soll er vor der Rathsstuben verharren, bis er wieder erfordert wird. Hätte er aber in seinem Anbringen etwas vergessen, so soll er dem Rathsknecht anklopfen, und sich derentwegen anmelden las-

Digitized by Google

sen, damit man im Rathen und Reden nicht verhindert und irre gemacht werde.

§. 34.

Was im Rath erkannt und beschlossen wird, soll ungeändert bleiben und förderlich exequirt und vollzogen werden, wie auch oben §. 27. vermeldet worden, und so man zu dessen Ausrichtung eines oder des andern Rathsverwandten Hülfe und Beistand vonnöthen, oder sonst von Raths wegen einem oder dem andern in specie etwas aufgetragen und befohlen wird, dem soll derselbe schuldig und verbunden seyn bei seinem geschwornen Eid, es zu vollziehen. Vermeynte er aber eine dagegen erhebliche Entschuldigung zu haben, ist ihme solches mit bescheidenen Worten aus Erlaubniß des Amtsburgermeisters einzuwenden unverboten, jedoch, wo auf dessen Abtritt durch das Mehrere solche vorgewandte Entschuldigung für unerheblich erkannt, der vorhin gegebene Befehl wiederholt werden solle. Wobei es sein Verbleiben hat.

Sollte dann nichts destoweniger einer keinen Gehorsam leisten wollen, sondern eine weitere Ausflucht suchen, es beschehe, auf was Weiße es wolle, so soll der Rath, unbeschont männiglich, mit ernstlicher Straf, mit Geld oder dem Thurm, oder auch mit Entsatzung des Rathsstandes, nach Beschaffenheit der Widersetzung, damit des Raths Respect erhalten und sein hohes von Gott verliehenes Obrigkeitliches Amt durch so ärgerlichen, unleidentlichen Ungehorsam der Mitregenten und daher besorgender böser Nachfolge unrichtiger Leute nicht in Verachtung gesezt werde, darein sehen.

Digitized by Google

§. 35.

Auf daß auch der Obrigkeitliche Respect um so vielmehr im Valor bleibe, die Rathgeber bei andern Leuten für getreue, ehrbare Regenten erkannt und die Bürger desto eher zum Gehorsam gereizt und bewogen werden, so sollen sie die Rathsglieder zu jeder Zeit, und an allen Orten untereinander friedsam, brüderlich, freundlich und ehrsamlich leben, je einer auf den andern, vom Untersten bis auf den Obersten, gebührendes Aufsehen haben, alle und jede unziemliche, grobe, unehrbare Gebärden, Wort und Werke vermeiden, und ein jeder in all seinem Thun und Lassen sich dermaßen bescheiden, christlich und löblich erzeigen, befleißen und halten, daß Ja! Ja, und Nein! Nein, seye und alle Ehrbarkeit bei ihnen verspürt werde.

1680 d. 22. Aug. ist in pleno consessu senatus resolvirt worden, daß hinführo ein jeder Burgermeister und Rathsverwandter in gebührender (und schwarzer) Kleidung und seinem Seitengewehr, im Rath und in der Kirche, bei Straf 2 Pf. Heller, erscheinen solle.

§. 36.

Sollte es auch geschehen, daß zwei oder mehr in sitzendem Rath mit Worten an einander geriethen, und zum Unwillen und Zorn kämen, und etliche so streng und grob wären, daß sie wegen ihres Rathsschlags und Meynung sich zu hoch aufbäumten, so soll sie der Amtsburgermeister bei ihrem geleisteten Raths-Eid heißen schweigen, wo sie aber das nicht thäten, sie zu beiderseits oder den schuldigen Theil heißen abtreten und darüber eine Umfrag halten las-

Digitized by Google

sen, was dann der Rath mit den Majoribus darüber erkennt, dem sollen die zweiträchtige ohne Widerrede in allweg und ohne Weigerung Gehorsam leisten.

§. 37.

Damit aber die Rathspersonen um so viel friedlicher und in gutem Verständniß bei einander seyn und bleiben mögen, so soll der Amtsburgermeister denjenigen, so von einem andern Abwesenden in oder außer dem Rath was ungleiches aussagen wird, zusamt dem Verklagten vor sich und die Geheime vorfordern, beide Theile darüber genugsam verhören und an welchem das Unrecht erfunden, selben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, gebührlich abstrafen.

§. 38.

Dieweil auch im Rath mancherlei gehandelt wird und man in gemeiner Stadt Sachen und Aemtern manches erfährt und inne wird, als ist zum höchsten Verschwiegenheit nothwendig, daß ein jeder Rathsfreund, vom höchsten bis zum untersten, schuldig und verbunden seye, das alles in Geheim zu halten, und bis in seinen Tod zu verschweigen, wie dann der Raths-Eid vermag und ausweißt.

§. 39.

Welchen Aemter und Pflegen aufgetragen, denen sollen sie auf das getreulichste und geflissenste vorstehen und weilen solche Pflegschaften gemeiniglich zweien anbefohlen und vertraut sind, so soll auch keiner von beiden sich des Gewalts allein unterfangen, und ohne einander etwas fürnehmen, sondern mit getreuer Zu-

Digitized by Google

sammensetzung, den Gefällen, Einkünften und Pfleggütern ehrlich nachtrachten, die Schuldigkeiten unverzüglich einfordern, und keinen Ausstand mehr passieren lassen, sonderheitlich alle Jahr ohnfehlbar richtige Rechnung thun, und den Rest mit baarem Geld erlegen, damit das gemeine Stadtwesen hinwiederum bestmöglichst in Aufnahm gebracht werden möge.

§. 40.

Und damit alles Obbegriffene desto vester gehalten und vollzogen werde, und sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen haben möchte, so solle auch hinfüro diese Rathsordnung alle Jahre an dem Wahltag, ehe und dann man zu der Wahl selber schreitet, nicht allein vor- und abgelesen werden, sondern auch bei vorgehender Wahl sowohl, als auch hernach fleißig beobachtet und in Acht genommen werden, und da ein oder der andre Rathsfreund sich viel oder wenig darwider vergreifen würde, mit gebührender Untersagung, oder auch nach Beschaffenheit der Uebertretung mit Geldstrafe oder gänzlicher Entlassung des Rathsstandes, ernstlich geahndet werden.

Das Gebet, das jedesmal vor dem Anfang jeder Rathsversammlung von dem Stadtschreiber abgelesen werden mußte, verdient, wenigstens als Zeugniß von der Frömmigkeit der Vorfahren, beigefügt zu werden:

Rathsgebeth.

Allmächtiger, ewiger Gott! dieweil du uns in den Stand der Obrigkeit berufen, daß wir dieser Stadt und Burgerschaft vorstehen sollen, so bitten wir dich

herzlich und inbrünstig, gib uns durch Kraft und Beiwohnung deines heil. Geistes weise, verständige und solche Herzen, die dich fürchten, wahrhaftig, und dem Geiz und eigenen Nutzen feind seyen, auf daß ein jeder unter uns suche, und fördere, nicht was sein ist, sondern was des andern und dem gemeinen Nutzen verträglich ist. Verleihe uns auch einen starken Muth, feste Geduld und unbewegliche Hoffnung und daß sonderlich bei diesen noch unruhigen und gefährlichen Läufen und Zeiten, daß wir nicht allein den von Dir auferlegten schweren Pflichten dem Vaterland zum Besten willig seyen, sondern auch in keinerlei Gefahr und Widerwärtigkeit kleinmüthig werden, noch verzagen. Und, demnach Du uns selber in deinem Wort warnen lassen, wir sollen das Recht der Armen nicht beugen, sondern ferne seyn von falschen Sachen, so bitten wir demüthiglich, du wollest alle unsre Räth und Anschläg dahin richten und lenken, daß wir ohne alles Ansehen der Person, Geschenk, Freund- oder Feindschaft, oder einig anders, dem Volk recht richten, das Böse strafen, das Recht und Gute aber unpartheiisch befördern und handhaben, auf daß alles in guter Zucht und Ehrbarkeit erhalten werde, dein allein selig machendes Wort wachsen und zunehmen und also wir alle, samt der ganzen Burgerschaft und Angehörigen in Fried und Ruh bei einander sitzen und verbleiben mögen. Steure und wehre dem Satan, der ein abgesagter Feind aller guten Ordnungen, daß er unter den Unsrigen keine Meuterei oder Empörung anrichte. Behüte uns, unsre Stadt und Land, vor bösen Nachbarn, vor Krieg, Pestilenz, Theurung und allem Unglück. Segne uns und alles, was wir durch deine göttliche Güte und

Digitized by Google

Gnade erlangt haben, daß wir daſſelbige zu deines h. Namens Lob und Ehr wohl anlegen, erhalten und dich dafür ewig loben und preißen mögen, durch Jeſum Chriſtum, deinen Sohn, unſern einigen Heiland, in Kraft des h. Geiſtes. Amen.

Dieſe 1650 errichtete Raths-Ordnung bekam wegen zerſchiedener Irrungen zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft, unter Interpoſition des Reichsſtadt Ulmiſchen Raths-Conſulenten Ludw. Barthol. Hertenſtein, einige Zuſätze, im Jahr 1739 d. 16. April.

Dabei wurde der 1676 von kaiſ. Subdelegation und von kaiſ. Majeſtät 1629 ratifizirte Vertrag zwiſchen Rath und Burgerſchaft ſo wie oben ſtehende Rathsordnung von 1650 zum Grunde gelegt und beſchloſſen, daß dieſe ihrem ganzen Inhalt nach auf ewige Zeiten beibehalten werden ſolle.

1) ſolle die 1678 mit bederſeitiger Bewilligung errichtete und von kaiſerl. Commiſſion beſiegelte Accis-Ordnung beibehalten werden, doch daß der Rath mit Zuziehung derer Zunftmeiſter, deren Zünfte am meiſten dabei intereſſirt, ſolche nach Nothdurft abändern möge.
2) ſolle bei Steuren und Anlagen eine durchgängige Gleichheit gehalten werden, und der Rath und Syndicus ohne Ausnahme den gewöhnlichen Steuer-Eid, gleich andern Bürgern beſchwören, auch bei Einquartirung die ſie nach dem Steuerfuß betreffende Mannſchaft übernehmen.
3) ſollen die auf liegende Güter ſtehende Zielgelder mit 8 kr. und die mit obrigkeitl. Conſens aufgenommene Capitalien mit 12 kr., die Baarſchaft mit 24 kr., die Feldgüter mit 20 kr., die Fahr-

Digitized by Google

nuß mit 16 kr. in die Steuer gelegt werden. Im übrigen soll es bei der Steuerordnung von 1701 lediglich gelassen werden.

4) soll jedem Burger auf seinen Eid getraut und darüber keiner beschwert werden. Die Heurathsgüter verbürgerter junger Ehleute sollen bis auf nächste geschworne Steuer allein von den Eltern versteuert werden. Bei vorkommenden Defraudationen oder Confiscations-Strafen soll das Loth Silber zu 45 kr., das Pf. Zinn oder Kupfer zu 20 kr., das übrige alles im Bidermannspreis angesezt werden.

5) Der Rath gestattet, daß bei künftigen Kriegs-Deputationen jedesmal einer von den Zunftmeistern beigezogen werde.

6) Sollen die fundationes ad pias causas künftighin jedesmal ordentlich ausgetheilt werden, die Stadtrechnerei oder der Hospital ohne erlaubte Freifuhren wider das alte Herkommen niemals beschwert werden, wobei man wegen allenfalsiger Veradmodirung der Hospitalgüter und Stadtgräben an sichre Beständer, gegen Caution, wie auch Ausschickung der Spital-Laibe unter Vorbehalt eines billigen Aequivalents für die Stadtrechner und Hospitalpfleger respective an Geld und Frucht zwar keinen Anstand gefunden, sich demnoch ratione modi das weitere vorbehalten. Die sämmtlichen Pfleger vermöge des 39. Art. sollen jedem Bürger den Empfang in sein mitbringendes Schuldbüchlein eigenhändig notiren.

7) Die zur Stadtrechnerei und Hospital gehörigen Hölzer sollen durch Rathsdeputirte und Bürger mit Zuziehung eines oder zwei unpartheiischer

Digitized by Google

Forstverständiger visitirt und determinirt werden, damit ohne ihre Ruinirung jedem Bürger seine vertragsmäßigen zwei Klaffter Brennholz gegen gebührendes Macherlohn und Stammgeld, auch Handwerksleuten das benöthigte gegeben werden möge. Kein Bürger soll aber seinen Antheil einem andern cediren oder verkaufen. In dem Ziegelstadel soll hinführo, außer einem Nothfall, jährlich nur dreimal gebrannt werden.

8) Mit den Wachtgeldern hat es sein Verbleiben. Unter den Thoren sollen neben dem ordinari Thorwart zwei beständige Wächter bestellt werden.

9) In Civil- und Criminalfällen solle wegen der Bestrafung kein Unterschied, sondern billige Gleichheit beobachtet, in wichtigen Sachen bei auswärtigen Rechtsgelehrten, und nach Umständen bei Aerzten Rath und Gutachten eingeholt werden. In den Gefängnissen solle zwischen Civil- und Malefiz-Sachen ein Unterschied gehalten werden, sonderlich in Ansehung der Strafen der Jugend und der frühen Beischläfer soll solcher dahin limitirt werden, daß wenn sich einer beider Arten vergehen würde, er auch beiderlei Straf zugleich trage.

10) Bei dem 10ten Artikel der Rathsordnung wegen verbotener allzunaher Verwandtschaft hat es sein Verbleiben, immer und ewig, auch bei dem 7. Artikel derselben, die Wahl betreffend. Jedoch aber soll niemals ein früher Beischläfer in den Rath gewählt werden. Auch soll die solenne Rathsgastung nebst dem Ausschicken künftig gänzlich unterbleiben, die Armen aber auf andre

Art nach Belieben des neuerwählten Rathsherrn bedacht werden.

11) Der 31ste Artikel beruht zwar noch ferner auf des Raths Ermäßigung; doch sollen in Feindes-Gefahr, Quartiersachen, Contributionen, großen Kapitalien-Aufnehmungen, Veräußerung oder Verpfändung gemeiner Stadt Güter die Zunftmeister mit ihrem Gutachten vernommen werden. Wegen der Extra-Steuern verbleibt es noch ferner, wie bisher üblich gewesen.

12) Sollen weder die Zünfte, noch deren Vorgesezte nach Anleitung der Commissions-Signatur von 1680, weder überhaupt, noch insbesondre, und sonderheitlich die Zunftmeister allein für sich niemals, in was Verrichtungen es wolle, Versammlungen halten.

Gemeiner Stadt Artikel, welche jährlich bei der dem Burgermeister geleisteten Huldigung abgelesen wurden.

1. Artikel.

Vom Hören der Predigt und göttlichen Worts.

Demnach einer Republik, Stadt oder Commun Wohlfarth auf der Gottesfurcht gegründet ist, also soll und wird männiglich eines gottseligen Lebens und Wandels sich wissen zu befleißigen, die Predigten des h. göttlichen Wortes, fürnehmlich an Sonn- und andern Feyertagen, wie auch in der Wochen eifrig und mit Andacht zu besuchen, und dieselbe muthwilliger Weise nicht zu versäumen, auch ihre Kinder und Gesinde fleißig dazu und besonders zur Kinderlehre und Catechismus-Predigten zu schicken, denn

Digitized by Google

welche solches unterlassen, auf solche würde ein Ehrb. Rath sehr ernstlich Aufsehen haben lassen und sie mit Geld oder Thurm darum abstrafen lassen, sondern ist auch dem Kirchen-Convent aufgetragen, hierinn sein Amt zu thun. Es soll daher am Sonntag vor der Predigt keiner aus der Stadt seinem Gewerb oder Handthierung nach, Schulden einzuheischen ꝛc. gehen oder reisen, er habe dann seiner unvermeidlichen Nothdurft halber von dem Amtsbürgermeister besondre Bewilligung erlangt, bei Straf 2 Pf. Heller. Hierauf solle der Thorwart sonderbare Acht haben. Unter währender Predigt solle sich niemand in Wirthshäusern noch auf der Gassen, an öffentlichen Plätzen, auch nicht im Thorstüblein oder andern Privathäusern betreten lassen, noch weniger eine Arbeit verrichten. Auch sollen den ganzen Sonntag über alle Werkstätten beschlossen bleiben, bei Straf 1 Pf. Heller.

Auch sollen weder Bürger noch Auswärtige, ausgenommen die Markttage, an Sonn-, Fest- und Feiertagen auf offenem Markt feil haben, bis nach der Morgen- und Abendpredigt, bei Straf 10 Schilling; und weil das Fluchen so sehr über Hand nimmt, so bleibt es bei der Strafe von 2 Thlr.

2. Artikel.

Von Bürger-Rechten.

Welche allhier Bürger werden und in diese Stadt ziehen wollen, soll jede Person 50 fl. eigen Vermögen haben und seine ehliche und ehrliche Geburt und freyes unverhaftes Herkommen, oder daß er zuvor der Leibeigenschaft halber andrer Orten sammt Weib und Kind erledigt, mit seinem Mannsrecht und beglaubter Urkund auflegen, denn, daß sich nach er-

Digitized by Google

langtem Bürgerrecht erfinden würde, daß er, sein Weib oder Kind, leibeigen, soll er mit ernstlicher Straf darum angesehen werden, und im Fall er sich oder sein Weib oder Kinder nicht wieder ledig machen, das Bürgerrecht verfallen seyn.

Solches Bürgerrecht zu erkaufen ist anno 1774 am 10. Jun., bis auf weitere Verordnung einer fremden Mannsperson 26 fl. 30 kr. einer Weibsperson 20 fl. in Gold oder gutem Geld angesetzt, welche also baar erlegt werden sollen. Ferner wurde 1660 beschlossen, daß, wer das Bürgerrecht kaufen will, 200 fl. ohne Ausfertigung zur Stadt bringen soll. Niemand soll sich so schlechterdings auf das hiesige Bürgerrecht verheurathen, sondern soll hinführo allweg bei des Raths freier Willkühr stehen, diejenigen, die sich zu Bürgerssöhnen und Töchtern verheurathen, nach Ansehen ihres Herkommens, Vermögens, Handthierung, Person und Alters, für Bürger anzunehmen oder abzuweisen. Wie denn hinführo einige Manns- oder Weibspersonen zu Bürgern nicht sollen aufgenommen werden, es habe denn jede Person nicht allein, wie oben, 100 fl. eigenes Vermögen und könne solche baar bezahlen. Desgleichen soll auch ein jeder neueinkommender Bürger, unangesehen, ob er sich zu Bürger- oder Bürgerskindern verheurathe, oder nicht, die erste 2 Jahre nach einander nicht für einen vollkommen bestättigten Bürger gehalten, sondern ein jedes Jahr sich wieder vor den Rath stellen, und bitten; aber nach Verfluß der zwei Jahre alsdann erst bestätigt und andern Bürgern gleich geachtet werden, damit ein Ehrs. Rath in solcher Zeit vermerken kann, ob und wie sich dergleichen Bürger angerichtet und gehalten haben.

Digitized by Google

1690 d. 6. Mai wurde beschlossen, da auch künftig sich begeben sollte, daß ein vorhin hier verbürgerter oder verbürgerte nacheinander zwei fremde Personen heurathen und er erst in das Bürgerrecht einkaufen würde, solle solcher verbunden seyn, auch für sich das Bürgerrecht auf das neue zu bezahlen. Jeder Bürger soll folgenden Eid, sowohl der bereits Bürger ist, als der neuangenommene, schwören:

1) Einem ehrs. Rath getreu, gehorsam und bottmäßig zu seyn in allen ziemlichen und gebührlichen Sachen.
2) Des Raths und gemeiner Stadt Nutzen und Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, nach seinem besten Vermögen.
3) Keinen andern Herrn wider den Rath zu suchen, sondern denselben bei löblichen Freiheiten bleiben lassen.
4) Eines ehrs. Raths Meinung und Mehrung getreulich nachkommen.
5) Aus dieser Stadt ohne Wissen und Willen ehrs. Raths nicht zu ziehen, und dann sonsten alles dasjenige zu thun und zu leisten, was ein Bürger seiner vorgesezten Obrigkeit schuldig und pflichtig ist; ohne Gefährde. Neben dem soll er schuldig seyn, wenn er jemand von einem ehrs. Rath schmählig reden hörte, solches anzuzeigen; auch soll jeder Burger mit einem Hausgewehr und Feuer-Eymer versehen seyn, bei Straf 1 Pf. Heller.

3. Artikel.

Vom Abzug.

So einer sein Bürgerrecht aufsagen und aus der Stadt ziehen wollte, der soll es, wie oben gemeldet,

Digitized by Google

mit Wissen des Raths thun und den 10ten Pfenning von all seinem Vermögen, (welches der Rath doch mindern oder abthun kann) mit baarem Geld zu bezahlen schuldig seyn. Dabei man nicht gemeint, den Kindern das Bürgerrecht weiter aufzuhalten, sondern daß sie dessen, mit den Eltern, so aus der Stadt ziehen, sollen verlustig seyn.

Verheurathet dann ein Bürger sein Kind aus der Stadt, der soll, so viel er demselben giebt, solches auch von Stund an mit baarem Geld und mit dem 10ten Pfenning vernachsteuren, er habe hierin ein Geding bei der Verheurathung gegeben oder nicht; und da einem Ausmann einerlei liegend Gut in dieser Stadt Steuer gelegen erblich zufielen, das soll er in Jahresfrist dem Nächsten, einem Jungesessenen Bürger, zu kaufen geben, und dann mit baarem Geld vernachsteuren.

4. Artikel.

Vom Steuren.

Demnach ein jeder Bürger schuldig, all sein Haab und Gut, liegendes und fahrendes, jährlich auf Andreä zu versteuren, außer denen im Nothfall sich ereignenden Neben-Anlagen, seyn soll. Sollten aber bei eines oder des andern Lebzeiten, oder nach seinem Tod, sich Gefährlichkeiten befinden, dessen unversteuert Haab und Gut, soll die Steuer von drei zu drei Jahren gelobt und geschworen werden.

5. Artikel.

Von Haltung gemeinen Friedens.

Ob beschähe und sich zutrüge, daß zwei oder mehrere aufstößig mit einander würden, wer dann ein geschworner Bürger ist, der soll und mag zum Frie-

Digitized by Google

den anmahnen, welcher dann über solch Ermahnen und Zuschreyen nicht wollte ablassen, noch Frieden halten, sondern von Worten zu Streichen und Fäusten kommt, gehts ohne Blut ab, soll ers mit 2 Pf. Heller, giebts aber Blut, mit 4 Pf. Heller, kommt man aber mit Waffen an einander, solches, sowohl als in Injurien und Schmähwort, nach des Raths Erkanntniß büßen. Welcher dann wirft und trifft, der soll 10 Pf. Heller, fehlt er aber und trifft nicht 20 Pf. Heller zur Straf erlegen; und sind die Frevel an Jahrmärkten, hohen Festen und Schwörtagen doppelt. Nebendem die alte Freiheit und kaiserl. Burgfrieden unter den Thoren, Rathhaus und Mezzig ununterbrochen verbleibt.

Wofern sich auch künftiger Zeit einig Geläuf oder Aufruhr unter den Thoren begeben würde, oder sonsten in der Stadt ein Tumult sich erhübe, so soll ein jeder Bürger mit seinem Gewehr unter das Thor, dahin er bei Austheilung der Bürgerschaft in drei Theile verordnet worden, zulaufen, und möglichste Hülfe und Rettung zu thun, auch hierinn eines Bürgermeisters oder Rathsverwandten und bestellten Corporals Geboten gehorsamlich nachzukommen schuldig und verbunden seyn.

Keiner soll sonsten einige Büchsen allhier in der Stadt zu Vermeidung des daraus besorgenden Unraths abschießen, sondern damit hinaus vor die Stadt gehen, bei Straf 1 fl. Desgleichen solle das Umlaufen, auf der Gassen schreien und jubiliren bei nächtlicher Weil, nochmals allerdings abgeschaft seyn, also, wer sich nach Läutung des Glöcklens auf der Gassen oder in Wirthshäusern betreten läßt, zur Straf 1 fl. verfallen seyn.

Digitized by Google

6. Artikel.

Von Verhütung und Abwendung Schadens an gemeiner Stadt und bürgerlichen Gütern.

Es solle nicht allein ein jeder Bürger sich selbst hüten, sondern auch seine Kinder und Ehhalten treulich warnen, damit die Stadtmauren und Thürme, sammt andern gemeiner Stadt Gebäude vor Schaden und Unrath bewahrt werden, denn welcher an den Schranken um die Stadt, bei und um die Thore, auch Stadtgräben und auf der Maur Schaden thut, den wird man ernstlich darum strafen. Eben so, wer mit Einsteigung in Gärten, Verderbung der Zäune, Häger ꝛc. Schaden thut. Alles Streuen und Misten, wie auch Holzlegen auf der Gassen, absonderlich an Straßen, ist hiemit bei Straf 2 Pf. Heller verboten, außer es hätte hiezu einer Gerechtigkeit.

7. Artikel.

Vom Bauwesen.

Welcher hinfüro einen neuen Bau aufführen will, der solle solches nicht allein seinen nächsten anstoßenden Nachbarn, die in solchen Bau zu reden haben möchten, dabei zu erscheinen, verkünden, und ansagen lassen, sondern auch hierüber die Deputirte und verordnete Untergänger, wo nöthig, den Augenschein zeitlich einnehmen lassen. Es soll auch keiner keine Feuerstatt oder Schiedwand gegen seinen Nachbar anfahen zu machen, er habe es denn den verordneten Feuerschauern vorhero in Zeiten angezeigt.

Digitized by Google

8. Artikel.

Von Contracten und Handlungen insgemein.

Demnach sich mehrmals zuträgt, daß hinter dem Wein und bei Zechen Händel und Contracte, Kauf und Verkauf, Tausch und andere Versprechung geschehen, die Weib und Kindern zuwider und ihnen auch merklichen Schaden bringen, also solle man dieselben bis andern 12 Uhr wieder abzusagen Macht haben, geschieht es nicht, so werden sie alsdann für kräftig gehalten. Es sollen auch alle schriftliche Contracte, um Häuser, Feldgüter u. dgl., item Schuldverschreibungen und andre briefliche Urkunden, nirgends anderswo, als in der Stadtschreiberei allhier aufgerichtet werden und dieselbe alsdann vollkommen Kraft haben, darum auch in ereigneten strittigen Fällen die Privatverzeichnisse und Handschriften denselben keineswegs gleich geachtet, sondern nach Beschaffenheit gar verworfen werden sollen.

9. Artikel.

Von Stipulationibus und Versprechungen.

Welchem einer zum ersten gelobt zu arbeiten, es sei Mann oder Weib, der soll es thun und so ers abschlüg und sich weigerte, soll und muß er, so oft es geschieht, ½ fl. Buß geben. Wie es dann, sei es Knecht oder Magd, die einem Biedermann ihren Dienst verheißen haben, demselben sollen sie auch dienen, und ob es beschähe, daß sie ihm solches wiederrufen und am alten Dienst bleiben wollten, so soll es doch keine Kraft haben, denn, was einem verheißen, soll billig gehalten werden, es befände sich denn, daß solcher Ehhalt durch Verheißung in andre Wege

Digitized by Google

abwendig gemacht und verführt worden, darüber gebührende Strafe erfolgen soll.

10. Artikel.

Von Leihen, Entlehnen, Versatzung und Bürgschaft.

Es soll kein Bürger keinem Ausmann einig liegend Gut um Schulden versetzen, verpfänden, noch einige Nachschuld darauf verkaufen, und zu kaufen geben, ohne des ehrs. Raths Wissen und Willen bei sonderbarer Rathsstraf; und ob einer benöthigt würde einig liegend Gut um Schulden einem Eingesessenen Bürger allhier zu versetzen, welches aber vormals auch versezt wäre, soll ers jenem zuvor sagen, auch in der Stadtschreiberei bei seinem Eid ansagen und nicht verhehlen, solche gefährliche Verschwiegenheit darum hart bestraft würde. Es soll auch fürohin kein Bürger für jemand auswärtigen, wer der sey, Bürg werden ohne des Raths Befragen und Vorwissen, bei dessen unnachläßiger Straf.

Item, ob eines Biedermanns Kind seines Vaters oder Mutter Gut verschwendete und ohne seiner Eltern Wissen Schulden machte, es wäre zu seinen Tagen kommen oder nicht, darum sollen die Eltern nicht gehalten, noch etwas zu bezahlen, schuldig seyn, auch kein rechtliches Erkänntniß deswegen ertheilt werden.

11. Artikel.

Von Kaufen und Verkaufen.

Niemand solle geraubt oder gestohlen Gut wissentlich kaufen, welcher das thäte, soll an Leib und Gut darum gestraft werden, neben dem er das geraubte Gut ohne Entgeld wieder muß folgen lassen. Auch

Digitized by Google

soll niemand nichts kaufen, denn bis es auf den Markt kommt, und ist demnach aller eigennütziger Finanz für Kauf und Beschlagung der Waaren hiemit bei Rathsstrafe verboten; wo also einer, es wäre Krämer, Huckner oder andre, etwas kauft, es seye Salz, Schmalz, Leinwand, Getraid ꝛc. und ein Bürger wollte dasselbe kaufen, das soll ihm in dem Werth, wie es gekauft, zum halben Theil gelassen werden, oder jener auf seine Widersetzlichkeit ½ fl. Strafe bezahlen.

12. Artikel.

Von Maasen und Gewichten.

Es sollen weder Müller, Wirth, Krämer, Hükler oder andre, kein anderes Gewicht, Ellen, Maas, Meß, als dieser Stadt Gebrauch, gewähren, bei Rathsstrafe; und soll hinführo an Sonn- und Feiertagen nichts gewogen und gemessen werden bis nach der Mittagspredigt bei 1 Pf. Heller Straf. Es soll sich auch niemand in der Mühle oder sonsten des verkauften Getraids messen unterstehen, anderst ist er dem geschwornen Kornmesser nichts desto weniger seinen Lohn dafür zu geben schuldig.

Wie dann auch fürohin kein Mezger, Krämer, Hükler oder andre, einem Bürger oder Ausmann bei ihrem Gewicht und Waage nichts wägen, weder wenig noch viel, sondern ihn an die geschworne Stadtwaag weisen soll, bei Straf 2 fl.

13. Artikel.

Vom Wein einlegen.

Niemand solle Wein einlegen, denn im Beiseyn der Verordneten, so oft dawider geschieht, soll der

Digitized by Google

Ueberfahrer zur Straf 1 fl. verfallen seyn. Ein jeder Wirth soll, wenn er von einem Fremden Wein kauft, die Faß mit desselben Zeichen merken und solch Zeichen den Verordneten also einzuschreiben anzeigen. Es sollen auch die Wirthe, so entweder von andern kaufen, oder selbst führen und ausschenken, bei ihren Eidespflichten den Verordneten angeben und dessen einen versiegelten glaubwürdigen Schein bringen, wie theuer sie jeden Eymer gekauft haben, da denn auf jede Maaß bis auf weitere Verordnung 1 kr. Profit verwilligt seyn soll; welcher Wirth dann Wein in den Keller legt oder abstößt, daß ihn die Thür beschleußt, er liege auf der Staffel oder anderswo, der ist davon das Umgeld schuldig.

14. Artikel.

Von Erbschaften, Heurathen und Gedingen zwischen Eheleuten.

Demnach von altem Herkommen, auch je in allweg der Stadt Giengen Recht gewesen ist, wo zwei Ehgemächt mit unverdingter Heurath zusammenkommen seyn, und eines vor dem andern ohne ehliche Leibeserben gestorben, daß das verbliebene Ehgemächt des abgestorbenen Haab und Gut geerbet, es sei liegendes oder fahrendes gewesen, dahero auch ein Ehgemächt des andern Schulden zu bezahlen verbunden, also hat es dabei noch füraus sein Verbleiben. Sind dann Kinder vorhanden, so bleiben zwar der noch lebende Vater oder Mutter im Besitz oder Genuß solches Guts; jedoch, daß sie schuldig und verbunden, solches möglichster Dingen eifern und nicht zu mindern, die Kinder davon zu erziehen und zu versorgen,

Digitized by Google

bis sie zu ihren Jahren kommen, alsdann auch gebührend auszusteuren. Ob aber ein Vater oder Mutter sich eines unehrbaren Wesens befliſſe, und ein Verschwender seiner und seines verstorbenen Ehgemächts hinterlassener Güter seyn wollte, will alsdann ein ehrs. Rath gebührliches Einsehen mit Verordnung der Vormünder sich vorbehalten haben, welches denn auf dergleichen besorgenden Fall einem oder dem andern Ehgemächt noch in Lebzeiten und seines Vermögens halber rechtmäßige Disposition und Verordnung zu thun erlaubt und unverwehrt. Ein jeder aber, so wiederum gedenkt, sich zu verheurathen, und zur andern Ehe greift, solle schuldig und verbunden seyn, mit Zuthun des Abgestorbenen nächsten Befreundten sich der Kinder verfangen, Väter- oder mütterlichen Guts halber, nach billigen Dingen zu vergleichen, auch solches einem ehrs. Rath, darüber zu erkennen, vorzubringen, benebens solch väter- oder mütterlich Gut ohne einige Widerred und Sperren zu versichern, wie denn ein jeder, der also zur andern Eh schreitet, noch vor der Hochzeit seinen Heurathsbrief in der Canzlei angeben und dem Rath hinterlegen soll, auf begehende Fäll alle Strittigkeiten desto besser zu entscheiden und sollen fürohin bei denen Erbschaften und Theilungen, da nicht Heurathsgeding vorhanden, die Kinder ihr väter- oder mütterlich Erbgut vermög der Rechten in allweg zu erfordern haben, ihnen auch hiezu nach billigen Dingen verholfen werden. Nicht weniger sollen die auch zusammen heurathende ledige Personen bei Bittung um ihren Verkündzettul schuldig seyn, vor Rath anzuzeigen, wie sie ihre Heurath mit und ohne Beding geschlossen und dadurch alle sonstige künftige Differenzien abzuschneiden. Und

Digitized by Google

weil bis daher vorgeleſenen dieſen Artikeln nicht immer Folge geleiſtet, alſo hat ein ehrſ. Rath ſolches zu Gemüth gezogen und ſich einmüthig kraft Rathsprotocolls den 18. Aug. 1685. dahin entſchloſſen, daß fürohin, wenn eine Weibsperſon eine Wittwe wird, derſelben gleichbald ein Pfleger gegeben, und wenn ſie zur andern Ehe ſchreiten will, ihren Kindern das väterliche ausmachende Gut mit wirklichen Gütern verſichert werden ſolle, gleichfalls iſt auch der Mann der Verſicherung des väterlichen Guts dazu verbunden, doch, daß allerſeits die Nutznießung den Eltern bis zu der Kinder Verheurathung verbleiben ſoll. Die Ahnherrn- oder Ahnfrauen-Güter betreffend, ſolle die Nutznießung zwar den Eltern bis zur Verheurathung der Kinder gehören, oder wo ſie ſich nicht verheurathen würden, den Söhnen, wenn ſie 24 Jahr compliren, die Töchter aber 22 Jahre hinterlegen, ſolche Güter mit der Nutznießung derſelben ohnaufhaltig zufallen, indeſſen aber ſolle die Obrigkeit Pfleger erwählen, daß ſolche bona paraphernalia genugſam verſichert, alle Jahre darüber Rechnung gethan und alles fleißig beobachtet werden ſolle, ſonſten, wenn je in irgend ſolchen Fällen keine Special-Verſichrung vorhanden, ſollen alsdann der Waiſen Schuldigkeiten allen andern Creditoribus vorgezogen werden und dieſe Bewandtniß ſoll es auch haben mit denen von den Seiten-Linien ererbten Gütern, welche ſolchen Kindern anfallen, daß ſelbige zu Nutzen gezogen und verpflegt werden ſollen.

15. Artikel.

Von Aufrichtung der Teſtamenten.

Allein diejenige Teſtamente und Verordnungen lez-

Digitized by Google

ten Willens sollen fürohin bei dieser Stadt Bestand, Kraft und Macht haben, welche entweder nach Ordnung der Rechte, oder bei allhiesiger Stadtschreiberei von zwei Bürgermeistern oder Rathsgliedern besiegelt und aufgerichtet worden sind. Wollte dann ein Bürger sich seines lezten Willens halber vor ehrs. Rath erklären, und ihme seinen lezten Willen anzeigen mit Einsetzung der Erben, solle er entweder in Person erscheinen, oder den Stadtschreiber und zwei Raths-Einunger zu sich begehren und ihnen seinen lezten Willen anzeigen, welche es fürder vor den Rath bringen, auch also dem Rathsprotocoll einverleibt und solches dergestalt für ein Testamentum apud acta gehalten und vollzogen werden soll. Dafür auch dasjenige zu erkennen und zu halten, so einer seines lezten Willens Disposition einem ehrs. Rath verschlossen würde bringen, oder gemeldter Maasen durch den Stadtschreiber und zwei Raths-Einunger vorlegen lassen, mit Anzeigen, daß darinn sein endlicher lezter Will und Erbsatzung begriffen sey.

16. Artikel.

Von Pfleg- und Vormundschaften.

Dieweil sich von Rechtswegen gebührt, auch alten Herkommens wegen den Kindern, welcher Eltern mit Tod abgangen, Pfleger und Vormünder zu verordnen, so gemeiniglich von den nächsten Verwandten genommen, oder auf derselben Vorschlag und Benennung durch den Rath bestätigt worden, also sollen dieselbe an geschwornen Eides Statt schuldig seyn, diese ihre Pfleg- und Vormundschaften mit einem ordentlichen Inventario oder Pfleg-Receß anzutreten, folgends ihrer verpflegten Person auch deren Haab und

Digitized by Google

Güter zum getreulichsten vorzustehen, nichts in eigenen Nutzen zu verwenden und solch ihrer Verwaltung, Einnehmens und Ausgebens halben, jedes Jahr am Montag nach Pauli Bekehrung richtige Rechnung zu thun.

17. Artikel.

Von Aufnahm ausländischer Personen.

Niemand solle Fremde zu Hausgenossen einnehmen, ohne Wissen des Raths, und welcher ausländische Personen länger als drei Tage behält, und nicht für den Bürgermeister oder Rath bringt, der ist zur Buße 1 fl. verfallen. Item derjenige, so außer den Ringmauern wohnt, soll ebenmäßig keine fremden, sonderlich verdächtige Personen aufhalten, vielweniger solche, denen die Stadt verboten, oder selbst ausgetreten wären, weder bei Tag noch bei Nacht, herbergen bei Vermeidung des Raths Ungnade und Strafe, damit denn auch die heimlichen Gänge und Schlupflöcher, besonders auch das Eigenbrodten, als wodurch jene nur gehegt werden, ernstlich bei unausbleibender Straf gänzlich verboten seyn sollen. Item, ein jeder Bürger, welcher Handwerksgesellen, Lerner, und Dienstknechte einstellt, der soll solche innerhalb 14 Tagen vor den Amtsbürgermeister bringen, daß ein solcher mit Handtreu angelobe, gemeiner Stadt Frommen zu schaffen, Schaden zu wenden, auch des Raths Ge- und Verboten gehorsam und gewärtig zu seyn, und ob sie Zeit ihres Dienstes mit jemand zu schaffen überkommen würden, oder jemand mit ihnen, darum allhie Recht zu nehmen und zu geben, und mit Wissen eines Amtsbürgermeisters wiederum abzuscheiden. Welcher Bürger das unterläßt, der soll ½ fl. verfal-

Digitized by Google

len seyn. Die Wirth und Gastgeber sollen auch hiebei gewarnt und ihnen anbefohlen seyn, bei Straf 1 fl., daß sie die fremde Leut und Gäste willig beherbergen und nicht austreiben, sie auch nach jedes Stand und Gelegenheit, der Gebühr und Nothdurft nach accommodiren und mit Speiß und Trank versehen sollen.

18. Artikel.

Von Feldsachen.

Welcher dem andern Schaden thut, es sei zu Feld, Wiesen, Aeckern, Gärten mit Fahren oder sonst, der soll ohne Nachlaß 30 kr. geben, wäre aber der Schaden so groß, den soll er der Gebühr nach abtragen, und zugleich dem Rath in verwirkte Straf verfallen seyn. Wer Lein säen will, soll sonderlich dieses ohne Schaden seines Nachbars thun und auf ihm selber umwenden; würde oder sollte solches der Aarwarth nicht anzeigen, den würde der Rath insonderheit darum strafen, und ob solcher Schaden auch nächtlicher Weise geschähe, soll denselben einer noch höher büßen. Und damit sonderlich mit dem Düngen im Ried und anderswo desto weniger Schaden geschehe, soll solcher hinführo bei Winterweg, wenn es gefroren ist, fürgenommen werden und weiter nicht, dann mit 3 Rossen auf die Mäder zu fahren vergönnt seyn, alles bei Straf 1 fl.

Item, es solle niemand einig Maad zu einem Neubruch umreißen, ohne des Raths Wissen und Bewilligung bei unvermeidlicher Strafe. Item, es soll keiner dem andern, bevorab zu Sommerszeiten in den Garten steigen und Schaden thun, bei Straf 2 fl. ohne Nachlaß. Wie denn auch das Nachähren in

Digitized by Google

Gärten und Abschlagen des Obstes nach Michaelis ganz verboten seyn solle.

Item, weil die Felder wieder abgetheilt und wie vor Alters in drei Zelgen gerichtet, solle es sein Verbleiben dabei haben, so einer jedoch nun wider des Raths willen Aberſaaten machen würde, und ihme Schaden widerführe, der mag es ihm selbst klagen, und noch dazu obrigkeitliche Strafe zu gewarten haben.

Item, der ein Gut am Wasser liegen hat, der solle jährlich um Georgii und Michaelis dem Herkommen nach am Gestad ausziehen bei Straf 2 Pf. Heller.

Item, weil auch Klagen vorkommen, daß durch das Krebsen an den Gestaden allerhand Schaden geschieht, als solle solches hiemit gänzlich abgeschafft seyn, so wie auch das Angeln in den Stadtgräben bei Straf 1 Pf. Heller. Item, weil zeithero in gemeiner Stadt Waldung und Hölzern großer Schaden geschehen mit Abhauung der Stangen zum Hopfen und Wegzäunen, wie auch der Besenreiser und insonderheit durch die Binder mit Raifhauen, als solle solches hiemit gänzlich abgeschafft und verboten seyn. Welcher hierüber ohne des Raths sonderbare Erlaubniß betreten würde, der solle die Waldfrevel mit 2 fl. 20 kr. verwirkt haben.

19. Artikel.

Von Waidsachen.

Niemand soll sein Vieh besonders treiben, dann wo der geschworne Hirt hintreibt, mit der Herd und in kein beschloßnes Feld. Wer das übertritt, der soll

nach Erkanntniß gestraft werden. Es soll auch keiner dem andern einiges Vieh in seinen Garten treiben, oder auch in die Stadtgräben bei Straf 1 fl. und, ob einer selbst eigen Gärten hätte und darein treiben wollte, solle doch zusehen, daß den Nachbarn kein Schaden geschehe, bei ermeldter Straf. Wer sein Roß in die Schwaage treibt, soll den Gatter zuthun, damit andern kein Schaden zugefügt werde; wer es unterläßt, soll es büßen. Es soll auch keiner seine Rosse oder Füllen mehr ledig laufen lassen, sondern zum Tränken in der Stadt, oder zur Waid in die Nacht Aß, da sie nicht mit den Hirten ausgetrieben werden, reuten oder führen lassen. Wie denn, Schaden oder Gefahr zu verhüten, das Rennen mit den Rossen in der Stadt, sonderlich zu Winterszeit, bei Rathsstrafe verboten seyn solle.

Item, welcher hinführo ein fremdes Pferd hereinkauft, der soll dasselbe im Stall behalten, und eher nicht über oder auf die Waide und Wasser schlagen, es seye dann zuvor durch die Verordnete beschaut, für just und recht erkannt worden, und solle ein jeder dem Schaumeister für jede Schau 8 kr. besonders zu geben schuldig seyn. Welcher das übertritt, der soll zur Strafe 1 fl. erlegen.

So sollen auch zu Frühlingszeiten alle Rosse allhier insgemein, ehe man sie austreibt, und auf die Waid schlägt, zuvor den verordneten Schaumeistern vorgeritten und von diesen besichtiget werden.

20. Artikel.

Gemeine Artikul.

Wann hinführo die Bürgerschaft um gemeiner Stadt Nutzen und Wohlfarth willen von Bürgermei-

Digitized by Google

ſter und Stadtrechner zu frohnen und dienen vermahnt würde, ſo ſoll ein jeder Bürger und Bürgerin auch Einwohner auf beſtimmte Zeit bei ſolchen Dienſten gehorſamlich erſcheinen und nicht die Kinder dazu geben, ſondern ſich entweder ſelbſt einſtellen oder eine erwachſene mannbare Perſon an ſeiner ſtatt ſchicken. Item, daß ſich zutrüge, daß bei Tag ein Feuer in der Stadt ausgienge, und die Sturmglocke darüber angeſchlagen oder beſchreyt würde, bei wem denn ſolch Feuer auskommt, der ſolle 10 Pf. Heller ohne Gnad verfallen ſeyn, es treffe auch gleich, wen es wolle.

Item, weil in den nächtlichen Kunkelſtuben allerhand Muthwillen und Uebels vorgeht, dadurch die Jugend ſehr geärgert wird, als ſollen ſelbige ſo fern abgeſchafft, und allein ein und die andre Nachbarn zuſammen zu gehen, erlaubt ſeyn, und ſollen die Mütter ihre Töchter und Mägde ſelbſt mit ſich nehmen und nicht in andre Ort ſchicken, bei Straf auf jede Perſon, ſo in der Kunkelſtuben betreten wird, 1 Pf. Heller.

Item, den 24. Sept. 1678. Wenn ein Bürger allhier etwas bei Rath anzubringen Urſach bekommen hätte, der ſoll ſich am Tage zuvor von 12—1 Uhr bei dem Amtsbürgermeiſter melden, vor Rath es vortragen und wieder, wenn er Spruch und Forderung hätte, eröffnen laſſen, damit dem ganzen Theil am Abend ordentlich geboten werden könnte, alsdann einem jeden freiſtehen, ob er folgenden Rathstag ſein Anliegen vor der gewöhnlichen Einung eröffnen, oder durch einen erbetenen Fürſprecher vom Rath in ſeiner Gegenwart vortragen laſſen wolle; ferner, weil eine Zeit hero wider das alte Herkommen zerſchiedene Feldgüter von Aeckern und Wieſen hinaus verkauft, ſolches

Digitized by Google

aber vor dem Rath wegen der Reichsüblichen Steuer nicht angezeigt worden, welche nun hinführo dieses ohne Anzeige thun würden, sollen mit obrigkeitlicher Strafe angesehen werden.

Die Commissions-Signatur betreffend sollen solche Punkte von Artikul zu Artikul beobachtet und sonderlich auch deme, was deretwegen in den Zunftbüchlein eingeschrieben worden, geflissen Folge geleistet werden. So ist auch einer löblichen Bürgerschaft hiemit anzuzeigen, daß wer dieß und künftige Jahre sich das Bürgerholz zu nehmen willens, er sich deswegen zwischen dem Hornung und April zu melden, bevorab, wenn es wird von dem Rathhaus verkündet und der Tag benannt werden. Wer sich sodann nicht schreiben lassen wird, demselben soll keines gegeben werden.

Beschluß.

Es sollen auch hinführo allezeit, wenn man den Schwörtag hält, die Bürgerssöhne, so ihre 16 Jahre erreicht, jederzeit auch mit erscheinen und schwören, Bürgermeister und Rath, deren Geboten und Verboten gehorsam zu seyn und ohne des Raths Wissen und Willen keinen andern Herrn zu suchen. Schließlich behalten Ihnen Bürgermeister und Rath bevor, die abgelesene Artikul nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder abzuthun, kraft habender kaiserl. Freiheiten.

Darnach wisse sich ein jeder zu richten, so lieb ihme ist, Meineid, Schaden und Gefahr zu verhüten.

Digitized by Google

Reihe der Bürgermeister, und Stadtschreiber, nach der Zeitfolge, wie sie erwählt wurden.

Von 1630 — 1823.

Erwählt.

1630. Joh. Christoph Martin.
1637. Wolfgang Amman.
1641. Georg Hertrich.
1657. Joh. Georg Bäurer.
1659. Jac. Mayer.
1667. Jac. Oechslen, Mezger.
1672. Martin Bozenhard, Mezger.
1677. Joh. Nüsseler, Weisgerber.
1679. Simon Kistler, Weber.
1686. Joh. Friederich, Weber.
1686. Georg Honold, Weber.
1689. Benedikt Miller, Chirurg.
1692. Joh. Mart. Nüsseler, Weisgerber.
1694. Joh. Faber, Schreiner.
1706. Joh. Georg Oechslen, Mezger.
1719. Mart. Meyer, Kirsner.
1720. Christoph Hausmann, Chirurg.
1725. Joh. Keil, Kaufmann.
1730. Joh. Mart. Schnapper, Wirth.
1732. Simon Miller, Canditor.
1733. Joh. Jac. Oechsle, J. C.
1738. Joh. Jac. Deller, Creuzwirth u. Kaufmann.
1743. Jac. Leeble, Zinngießer.
— Joh. Nüsseler, Weisgerber.
1744. Joh. Georg Honold, Weber.
1749. Peter Albrecht Rieger, Lammwirth.
1750. Joh. Mayer, Canditor.
1756. Joh. Brentner, Schwanenwirth.

Digitized by Google

1757. Joh. Georg Kistler, Weber.
1768. Joh. Paul Böck, Mezger.
1771. Carl Frid. Schnapper, Beck.
1772. Joh. Dav. Finck, Kupferschmied.
1790. Ulrich Kentner, Rothgerber.
1792. Joh. Georg Fried. Mayer, Chirurg.
1793. Georg Christoph Schmid.
1794. Joh. Georg Röck, Creuzwirth und Posthalter.
1795. Georg Schnapper, Kirsner.
1798. Joh. Eßlinger, Schreiner.
1802. Michael Heinzelmann, Grautücher.
1810. Joh. Nisseler, Säkler.
1811. Jac. Hastermann, Weber.
1819. Joh. Oßwald, Sailer.
1823. Fried. Martin, Substitut.

Reihe der Stadtschreiber oder Syndikusse, so viel deren aus Akten bekannt sind.

1534. Paul Leibfrid,
1537. Peter Ruf,
1546. Ulrich Mich. Ammann,
1553. Ulrich Natter,
1559. Hans Mayer,
1634. Gregor Finkh,
} Stadtschreiber.

Syndicusse.

1731. Abraham Honold, † 1749.
1749. Joh. Georg Fried. Honold, resign. 1757.
1757. Heinr. Christoph Honold, † 1813 10 Febr.
. . . Carl Fried. Göz, Syndicus.
1803. Andreas Erhard Honold, Stadtschreiber.

Digitized by Google

Accis-Ordnung von 1677.

1.

Wenn ein Wirth ein Faß, oder auch Fäßlein weiß Wein aus der Stadt verkauft, so soll er es dem Weinschreiber anzeigen, auch den Preiß dabei grtreulich eröffnen und für den Gulden 1 kr. Accis bezahlt werden.

2.

Die Bierbräuer sollen von der Maas Brantewein 1 kr., und wer sonst hier Brantenwein brennt, von jeder Maas 2 kr.; Diejenige, so solchen herein in die Stadt bringen und verkaufen, von jeder Maas 4 kr. Accis erlegen.

3.

Allhiesigem altem Herkommen gemäß solle das Umgeld von so braunem als weissem Bier nach der Kessel-Eich verbleiben und dem Lauinger Tax nach das Bier um 1 hlr. mehr geschenkt werden.

4.

Wer allhier von Krämern mit Taback handelt, der solle von jedem Pf. 1 kr. Accis bezahlen, ein Fremder aber, der solchen an den Wochenmärkten öffentlich feil hat, und verkauft, der solle von jedem Pf. 3 kr. Accis erstatten, dagegen das Haußiren und heimlich Taback verkaufen verboten seyn.

5.

Von Korn und anderm Getraid, was in hiesiger Stadt gegen Fremde verkauft wird, sollen diese, nehmlich die Käufer solcher Früchten für jeden Gulden 2 hlr. Accis bezahlen, die Bürger aber, so solches allein zu ihrer häußlichen Nothdurft einkaufen, und keine Handelschaft damit treiben, wie auch fremde

Digitized by Google

als einheimische, welche Früchte allhier verkaufen, sollen hievon befreit seyn.

6.

Sollte ein Beck außerhalb der Stadt Getraid kaufen und mahlen lassen, so solle er von jedem Mälter 4 kr. Accis erlegen.

7.

Die allhiesige Fuhrleute sollen wegen Führung fremder Güter vom Wagen 3 kr. Pflasterzoll entrichten, was sie aber hiesigen Bürgern führen, hievon gänzlich befreit seyn, jedoch nicht weiter, als was das Fuhrlohn bis hieher auf Giengen erfordert.

8.

Von Schmalz solle niemand kein Accis fordern außerhalb die Aufkäufer, so selbiges wieder hinwegführen, welche vom Gulden 2 hlr. Accis bezahlen sollen.

9.

Wegen des Leindls wären vom Gulden 2 hlr. Accis zu erlegen.

10.

Eine gleichmäßige Bewantniß hat es auch mit der Wolle, daß von jedem Gulden 2 hlr. bezahlt werden sollen.

11.

Was für Unschlitt aus der Stadt verkauft wird, sollen vom Gulden 2 hlr. bezahlt werden, was aber in die Stadt gebracht und darin verkauft wird, hievon frei seyn, dergleichen Meynung hat es auch mit dem Hopfen.

12.

Von rauen Häuten und Fellen seind auch auf jeden Gulden 2 hlr. zu zahlen.

Digitized by Google

13.

Wenn ein Schuhmacher anderwärts und außer der Stadt Leder einkauft, so solle von einer niederländischen Haut 3 kr. Accis erlegt werden, von dem in der Stadt gemachten Leder ist er aber nichts zu reichen schuldig.

14.

Von Bretter, Latten und Kübelholz gibt der Gulden 2 hlr.

15.

Gleicher Gestalten Hanf, Pech, Harz, Flachs, Leim, Leder, Kohlen, Eisen, und Stahl, auch Vieh, Roß, Schaaf und Schwein giebt von all diesem der Gulden 2 hlr. Accis.

16.

Was von Schnellern zu Markt getragen wird, das solle vom Accis frei seyn; Kauderer aber und Verkäufer, was sie hier von Schnellern aufkaufen, sollen vom Gulden 2 hlr. entrichten, auch was von Schnellern herein oder durchgeführt wird, von jedem Pferd 3 kr. bezahlt werden.

17.

In Handlung mit Leinwand sollen die Handelsleute vom Gulden 2 hlr. bezahlen, von jedem weiß geblaichten Stück aber die fremde 6 kr. und von einem rohen 3 kr. bezahlen.

18.

Da einige Fremde die hieher bringende Salzscheiben verkaufen wollten, sollen sie von jeder Scheiben 3 kr. Accis entrichten, dafern aber ein löbl. Magistrat selber um einen billigen Preis versehen thäte, soll es dabei sein Bewenden haben.

Digitized by Google

19.

Von jedem Ctr. Saifen ſollen 9 kr. Accis bezahlt werden.

20.

Von andern Sachen ſolle kein Accis weiter gegeben werden, ſondern von dem alten üblichen Gebrauch und Herkommen, was die Träger und andre Reiſende unter dem Thor zu reichen ſchuldig ſeynd, dabei ſoll es ſein Verbleiben haben.

Dieſe Accis-Ordnung wurde „wegen des durch beſtändig gewährte faſt unſägliche Reichs-, Kreis- und Kriegs-Contributionen ganz erſchöpften und verarmten Stadtweſens" 1677 renovirt, fand aber bei der Bürgerſchaft ſo großen Widerſpruch, daß ſich kaiſerl. Majeſtät darein legen mußte, indem dieſe Ordnung ſchimpflich illudirt wurde. Eine kaiſerliche Commiſſion aus dem Grafen Wolfgang zu Oettingen, Reichs-Hofrath, und dem Bürgermeiſter und Rath zu Ulm beſtehend, vermittelte 1680 dieſe Angelegenheit und confirmirte die Accis-Ordnung.

V. Würtembergiſche Verfaſſung.

Als im Jahre 1802, wie oben gemeldet, die Stadt an die Krone Würtemberg übergegangen und von dieſer in völligen Beſitz genommen war, errichtete König Friderich ein Oberamt allhier, das dem Amtmann Stockmaier, von Plochingen, als erſtem Oberamtmann, übertragen wurde. Sein Nachfolger war als Oberamtmann Heinr. Ludw. Abel. Im Jahre 1809 wurde dieſes Oberamt aber wieder aufgehoben und ein Amtmann, Wilhelm Pfizmaier, aufgeſtellt.

Digitized by Google

So lange das Oberamt dauerte, wurden die vorhin zum Oberamt Heidenheim gehörigen Oerter dazu gezogen, als Anhausen, Bohlheim, Brenz, Fleinheim, Hausen, Herbrechtingen, Hermaringen, Hohen-Memmingen, Hürben, Nattheim, Sachsenhausen, Sontheim an d. Brenz. Da auch diese Unteramtei ein Ende nahm, folgte ein Stadtschultheiß, welches Amt bis jetzt noch besteht. Nach Aufhebung des kurze Zeit bestandenen Oberamts wurde die Stadt unter die Oberaufsicht des Oberamts Heidenheim gestellt, unter der sie noch steht, und einen Theil des Oberamts-Distrikts ausmacht.

Zu gleicher Zeit mit dem eigenen Oberamt erhielt die Stadt auch eine Stadtschreiberei, und die Hospitalpflege, nebst den andern Pflegen, (s. oben Nr. V.) wurde einem eigenen Hospitalverwalter übertragen. Späterhin im Jahr 1826 wurde auch die Stadtschreiberei aufgelöst, und ein Amtsnotariat errichtet, das einen gesetzlich bestimmten Theil dieser Geschäfte zu besorgen hat; der erste Amtsnotar war Hr. Cunrad Hörner. Auf diese Weise wurde alles auf würtembergischen Fuß eingerichtet und angeordnet. Im Jahr 1825 wurde auch durch einen, eigens hiezu aufgestellten Commissär das Pfandwesen nach der neuen Ordnung eingeführt und in allen Theilen zu Stande gebracht. Der erste Commissär war Joh. Fried. Bölz, Substitut zu Hall.

Die Aufsicht in Kirchen- und Schulgegenständen hat das königliche Dekanatamt Heidenheim, das alle zwei Jahre diese zu visitiren hat, so wie die lateinische Schulen, welche unter der königlichen Studien-Direktion zu Stuttgart stehen, alljährlich von dem Pädagogarchen visitirt werden.

Digitized by Google

In Stiftungssachen ist ein aus mehrern Gliedern nach würtembergischem Gesetze bestehender Stiftungsrath aufgestellt, der sich in nöthigen Fällen zur Berathschlagung versammelt.

1817 den 15. Julius wurde, wie im ganzen Königreich, eine Gemeinde-Deputation eingeführt, und so viele Deputirte gewählt, als Magistratsglieder waren.

VI. Urkunden.

I. Pfandbrief Schenk Walthers von Limpurg an Ulrich v. Rechberg 1274, das Pfarrlehen zu Giengen betreffend.

Nos Waltherus Imperialis aulae Pincerna de Limpurg notum esse volumus universis, quod nos de consensu fratrum, filii nostri et aliorum haeredum nostrorum Turrem nostram in Stauffen, et aream quod vulgo dicitur Burgsez cum omnibus possessionibus et hominibus nostris sitis ex altera parte fluvii, qui dicitur Raemse quocunque modo nobis pertinentibus, cum *jure patronatus Ecclesiae in Giengen*, VI. genero nostro de Rechberg et Johanni fratri suo et caeteris fratribus suis et eorum successoribus eo jure, quo hactenus ea possedimus, pro quadringentis et quinquaginta libris Halln. obligavimus, tali interposita conditione, quod cum praedictos fratres cum summa memorata, vel nos vel etiam nostri successores commonuerimus, eaedem possessiones ad nos et nostros successores libere velut ante redibunt. Hoc tamen adjecto, quod si praefatas possessiones nostras vendere nos contigerit, nulli omnino nobis ipsis vendere liceat, nisi partibus memoratis, aut

Digitized by Google

alioni de consensu ipsorum; ipsique fratres aut eorum successores summam pecuniae, quam discreta provisio ac arbitrium fidele discretorum virorum videlicet domini Conradi de Rechberg memoratorum fratrum patrui et domini Benedicti de Urbach militum decreverit, superaddere tenetur. Nosque autem et nostri successores eandem emtionem ex parte apud serenissimum Dominum Rudolphum Dei gratia Regem Romanorum et semper Augustum ratam et gratam habiturum pro nostra possibilitate procurare tenemur. Profitemur item omnes pariter et protestamur, si forte praefatus Dominus Rex quicquid jurisdictionis in eisdem possessionibus obtinuerit, per quam iidem fratres sua pecunia et jure ipsis ex memorata nostra obligatione congruenti frustrati fuerint, ipsa bona memoratis fratribus et eorum successoribus per alia nostra bona istis aequivalentia et eisdem fratribus magis adjacentia nos refundere debere. Adjecimus etiam quod quanquam *jus patronatus Ecclessiae in Giengen* ipsis fratribus et eorum pertineat successoribus, iidem tamen fratres una tantum vice et non amplius, videlicet cum pro se locus obtulerit, et facultas, eandem ecclesiam ad nostram petitionem conferre tenentur, in cujus rei testimonium praesentes conscribi fecimus, et sigillorum videlicet nostri et fratrum praedictorum numinime roborari. Hujus rei testes sunt hi, videlicet Dominus Hilt. de Rechberg, Archidg Auge et Conradus frater suus, Dominus frater dictus Herter, Dominus Eglolfus de Stuhlingen, Dominus

Digitized by Google

Dietmarus de Uggingen, *) Dominus Ruggerus de Husen, milites, Dominus frater Decanus de Urbach, Otto de Ebersperg, **) Rudolphus de Hundersingen, ***) frater de Urbach et Dietherus frater suus, Cunradus junior de Rechberg, Eberwinus Vaenerius cives de Gamundia et alii quam plures. Acta sunt haec apud Urbach Anno Domini MCCLXXIIII. prid. Calend. Mai.

II. Urkunde, die an die Grafen von Helfenstein 1351 von Kaiser Carl IV. erlassene Stadt Giengen als Erblehen, betreffend, und der Stadt Huldigung, von 1354.

Ich Hans Hütter, Claß Lechner, zu diesen Zeiten Bürgermeister, Cunrad Bruner, Beringer Zeulen, Peter Küfel, Heinz Dinckel, Uz Contz Menne, Ytel Leo, Contz Lechner, Rueff Wienz, Hans Mörlen, Hans Schüle, Peter Gongler und der Rath aller und auch die Gemeinden, alle der Stadt zu Giengen, Arm und Reich, verjehen offentlich an diesem Brief, für uns und alle unsre Nachkommen, wenn das ist, daß der Allerdurchlauchtigste Fürste, unser gnädiger Herr, der römisch König Carl, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim mit gutem Fürsatz, von gar rechter Sach wegen, mit Rath, Willen und ganzer Gunst aller Churfürsten des heiligen römischen Reichs, und auch mit Rath der Dienstherren und der Edlen, auch des H. Reichs, ergeben und verliehen hat, die Burg und

*) Jckingen, im Gebiet der Reichsstadt Gmünd.
**) Ihr Stammschloß liegt ohnweit Backnang.
***) Ihre Burg lag in der Gegend von Urach.

Digitized by Google

Statt Giengen, den Edlen unsern gnädigen Herrn, Graf Ulrichen dem Aeltern und Graf Ulrichen dem Jüngern, beeden Grafen zu Helfenstein, und allen ihren Erben, mit allen Rechten und Nuzen, die zu derselbigen Burg und Statt Giengen, und auch ihr Erben haben sollen und müssen immer und ewiglich, für ein Recht Edel Erblehen von dem Heiligen Reich, als die Brief sagend, die die vorgenannten unsre Herrn von Helfenstein, von dem vorgeschriebenen unserm Herrn dem römischen König und von allen Churfürsten handt, und die wir alle und ganz gerechte von Worth zu Worth verhöret und gelesen haben. Nun haben wir angesehen den rechten redlichen Fürsatz unsers obgenannten Herrn des römischen Königs und auch aller Churfürsten und daß sie die Gaube und das Leihen mit allem Recht wollgethun mochten, davon haben wir alle, Arm und Reich gehuldet denselben unsern Herrn von Helfenstein und allen ihren Erben, für unsre rechte Herren und haben auch alle, Arm und Reich der vorgenannten Statt zu Giengen williglich und unbezwinglichen zu den Heiligen gelehrten Ayd geschwohren, mit aufgehobenen Fingern, daß wir und alle unsre Nachkommen dieselbe unsre Herren von Helfenstein und alle ihre Erben haben sollen immer und ewiglich für unsre rechte Herren, und daß fürbaß niemand kein Recht zu uns haben soll, denn Sie, noch sollen auch fürbaß niemand erkennen für unsre rechte Herren, denn Sie allein und all ihre Erben. Dieser Sach aller sind Gezeuge, die Edlen unsre gnädige Herren, Graf Ludwig von Oetingen, Graf Ulrich von Würtemberge, Herzog Friederich von Teck, Graf Wilhelm von Kirchberg und der Veste Ritter Herr Brun Güsse

von Brenz, die alle; bei allen diesen vorgeschriebenen Sachen, den oftgenannten unsern Herren von Helfenstein und allen ihren Erben, von uns und allen unsern Nachkommen, steth und ganz bleibe, und nimmer überfahren werd, geben wir diesen Brief, versigelt mit unsrer Statt zu Giengen Insigel, das offentlich daran hanget, der geben ist zu Giengen an St. Paulus Abend, als er bekehret worden, da man zahlt von Gottes Geburt MCCC. darnach in dem LIV. Jar.

III. Kaiser Carls IV. Privilegium, daß die Stadt Giengen von Alters her zum Reich gehört und dabei bleiben solle ꝛc. vom Jahr 1378.

Wir Carl von Gottes Gnaden, römischer Kayser, zun allen Zeiten Merer des Reichs und König zu Beheim, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brive allen den, die ihn sehen oder hören lesen, wann wir underweiset sein und auch eigentlichen vernommen haben, daß die Stadt Giengen mit yren Zugehörungen zu dem heiligen röm. Reich von Alters her gehört hat, dabei wir sie auch behalten wollen und davon mit wohlbedachtem Mute und rechter Wissen, so nemen und empfahen wir dieselbe Stadt mit ihren Zugehörungen zu uns und dem Reiche, und meynen, sezen und wollen, daß die egenannte Stadt Giengen, Burger und Innenwohner daselbst, bei allen Freiheiten, Genaden, Rechten und guten Gewonheiten, seyn und bleiben sullen in aller der Maßen, als ander unsere und des Reichs Städte in Schwaben, die sulche Freyheiten, Rechte, Genaden und guten Gewonheit von unseren Vorfahren an

dem Reiche, römischen Kayſern und Künigen und auch uns herbracht und erworben handt. Mit Urkunde dieß Brives verſigelt mit unſer kaiſerlichen Majeſtät Inſigel, der geben iſt zu Nürnberg, nach Chriſts Geburte, dreizehenhundert Jare, darnach in dem acht und ſiebenzigiſten daran, an Sancte Egidius Abendt, unſer Reiche in dem drei und dreyßigſten und des Kayſerthums in dem vier und zweinzigſten daran.

IV. Urkunde Kaiſer Carl IV. das Patronat-Recht an Herbrechtingen betreffend von 1348.

In nomine sancte et individue trinitatis, Amen.

Karolus dei gratia Romanorum rex semper Augustus, et Boemiae rex. Inter alia pietatis opera, quibus Regalis dignitas uberius exornatur liberalitas obtinet principatum, illa precipue, que ad utilitatem et commodum locorum venerabilium exercetur. Nam si ad terrena precipue particula parva datur interventu illius, qui affluenter tribuit universa, quod dat, ad eum cum fenore multo revertitur, maxime cum per hoc, pro terrenis eterna commutatione provida mereatur. Eapropter notum facimus universis sacri imperii fidelibus, tam presentibus, quam futuris, quod nos solicita meditatione pensantes qualiter religiosi viri. Prepositus et Conventus Monasterii *Herbrechtingen* Augustensis Diöcesis ordinis St. Augustini Canonicorum regularium, devoti nostri dilecti omnipotenti Deo jugiter famulando per celebrem vitam ipsorum, nec non honeste religionis cultum, ac alia plurima virtutum merita, quibus clarere noscuntur, se Deo et hominibus gratos ac

Digitized by Google

commendabiles multipliciter representant, dignum nostra decrevit Serenitas, ut monasterium prefatum, prepositum quoque et Canonicos ibidem divinis dedicatos obsequiis, suis exigentibus meritis prosequamur, gratiis et favoribus oportunis. Circa prepositum itaque, Conventum et Canonicos, et monasterium supra dictum, ex causis predictis, flagranti et sinceritate devota accensi, extremamque diem judicii piis et bonis operibus, ac elemosinis, quibus fit abluitio scelerum, et contra omnia hujus mundi pericula firmamentum prevenire, summopere cupientes. Et ut nostrae sinceritatis et spiritualis devotionis affectus, quem ad sepe dictum monasterium, Conventum seu Canonicos ipsius per operis evidentiam clarius elucescat, sepe dicto preposito, Conventui seu Canonicis, ac ipsi monasterio *Herbrechtingen* pro nostrorum progenitorum animarum remedio, nostreque salutis incremento et glorie, *Jus patronatus ecclesie parochialis in Giengen*, Augustensis Diöcesis supra dicte, quod ad sacrum Romanum hactenus pertinebat Imperium, cum suis universis appertinentiis et annexis, de plenitudine nostre Regie potestatis, damus, concedimus, conferimus, et donamus, ac pleno jure in perpetuum transferimus in eosdem, ut prepositus et Canonici supra dicti, qui nunc sunt, aut pro tempore fuerint nostris adjuti beneficiis habita sustentatione uberiore deo celi liberius valeant famulari. Volentes auctoritate presentium decernentes, quod jus patronatus parochialis ecclesie in Giengen prefate ad prepositum, Conventum, Canonicos ac ipsum mo-

Digitized by Google

nasterium sepe dictum cum suis annexis et pertinentiis universis, perpetuis debeat in antea temporibus pertinere. Nostris successoribus indicantes, eosque rogantes et deprecantes attente, quatenus hujus nostre donationis gratiam preposito, Conventui, Canonicis, ac monasterio predicto per nos factam non minuant, sed augeant eterne retributionis ac premii ob respectum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre donationis, concessionis ac decreti paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Alioquin secus facientes gravem indignationem Regie Majestatis et penam quinquaginta marcharum puri auri, quarum medietatem fisco nostro Regio et reliquam preposito, Conventui, Canonicis et monasterio sepe dictis applicari volumus, se noverint irremisibiliter incursuros. In quorum testimonium presentes litteras scribi, et sigillo nostre Majestatis munimine jussimus roborari. Datum in Giselingen Non. Februarii anno Domini millesimo Trecentesimo, quadragesimo octavo.

Indictione prima. Regnorum nostrorum anno secundo.

p. D. Cancell.
p. de Luna.

V. Urkunde vom Basler Concilio, von 1436, die Wahlfreiheit der Prediger betreffend.

Sacro Sancta Generalis Synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata universalem eccliam *) representans. Dilectis ecclie filiis magistris civibus Consulibus Proconsulibus et Opidanis Impe-

*) ecclesiam.

rialis opidi *Giengen* Augustensis dioces Sati et omnipotentis dei benedictione omnibus etiam ex quibus inter xpi fideles sediciones et scandala pro tempore suscitari possent ne inde personarum lues cum animarum detrimento subsequatur partes nre solicitudinis operosius adhibemus Sane exhibita nobis nuper parte vestra petitio continebat qd olim prepositus monasterii In *Herbrechtingen* canonicorum Regularium per prepositum soliti gubernari Augusten diöces ad quem presentatio persone idonee pro plbno *) seu vicario parochialis ecclie beate Marie Imperialis opidi *Giengen* dicte diöc pro tempore vacantis venerabili Epo Augusten ordinario loci facienda spectare asseritur quasdam personas ad aliquorum comitum et dominorum instantiam minus idoneas et tales de quibus incommoda oriebantur et scandala animarum que vra cura negligebatur ordinario predicto ad eandem parochialem eccliam presentare consuevisset timens verisimiliter si similis presentatio per prepositum dicti monasterii pro tempore existentem fieret graviora incommoda et scandala ex hoc oriri posse Quare pro parte vra nobis fuit humiliter supplicatum ut vobis pro animarum vrärum salute personam habilem et idoneam pro plbno seu vicario dicte parochialis ecclie pro tempore vacantis quam dictus prepositus prefato ordinario infra tempus legitimum presentare haberet et teneretur facultatem concedere opor-

*) plebano.

Digitized by Google

tune providere dignaremur. Nos igitur scandala queque summovere animarum vrarum saluti providere intensis desideriis cupientes hujusmodi supplicationibus inclinati vobis ut quotiescunque dictam parochialem eccliam vacare contigerit personam habilem et idoneam quam dictus prepositus pro tempore existens ordinario loci predicto infra tempus legitimum presentare habeat et teneatur ad eandem pro plbno seu vicario ejusdē parochialis ecclie eligere possitis et valeatis ac qd dictus ordinarius personam per nos in plbnum seu vicarium dicte parochialis ecclie sic electam in casu quo ipse prepositus personam ipsam infra tempus hujusmodi ut prefertur presentare recusaverit seu alias negligens fuerit confirmare habeat et teneatur auctoritate universalis ecclie tenore presentium damus et concedimus facultatem. Et nihilominus ordinario prefato auctoritate universalis ecclie per hec scripta committimus et mandamus quatenus ipē non permittat nos super premissis et eorum occasione indebite molestari vexari seu perturbari contradictores vero per censuram eccliasticam compescendo non obstantibus contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nre concessionis et voluntatis infringere aut ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumserit indignationem omnipotentis dei et universalis ecclie se noverit incursurum. Dat Basilee VI Kl novembr anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto.

P. Ymaginis.

Digitized by Google

Dieſes Document auf Pergament iſt mit einer bleyernen Bulle des Conciliums zu Baſel verſehen. (Aus dem Archiv zu Giengen.)

VI. Aufnahme der Nonnen in die Clauße, v. 1463.

I.

Wir Bürgermeiſter und Rat der Statt Giengen bekennen öffentlich für uns und all unſer Nachkommen und thun kunt allermeniglich mit dem Brief, wenn das iſt, das wir angeſehen und bedacht haben, ſolchen erbern Gotz-Dienſt und Amt und auch ernſtlich Bett, ſo die erbern und geiſtlichen Frauen, die Meiſterin und die Schweſtern gemainlich das Haus und die Clauſen zu Hermaringen vollbringen, und an uns gelait, alſo, das wir ſi in unſer Statt und Schirm ziehen laſſen und ufgenommen und uns dieſer nachgeſchriben Sachen mit Jn freundlich veraint haben, in all der Mas, als hernach unterſchriben wird und dem iſt alſo, das wir den vorgenten Schweſtern voran durch Gotzwillen ain erbar ſchlecht Behauſung, darin ſie ir Weſen, Stür, Wachen, Thorhüten und aller ander Sachen gefryt und Jn alle die Zins und Gült ſo an das alt Selhuß gehören, ſo lang ſi ir Weſen by uns in der Statt und nit lenger inzunemen verwilligt haben und wir ſullen ſi füro als ander unſer Burger in unſern Schirm nemen, hanthaben und verſprechen und Jn nach unſerm Willen zwien unſer Rathzsfreund us unſerm Rat zu getruwen Pflegern ſetzen und geben, und was ſi och zu ſchaffen hetten oder gewännen nach derſelben Jr Pfleger willen und wiſſen verhandlen ſullen getroulich und ungeverlich, für was ſie och mit uns oder den unſern jezt oder zukunftig Zyt zu ſchikken hetten oder gewännen, war-

umb das were, nichzt usgenommen, das si darumb allwegen Recht geben und nemen vor unserm Amman und Gericht als ander unser Burger und das nit verrer weg noch ziehen sullen. Füro ist beredt, ob das were, das die vorgenten Schwestern jetzo oder zukunftig Zyt Garten, Wiesen oder Aecker, so in unser Statt Stür gelegen weren, zu ir Notdurft kauften, oder das Jn die von erbern Lüten durch Gotzwillen gegeben werden, das si dieselben alle, sie wurden erkauft, oder durch Gott gegeben, versturen sullen, als oft als ander unser Burger thun ungeverlich. Wer es aber, das Si Güter usserhalb unser Statt Stür und di in unser Stür nit gehörn, kauften oder überkämen, wie viel der weren, darumb und davon sullen si khain Stür noch Schatzung zu geben pflichtig sin in khain Wege. Und das alles zu waren und offen Urkunde haben wir unser Statt Secret Jnsigel für uns unser Statt und Nachkommen offentlich lassen anhencken an diesen Briefe, der geben ist uf Donnerstag nach St. Thomas Tag des h. Bischoffs zu Wyhenächten nach Christi unsers lieben Herrn Geburt vierzehenhundert und im drei und sechzigsten Jahre.

(sig. civit.)

II.

Wie die Clausnerinnen usgenommen sind.

1463.

Jch Dorothea Hartmannin der Zyt Meisterin des Hus und Clusen zu Hermaringen und wir die Schwestern gemainlich daselbs bekennen offentlich mit dem Briefe und thuen kund allmennglich, wann das ist, das wir in diesen schweren Laufen so leider in diesen

Landen ufferſtanden ſind, Gott dem Herrn der Junkfrau Maria und den lieben Heiligen nit vliſſentlich ordentlich und lobelich, als wir dann gutwillig ſchuldig weren, und gern täten, gedienen mügen, und um das wir dann an ſulchen Gotzdinſten nit gehindert werden, So iſt uns von Bette wegen durch unſer gemain Capitel und och mit willen wiſſen und vergunſten unſers Obern und Profencial erloubt und vergünnt worden, alſo, das wir uns zu den Erſamen und Wiſen Burgermeiſter und Rat der Statt zu Giengen mit unſerm Weſen in Jr Statt und Schirm wol ziehen mügen und uff ſulch Erlouben und vergünſten ſyen wir dieſer nachgeſchriben Sach mit den benannten von Giengen ains worden inmaß und hernach underſcheiden und dem iſt alſo, das uns die vorgenannten von Giengen voran durch Gotzwillen ain erber ſchlecht Behuſung in Jr Statt Stür Wachen, Thorhüten und aller Sachen gefryt darin wir unſer Weſen haben und uns dazu die Zins und Gült, ſo an das alt Selhus zu Giengen gehören, inzunehmen erloubt, ſo lang wir unſer Weſen by Jn in Jr Statt haben und nit lenger ungeverlich, und uns füro als ander Jr Burger in Jren Schirm nemen, hanthaben und verſprechen ſullen und nach Jrem Willen zwien Jr Ratzfrund us Jrem Rat zu getrouwen Pflegern ſetzen und geben, und was wir ouch zu ſchaffen hetten, oder gewinnen, durch dieſelben unſer Pfleger willen und wiſſen verhandeln ſullen und wöllen getrowlich und ungeverlich füro was wir ouch mit Jn oder mit den Jren jetzo oder kunftig Zyt zu ſchicken hetten oder gewinnen, warumb das were, nichtz usgenommen, das wir darumb allwegen Recht geben und nemen vor Jrem Ammann und Gericht als an-

der Jr Burger und das nit verrer weg noch ziehen ſullen und wöllen in khainem weg alles ungeverlich. Fürо ſyen wir aber mit den vorgenannten von Giengen überkommen, alſo ob das were, das wir jetzo oder zukunftig Zyt Garten, Wieſen oder Aecker, ſo in Jr Statt Stür gelegen weren, zu unſrer Notdurft kauften, oder ob uns die durch Gotzwillen von erbern Lüten gegeben wurden, das wir dieſelben Gut alle, ſie wurden erkauft, oder durch Gott gegeben, verstüren ſullen und wöllen, als oft als ander Jr Burger thun ungeverlich. War es aber Güter uſſerhalb Jr Statt Stür und die in Jr Statt Stür nit gehörten, wie viel der weren, und wir kauften oder überkämen, darumb und davon ſullen und wöllen wir khein Stür noch Schatzung zu geben pflichtig noch ſchuldig ſyen in kheim weg und das alles zu wahrem und offnem Urkund ſo haben wir unſer gemain aigen Jnſigel für uns und all unſer Nachkommen, offenlich gehenkt an dieſen Brief und darzu haben wir vliſſig geberten den wirdigen und geiſtlichen Herrn Herrn Caſparen Wettinger prior ſant Auguſtins Ordens zu Laugingen, das der ſein aigen Jnſigel zu Gezukniß doch im und ſein Erben one Schaden ouch offenlich gehenkt hat an dieſen Brief, So bekenn ich Heinrich Leßmeiſter und Provencial am Ryn, in Schwaben, St. Auguſtins Ordens ouch ſunderlich an dieſem Brief, das ſolich obgenannt Ueberkommen und Verſchribung mit meim und das vorgenannten Capitels Willen, Wiſſen und Vergunſten beſchehen und geurlaubt iſt, doch andern unſern Clöſtern und Freiheiten, ſo wir jezt hand oder hernach gewinnen möchten, auch mir und meinen Nachkommen unſchedlich. Darum und des zu Urkund ſo hab ich mit mein

Digitized by Google

aigen Jinnſigel als ein Ober und Profencial für mich und das obgenannt gemain Capitel und alle unſre Nachkommen ouch offenlich gehenkt an dieſen Brief, der geben iſt uff Frytag neſt vor unſers Herrn Uffarts-tag nach Chriſti unſers l. Herrn Gepurt, vierzehn-hundert und im drei und ſechzigſten Jahre.

(S.) (S.) (S.)

III.

Verzeichniß, wie meine Herrn im Rath mit den Nonnen allhie irer järlich Unterhaltung halber abkommen.

Verzeichniß, weßgeſtalt und mit waß Conditionen die fürſichtigen, Erſamen und Weiſen Hrn. Burger-meiſter und Rath der Statt Giengen mit der jezt noch leztlebenden Nonnen in der Clauſe allhie irer Jerlichen Unterhaltung halben auff ir Leibslebenlang abkommen und verainiget worden.

Erſtlich ob wohl wohlermeldte Herrn B. und Rath zu Giengen auff der Nonnen ir viel weg übelhalten ſonderlich aber, daß ſie ſich gegen gemainer Statt und derſelben Burgerſchaft in dieſen beſchwerlichen, hartbekümmerten, theuren Zeiten ſehr undankbar und gar fremd erzaigt, guten Fug und Macht gehabt hetten, ſie ſolches ires begangenen Undanks halber von allem Einkommen, zuſammt Ihrer fürgegebenen ver-meinten Ordensbewohnung angeregter Klauſen zu entſazen dannoch aber mehrgemeldte Herrn Burger-meiſter und Rath daſſelbige alles hintangeſezt und als ein chriſtliche Obrigkeit die Gegenrach nicht vor die Hand nehmen ſondern ungeachtet daß ſie vermög ihres Uebertrettens und zuvorderſt des Kaiſerl. Reli-gionsfriedens ihr nichts zu geben ſchuldig ſich gutwil-lig und günſtiglich finden laſſen, nehmlich und alſo:

daß obgedachte noch lebende Nonne von allen ihrem Einkommen, es sey was es well an Getraid, Pfennig-gülden idem an Aeckern, Wiesmädern und allem was sie und ihr Vorfahren zu ihrer täglichen Unterhaltung gebraucht, gar nichts davon ausgenommen cediren und solches alles dem Ehrsamen Rath unverzüglich überantworten und zustellen sollen und damit sie sich auch als eine einzige Person der Klausen nit mehr anzumaßen, sonderlich weil solche ihr und andern vor und mit ihr gewesenen Ordens Weibpersonen gar nicht, sondern eine andre kleinre Behausung zugehörig gewesen, so soll sie gleichfalls von solcher Bewohnung abstehen und darzu allen Hausrath, außerhalb was sie gutwillig zurücklassen, und hernach folgt, ganz und gar fahren lassen, und zur Berechtigung der Sachen sich darneben der Behausung, Güter und Einkommens, alles was ihr und vorigen Ordenspersonen zugehört gar nichts davon ausgenommen, durchaus in bester Form schriftlich verzeihen und begeben, also und dergestallt, daß sie noch alle ihre Erben noch Jemand sey, wer er welle, von ihretwegen keine einzige Zuspruch hiezu nit mehr haben oder geben noch jemand anders gestatten solle, und ob auch jemand hoch oder nieder Stands wiederumb von Jr oder der andern Ordenspersonen wegen einigen Zuspruch haben, oder wiederumb von Neuem Jemand Jn, Auff, oder bei solcher Klausen gehabten Guetern und Einkommen einweihen und confirmiren wollten, das solches alsbald uncräfftig an Jm selbst nichtig heisen, seyn und bleiben solle, wohin nun solches alles, wie jezt erzählt durch Geistliche bekräftiget, durch sie aber vollzogen und gehalten wird, So hat Jhr ein Ehrs. Rath diese nachfolgende Unterhaltung bewilliget.

Digitized by Google

Nemblich soll Jr die Pfrönd im Spital wie andern Spitälern alhier geben und gereicht werden sie nem gleich solches roch oder berait, gesotten oder ungesotten.

Und damit sie sich desto weniger zu beschweren und nit gedenken möcht, daß Jhr ein Ehrsamer Rath etwas abbrechen wöllte, so ist Jr abermals bewilliget und zugegeben anerpassen worden, alle Wochen weil sie lebt Ain Pfund Heller, ungeachtet daß die Pfrönd und solche wochentliche Zugab gar nit oder doch kaum, wohin es aufs höchst gerechnet wurd Jrem vorigen Jehrlichen Einkommen gleichförmig.

Und auf daß sie gleichwohl ein Unterschlaif und Wohnnus haben möge so hat wohlermeldter ein Ehrs. Rath Jr wiederumb ein besondere Behausung eingeben, auslegen und zuberaiten lassen, worin sie also Jre Wohnung auff Jr Leibsleben lang und nit lenger haben und das solche Behausung nach Jrem Absterben wiederumb gemainer Statt heimfallen auch in Lebzeiten derer, die nothdürftig Verenderung damit für zu nemen haben sollen, Waß sie aber an Jrer bewilligten Unterhaltung und wochentlichen Zugab erobert oder ersparet soll Jr und Jren Erben unverhindert bleiben. Nach dem aber Jn obgemeldter Klausen bei Jrem Auszug ettlich Traid, Holz und anderes mehr verhanden gewesen, So hätt Jr vil und wohlermeldter ein Ehrs. Rath bewilliget sie auch solches zu großem Dank angenommen, nehmlich dafür 40 fl. zu geben, Jn Münz außerhalb des Holz was dießmals Jn der Klausen gewesen, solle Jr auch bleiben, doch will man Jr furter kain Holz mehr umbsonst geben, soll aber gehalten werden, wie andre Bürger in der Statt, darauf hat ir auch ein ehrs. Rat zur

Digitized by Google

teglichen Handreichung an teglichem Hausrat aus der Clausen zu geben versprochen.

Wenn 5 silberne Becher vorhanden sind, soll Jr einer gegeben werden. Item, wenn 15 Bett vorhanden, soll man Jr Fünfen geben, doch nit die ergsten, auch nit die besten, mehr

2 Pfulgen,
2 Küssener,
6 Zwelen,
4 baar Leilacher,

Das Tuch, wenn es noch vorhanden, soll Jr bleiben. Gleichfals die Kanten, was da ist, ebenmäßiger Gestalt die Tischteller, Schüsseln und Zinnteller. Mehr soll Jr gegeben werden Jr Truchen, ein Schrein, der Magd ein Truchen, auch Jr Bethtuch, 2 Bettladen, 1 Tisch, 3 Schranden.

Das Lotterbettlein und die Sideltruchen vor dem Ofen, wenn sie da ist.

(Aus dem Stadt-Archiv zu Giengen.)

Pfarrer zeigt 1555 7. Januar dem Rath an, daß die Claußnerinnen übel haußen, einander schlagen, rauffen, und erstechen wollen, und als er sie in die Keichen legen wollen, haben sie ihm das Hemd zerrissen und ihn die Stiegen hinab werfen wollen. Der Rath versprach, an den Cardinal zu schreiben und die ungehorsame (Meisterin) Catharina Nußlocherin dem Bischoff heimzuschicken, und wenn sie wieder aufrührisch würde, die Stadtknechte dem Pfarrer zu Hülf zu schicken, sie in die Keichen zu legen. Der Cardinal antwortete 1557 d. 19. Nov. „man solle sie ihm verwahrlich nach Dillingen schicken," darauf der Rath nach der Meisterin geschickt, und beschlossen, sie auf

Digitized by Google

einen Karren zu binden und dem Cardinal zu überantworten.

VII. Wir Friedrich der Zweite von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Teck ꝛc. entbieten den Burgermeistern und Magistrat, den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, so wie den Burgern, Einwohnern und Unterthanen der Reichsstadt Giengen, und deß dazu gehörigen Gebiets Unsere Herzogliche Gnade und alles Gute.

Da Uns durch die — im Gefolge des Lüneviller Friedens gepflogene Unterhandlung unter andern Ländern, Gebieten und Orten auch die Reichsstadt Giengen, mit dem dazu gehörigen Gebieth, Landeshoheitlichen und anderen Rechten, Einkünften und allen Appertinenzien zur Entschädigung wegen Unserer bißherigen — jenseits des Rheins gelegenen — des Friedenswillen aber an die französische Republik abgetrettenen — Ländern und Herrschaften als eine erbliche Besitzung zugetheilt und zugeeignet worden ist; so haben Wir in dessen Gemäßheit und unter den vorliegenden Umständen beschlossen, nunmehr von gedachter Reichsstadt Giengen mit dem — dazu gehörigen Gebiet, landeshoheitlichen und andern Rechten, Einkünften und allen Zuständigkeiten wirklichen Besitz nehmen zu lassen.

Wir thun solches hiemit, und verlangen daher Kraft dieses Patents, von den Burgermeistern und Magistrat, den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, sowie den Burgern, Einwohnern und

Digitized by Google

Unterthanen der Reichsstadt Giengen und des dazu gehörigen Gebiets, weß Standes und Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Landeshoheit unterwerfen, und ermahnen sie, sich dieser Besitznehmung und dem — zu solchem Ende von Uns abgeordneten Civil-Commissario, Unserm Hofrath Oberamtmann Hiemer von Heidenheim — ingleichem dem — von Uns dazu verordneten Militär-Commandanten auf keine Weise zu widersetzen, sondern vielmehr von nun an, Uns als ihren Landes-Herrn anzusehen und zu erkennen, Uns vollkommenen Gehorsam in Unterthänigkeit und Treue zu leisten, sich alles und jedes Recurses an auswärtige Behörden gänzlich zu enthalten, und demnächst so bald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Huldigung gehörig zu leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Uns stets angelegen seyn lassen werden, das Wohl und die Glückseeligkeit Unserer neuen Unterthanen nach allem Vermögen landesväterlich zu befördern und zu vermehren, so wie sie sich im Fall ihres Wohlverhaltens Unsere Huld, Gnade und besondere Rücksichtnahme zu versprechen haben werden.

Alle Diener und Beamte sollen vor der Hand in ihren Stellen bleiben, und ihre Amts-Verrichtungen ordnungsmäßig nach dem bißherigen Geschäftsgang fortsetzen.

Wir versprechen Uns dagegen um so mehr ein gutes Betragen, als sie dadurch ihr Schicksal für die Zukunft bestimmen, und sich Unseres besonderen Vertrauens würdig machen werden. Damit diese Unsere Erklärung zu Jedermanns Kenntniß gelange, ist solche zum Druck befördert worden, und wollen Wir,

Digitized by Google

daß sie überall in der Stadt und wo es erforderlich — verkündigt und gehörigen Orts angeschlagen werde.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Ludwigsburg den 23. November 1802.

Friderich.

L. S.

Graf von Wintzingerode.

ad Mandatum
Serenissimi Domini Ducis proprium
Geheimer Legations-Rath
Menoth.

VIII. Merkwürdige Männer aus Giengen.

Unter den vorzüglichen Männern, welche aus Giengen herstammen, werden mit allem Rechte Jacob Heerbrand und Georg Hizler genannt.

I. Jacob Heerbrand.

Das Geschlecht der Heerbrande war ein altes Geschlecht in Düren, einer Stadt an der Roer im Jülichschen Gebiete. Aus dieser Stadt zogen Heerbrands Eltern aus, und ließen sich zu Giengen nieder, allwo der Grosvater Jacobs, Peter Heerbrand und sein Vater Andreas, ein Weber, lebte und das Bürgerrecht erhielt. Andreas, der Vater Jacobs, war ein kenntnißreicher Mann, verstand die lateinische Sprache, Arithmetik, Vocal- und Instrumental-Musik, besonders war ihm angelegen, die neuen aufgestellten Lehrsätze und Behauptungen Luthers genau mit der h. Schrift zu vergleichen. Da er einen frommen und unbescholtenen Lebenswandel führte, so bekam er bald

eine Gattin aus einer der angesehensten Familien der Stadt, Barbara Martini, im Jahr 152[illegible]. *)

Diesen Eltern wurde Jacob den 12. August 1521 geboren. Der Knabe zeigte frühe gute Anlagen, Lernbegierde und Fleiß, besonders Eifer für die Religion, in dem ihn die Eltern immer mehr zu stärken suchten. In seinem 7ten Jahre wurde er der öffentlichen Ortsschule übergeben, und las die Bibel, zu Lion 1529 gedruckt, die ihm der Vater erkauft hatte, mit angestrengter Aufmerksamkeit, prägte auch die meisten Aussprüche derselben seinem Gedächtnisse sorgfältig ein. Bekannt mit den Elementen der Grammatik sandte ihn in seinem 15ten Jahre sein Vater nach Ulm, zu einem gelehrten und fleißigen Lehrer. Die Colloquien des berühmten Erasmus, die in dieser Schule gelesen wurden, deckten dem lernbegierigen Knaben die Irrthümer und Laster der Päbste auf, und beschäftigten seinen Geist um so mehr, als sie in einem so lebhaften und fertigen Styl verfaßt waren. Er blieb anderthalb Jahre zu Ulm.

Im Jahr 1538 bezog er die Universität Wittenberg, damals berühmt durch Luther und Melanchthon. Hier studierte er mit so unermüdetem Fleiße, daß ihn seine Mitschüler die schwäbische Nacht-Eule nannten. Luthers und Melanchthons Vorlesungen widmete er vorzügliche Aufmerksamkeit; nebenbei hörte er Rhetorik, Dialectik, Ciceros Reden, Ethik, Mathematik; bei Luther die Genesis, bei Bugenhagen das Deuteronomion, bei Cruciger den Johannes, schrieb alle Predigten nach und memorirte sie zum Theil.

*) Im Jahr 1582 d. 8. August magistrirte ein Simon Martini aus Giengen zu Tübingen.

Digitized by Google

1540 wurde er zu Wittenberg Magiſter. Drei Jahre lang ſtudierte er auf Koſten ſeiner Eltern, die zwei leztern von dem Selbſt-Erwerb durch Unterricht anderer. Im Predigen übte er ſich mit vielem Beifall auf den Canzeln benachbarter Dörfer. Mit trefflichen Zeugniſſen von ſeinen akademiſchen Lehrern, namentlich von Luther und Melanchthon, ausgeſtattet, kehrte er nun nach fünfjährigem Aufenthalt zu Wittenberg nach Hauſe zurück.

Auf die Aufforderung der Geiſtlichen Göppingens hielt er am Pfingſtfeſte vor einer zahlreichen Verſammlung ſeine erſte Predigt, die allgemeinen Beifall fand. Er willigte in den Wunſch ſeiner Eltern, nicht mehr, wie er anfangs im Sinne hatte, nach Wittenberg zurückzukehren, und begab ſich daher nach Stuttgardt, wo er dem Herzog im Auguſt 1544 ſeine Dienſte anbot. Dr. Schnepf ſollte ihn examiniren, rief aber auf zwei an den Candidaten gemachte Fragen aus: „Der Herr hat dich mir zugeführt!“ Er wollte ihm ſogleich das Decanat Göppingen übertragen. Heerbrand verbat ſich beſcheiden dieſe Stelle, und wünſchte, als Diacon zu Tübingen angeſtellt zu werden, was ihm auch 1544 gewährt wurde. Als ſolcher hörte er noch Collegien und predigte öfters auf dem Schloſſe vor dem Herzog Ulrich, der ihn ſehr liebgewann. *) Im Jahr 1546 im Februar heurathete er Margarethe, die Tochter Cunrad Stam-

*) Von der damaligen Art zu predigen, führt Spittler in ſeiner Geſchichte Würt. unter den Grafen und Herzogen pag. 194 aus D. Heerbrands Pred. am erſten Tübinger Jubiläum ein Beiſpiel an.

Digitized by Google

lers, Bürgermeisters zu Tübingen und Assessors bei dem Consistorium. In dieser glücklichen Ehe wurden ihm 8 Söhne und 3 Töchtern geboren, von denen er Enkel und Urenkel erlebte. Da auch er die Annahme des Interims verweigert hatte, verlor er sein Amt, benuzte aber diese müßige Zeit zu Erlernung der orientalischen Sprachen bei dem damaligen Lehrer derselben Oswald Schreckenfuchs.

Als 1550 Herzog Christoph zur Regierung kam, rief ihn dieser zurück, und ernannte ihn zum Decan zu Herrenberg. Nach einigen Monaten wurde er zum D. der Theologie zu Tübingen erwählt, und 1557 zum Concilium nach Trident als Abgeordneter geschickt. Nach seiner Zurückkunft beschäftigte er sich mit dem Studium der Kirchenväter, um sich gegen die Angriffe von päbstlicher Seite desto gewaffneter zeigen zu können. 1556 wurde er auf 1 Jahr nach Pforzheim geschickt, wo er unter dem Marggrafen Carl von Baden die Kirchenordnung verfaßte. Nach kurzer Zeit wurde er von dem Senat zu Tübingen als Professor der Theologie nach Tübingen berufen, blieb jedoch noch dieses Jahr über zu Pforzheim, lehnte aber den Antrag des Churfürsten von der Pfalz auf ein Professorat zu Heidelberg, so wie des Markgrafen Carls Verlangen, bei ihm zu Pforzheim zu bleiben, ab. So kehrte er nach Tübingen zurück und trat 1557 sein Professorat an. 1559 wurde er zum erstenmal Rector, welche Würde er achtmal bekleidete, (1563. 68. 72. 73. 81. 85. 86.) Im Jahr 1561 wurde er Decan der Stiftskirche zu Tübingen, Superattendent des theolog. Stifts und Vorsteher des Martinianer Stifts. 1562 erhielt er von den Herzogen von Sachsen einen ehrenvollen Ruf nach Je-

Digitized by Google

na, *) den er aber ablehnte. 1590 wurde er herzogl. Rath, Probst der St. Georgen Kirche und Canzler der Universität. 1597 entriß ihm der Tod seine geliebte Gattin. Das Jahr hernach legte er seine Lehrstellen nieder und erhielt eine ehrenvolle Belohnung. Endlich beschloß der Tod 1600 den 22. May auch seine Laufbahn, die eines frommen, thätigen Kämpfers für Licht und Wahrheit. Er wurde 79 Jahre alt.

Heerbrand war ein gründlicher und fleißiger Theolog, der das Studium der h. Schrift vorzüglich trieb und empfahl. Sein theologisches Lehrbuch wurde zu seiner Zeit sehr geschäzt und erwarb ihm unter den Gottesgelehrten großen Ruhm. Martin Crusius übersezte es in die griechische Sprache, und es wurde durch Stefan Gerlach, um die griechischen Patriarchen zum Christenthum zu bekehren, unter den Griechen in der Türkey ausgebreitet. Heerbrands Humanität, Dienstfertigkeit und Wohlthätigkeit machten ihn überall beliebt. Auswärtige Fürsten und Herrn bedienten sich seines Rathes in Religions-Sachen. Viele Zeit widmete er dem Unterrichte seiner Kinder. Wie sein Lehrer Luther war er auch ein Freund der Natur; für seine Gärten und Pflanzungen verschrieb er Propfreiser und Sämereien aus Steyermark, Kärnthen und Krain.

Der verewigte Canzler Schmurrer zu Tübingen erzählt von diesem ehrwürdigen Manne in seiner Bio-

*) Nach Jena wurden ihm 1000 fl. Salar geboten.

graphie Heerbrands *) einige Anekdoten, die auch hier nacherzählt zu werden, verdienen:

In seinem 8ten Jahre nahm ihn sein Vater, der ein Stück Leinwand dahin zu überbringen hatte, mit sich in das Nonnenkloster zu Medlingen, einige Stunden von Giengen entlegen. Die Aebtissin des Klosters wollte dem Knaben einen Rosenkranz schenken, den dieser aber mit der Erklärung zurückwies, „er könne beten, ohne nach Kügelchen die Gebete abzuzählen.“ Der herbeigerufene Beichtvater des Klosters verwies dem Knaben seine Frechheit ziemlich derb mit den Worten: du Ketzer! kaum bist du dem Ey entschlüpft und wagst es, das Geschenk der Frau Aebtissin zurückzuweisen? „Es nüzt ja nichts, versezte der Knabe, denn der Vater im Himmel hat nicht befohlen, die Gebete zu zählen.“ Nun wandte sich der Beichtvater an den Vater des Knaben, solche irrige Meinungen auszutreiben, meynte er, sollte man die Ruthe gebrauchen. Auch hierauf antwortete der Knabe, was er gesagt habe, seye kein Irrthum, und führte Aussprüche der Bibel an. Hiedurch aufgebracht, sagte der Beichtvater: „Hör, Knabe! ich will dir prophezeien, entweder wirst du ein grundböser oder grundguter und großer Mann werden!“

Während Heerbrand Decan zu Herrenberg war, besuchte der berühmte Freund Luthers, Johannes Brentius, der damals zu Ehningen war, ihn öfters.

---

*) D. Christian Frid. Schnurrer, Orationum academicarum delectus posthumus, Edit. Paulus, Tubingae 1828. (VII. Oratio.)

Digitized by Google

„So oft er ihn sehe, sagte Brenz, freue er sich.“ Als Heerbrand nach der Ursache fragte, antwortete Brenz: „Du wirst der Kirche als Lehrer nützlich seyn, die reine Lehre weit und breit ausbreiten und der Kirche Zierde seyn.“

Als er mit dem Canzler Jacob Andreä, der ungefähr 7 Jahre jünger als Heerbrand war, im Jahr 1589 nach Baden zum Colloquium mit Pistorius geschickt wurde, so sagte der Canzler, der noch ganz gesund war, in traulichem Gespräche den 7. Nov. zu ihm: „ich werde nicht lange mehr leben; denn ich weiß, daß ich bald sterben werde; Du wirst mir die Leichenrede halten und mein Nachfolger werden.“ Diese Aeußerung Andreä's gieng in Erfüllung. Am 7. Jan. 1590, also zwei Monate nach jenem prophetischen Worte, starb der Canzler und Heerbrand wurde sein Nachfolger.

Heerbrands Familienwappen enthielt einen Mann mit einer brennenden Fakel in der rechten Hand. Er verfertigte hierüber folgendes lateinische Distichon:

Fax exercituum sum lucida; falsa
dogmata supplanto voce styloque meo. *)

Wie er zu Tübingen seinem Vorgänger Andreä

*) Illustrissimus Rheni palatinus Neoburgius insignibus H. ornavit, et virum facem ardentem dextra tenentem arma familiae ejus gentilitiae esse voluit. (Gross Lex. p. 172.)

die Leichenrede hielt, *) so hielt ihm Erhard Cellius, Professor der Poesie und Geschichte zu Tübingen 1602, die Leichenrede. **)

Seinem geliebten und verehrten Lehrer Melanchthon errichtete der dankbare Schüler im Jahr 1560 durch seine in dem öffentlichen Hörsaal zu Tübingen gehaltene Lobrede, „oratio funebris in obitum incomparabilis viri Dr. Phil. Melancthonis," ein Denkmal der Verehrung.

Auch auf Joh. Brenzens Grab sezte er 1570 durch eine gleichvortreffliche Rede einen Roßmarin, so wie auf das Grab Herzog Ludwigs zu Würtemberg, durch eine am 19. Sept. 1593 im Collegio illustri gehaltene Leichenrede.

Der Groll der aufgebrachten Päbstler scheute sich nicht, den Namen des ehrwürdigen Mannes in Höllbrand zu verkehren. So theilte er mit Luther gleiches Schicksal.

II. Philipp Heerbrand D.

ein Bruder des voranstehenden Jacobs, zu Giengen geboren, wurde 1559 zum Magister zu Tübingen creirt, und 1566 nach Hagenau geschickt, nach ge-

---

*) Oratio funebris de vita et obitu D. Jac. Andreae, habita à Jac. Heerbrando. Tub. 1590. 4.

**) Oratio funebris de vita, studiis, laboribus, officiis et morte D. Jac. Heerbrandi. ab Erh. Cellio. Tub. 1602. 4.

Digitized by Google

schehener Kirchen-Reformation daselbst durch D. Jacob Andreä, das Evangelium zu predigen. Als er 1564 den Rath seiner Vaterstadt zu seinem Doctormahl durch ein Schreiben einlud, beschenkte ihn dieser mit zween Goldgulden. Er starb zu Hagenau, in seine Stelle trat 1575 M. Georg Vollmar ein. (Cruſ. Annalen 2. B. Seite 296. 513. 532.)

III. Georg Hizler,

zu Giengen geboren 1526, studierte zu Strasburg, und magistrirte zu Wittenberg, und wurde von Herzog Christoph, der den guten Ruf, den er sich zu Strasburg erworben hatte, zu schätzen wußte, als Professor der griechischen Sprache und Beredsamkeit nach Tübingen berufen. In diesem Amte war er fünfmal Decan, und machte als solcher im Jahre 1564 den 9. Februar auf einmal 67 Baccalaureos. Durch seine Herzensgüte sowohl, als seine wissenschaftliche Thätigkeit und Einsichten erwarb er sich allgemeine Achtung und Liebe. Martin Cruſius nennt ihn seinen alten guten Freund und liebreichen Gevatter, und schildert ihn in seinem Aeußern als einen langen und schönen Mann. Seine Gattin war Elisabetha Wüstin aus Strasburg, mit der er 34 Jahre in glücklicher Verbindung lebte. Sie starb 1585 6 Junius. In seinem Alter hatte er das Unglück, blind zu werden; M. Georg Liebler und späterhin Cruſius versahen während seiner Blindheit sein Amt. Er starb, ohne daß er mehr zum Gebrauch seiner Augen gelangte, 1591 d. 22. April im 65sten Lebensjahre. Sein College Cell hielt ihm die Leichenrede.

Digitized by Google

Unter den zwar nicht durch besondre wissenschaftliche Verdienste, doch durch die Ehrenstellen, die sie bekleideten, ausgezeichneten Söhnen Giengens verdienen genannt zu werden:

IV. Magnus Amman,

1518 Abt zu Herbrechtingen, unter dessen Verwaltung 1520 die Aebte Michael von Ulm und Wolfgang, Probst zu Augsburg, eine Reformation des Klosters vornahmen.

V. Ambrosius Borler,

welchen Crusius als einen Giengenser angiebt, war der 2te infulirte Abt zu Königsbronn, nachdem Kaiser Carl V. und sein Bruder Ferdinand die Abtei eingenommen hatten. Er wurde 1544 zum Abt erwählt. Sein Lob war aber nicht das feinste, denn als 1552 das Kloster von Markgraf Albrecht zur Strafe, daß es sich dem würtembergischen Schutze entzogen hatte, eingeäschert wurde, hätte Borler es mit einer kleinen Geldsumme retten können, wenn er nicht zu geizig, oder vielmehr zu boshaft gewesen wäre, es lieber zerstören zu lassen, als es in Herzog Christophs Hände kommen zu lassen. Er büßte seinen Frevel mit 4jähriger Gefangenschaft in Hohen-Urach. [35])

VI. Tobias Kindsvater,

aus Giengen, Diacon der Stadt Ebingen, von 1563 bis 1564. Pfarrer zu Remmingsheim von 1564 bis

35) Crusius, Annalen I. p. 877. Cleß, Culturgesch. II. 2. p. 78.

1575. Stadtpfarrer zu Pfullingen von 1575 bis 1577. Zuletzt Oberprediger in der Reichsstadt Reutlingen.

VII. Ulrich Zan.

Bürger zu Giengen, erkaufte 1387 von Werner Rosshuber (Roßhaupter) von Lauingen und Heinrich Haiden, den Ort Trugenhofen sammt dem Kirchensatz, an St. Georgen Abend, und verkaufte beides 1398, am St. Andreas Abend, wieder an die Karthauße Christgarten, welche nachher 1558 von Graf Ludwig von Oettingen aufgehoben wurde. [36]

---

36) Materialien zur Oetting. Geschichte, und Mac. Brauns Gesch. der Diöcese Augsburg. I. B. p. 532.

Berichtigungen.

p. 1 (*) statt Raesner, setze: Reusner.
— 3 (*) statt S. 36 setze: 31.
— 6 (*) statt 74 setze: 75.
— 14 Linie 18 statt der weiblichen 1052. setze 1941.
— 61 bei Urkunde auf Pergament muß die ausgelassene p. 5 ergänzt werden.
— 63 (*) statt p. 92 setze: 75.
— 67 (*) statt der Stiftungsbrief p. 90 setze: 73.
— 80 (7) bei Peter Melchior statt 79 setze: 63.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fuel